

Sitzungsbericht

Nr. 47

Ausgegeben in Bonn, am 30. Januar 1951

1951

**47. Sitzung
des Deutschen Bundesrates
in Bonn am 19. Januar 1951 um 13.00 Uhr**

Vorsitz: Ministerpräsident Dr. Ehard

Schriftführer: Minister Dr. Andersen

Anwesend:

Baden:

Dr. Fecht, Justizminister
Dr. Eckert, Finanzminister

Bayern:

Dr. Ehard, Ministerpräsident
Dr. Schlögl, Staatsminister
Dr. Zorn, Staatsminister d. Finanzen
Dr. Oberländer, Staatssekretär
Dr. Koch, Staatssekretär
Dr. Ringelmann, Staatssekretär
Dr. Guthsmuths, Staatssekretär

(B) Groß-Berlin:

Dr. Klein, Stadtrat

Bremen:

Harmssen, Senator
van Heukelum, Senator
Nolting-Hauff, Senator

Hamburg:

Dr. Dudek, Senator
Neuenkirch, Senator

Hessen:

Dr. Troeger, Staatsminister d. Finanzen

Niedersachsen:

Albertz, Minister f. Flüchtlingswesen

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Weitz, Minister d. Finanzen
Dr. Spiecker, Minister o. P.
Dr. Amelunxen, Minister d. Justiz

Rheinland-Pfalz:

Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Süsterhenn, Justiz- u. Kult.-Minister
Dr. Hoffmann, Finanz- u. Wiederaufbauminister
Odenthal, Minister f. soz. Angelegenheiten

Schleswig-Holstein:

Kraft, Minister f. Finanzen
Dr. Andersen, Minister f. Wirtschaft u. Verkehr
Asbach, Minister f. Arbeit, Soz. u. Vertriebene

Württemberg-Baden:

Ulrich, Innenminister
Dr. Frank, Finanzminister
Stetter, Arbeitsminister

Württemberg-Baden:

Dr. Müller, Staatspräsident

Mitteilungen 36 D

Wahl eines neuen Schriftführers 36 D

Entwurf eines Gesetzes über den **Allgemei-
nen Lastenausgleich** (BR-Drucks. Nr. 1080/50) 37 A

Dr. Dudek (Hamburg), Berichterstatter 37 D, 45 A,
46 C, 47 A, 48 A, 50 C, 53 D, 59 A, 59 C

Kraft (Schleswig-Holstein) 39 B, 40 A, 53 B

Albertz (Niedersachsen) 39 C, 43 D, 45 C, 46 D, 47 A,
49 B, 60 B

Neuenkirch (Hamburg) 41 C, 46 A, 46 A, 49 D, 52 A,
53 C, 58 D

Dr. Troeger (Hessen) 42 A, 46 B, 46 C, 53 A, 54 A, 55 A,
56 C, 58 B, 58 C, 58 D

Dr. Süsterhenn (Rheinland-Pfalz) 44 B, 48 C

Nolting-Hauff (Bremen) 45 A, 51 B, 52 C, 54 B, 55 A,
56 A, 56 C

Dr. Ringelmann (Bayern) 45 A, 45 C, 48 A, 50 A, 58 B

van Heukelum (Bremen) 45 B, 49 C, 59 B

Harmssen (Bremen) 46 B, 48 D, 55 A, 57 A

Dr. Lauffer (Niedersachsen) 47 D

Dr. Zorn (Bayern) 48 B

Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) 48 C, 48 D

Schäffer, Bundesminister der Finanzen 52 A

Dr. Frank (Württemberg-Baden) 53 C

Dr. Klein (Berlin) 59 A

Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen) 60 A

Dr. Koch (Bayern) 60 C

Beschlußfassung: Der Bundesrat über-
reicht der Bundesregierung eine
Reihe von Vorschlägen und An-
regungen seines Sonderausschusses
Lastenausgleich als Material mit
der Bitte um Berücksichtigung,
außerdem eine Stellungnahme zu
einigen grundsätzlichen Fragen mit
der Erklärung, daß die Zustim-
mung zu dem Gesetz nur in Aus-
sicht gestellt werden kann, wenn
diese Fragen eine befriedigende
Lösung finden. 43 D/44 C, 45 B/D, 46 C/D, 47 B/D,
49 A/B, 50 C/51 D, 52 B/C, 53 B/D, 56 B/C, 57 A, 61 A

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des
Mineralölsteuergesetzes** (BR-Drucks.Nr.29/51). 61 B

Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 61 B

Dr. Dudek (Hamburg) 62 D

Schäffer, Bundesminister der Finanzen 62 D

Dr. Andersen (Schleswig-Holstein) 63 C

Beschlußfassung: Annahme in der
vom Bundestag beschlossenen Fas-
sung 62 D, 63 C, 64 A

- (A) Entwurf eines Gesetzes betreffend die **Industriekreditbank Aktiengesellschaft** (BR-Drucks. Nr. 23/51) 64 A
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 64 A
 Beschlußfassung: Keine Einwändun-
 gen 64 B
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Ände-
 rung des Gesetzes über die vorläufige Haus-
 haltspfänger der Bundesverwaltung im Rech-
 nungsjahr 1950 vom 25. Juni 1950** (BR-
 Drucks. Nr. 25/51) 64 B
 Dr. Weitz (Nordrhein-Westfalen), Bericht-
 erstatter 64 B
 Beschlußfassung: Keine Einwändun-
 gen 64 C
- Entwurf eines Gesetzes über die **Aufhebung
 des § 29 des Gesetzes zur Milderung drin-
 gender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz)**
 (BR-Drucks. Nr. 33/51) 64 C
 Dr. Ringelmann (Bayern), Berichterstatter 64 C
 Beschlußfassung: Zustimmung mit
 Änderungen zu § 1. 65 C
- Entwurf eines Gesetzes über **Ordnungswidrig-
 keiten** (BR-Drucks. Nr. 1088/50) 65 C
- Entwurf eines **Wirtschaftsstrafgesetzes** (BR-
 Drucks. Nr. 1089/50) 65 D
 Dr. Berger (Hessen), Berichterstatter 65 D
 Dr. Strauß, Staatssekretär im Bundes-
 justizministerium 67 D
 Dr. Koch (Bayern) 68 D
 Dr. Troeger (Hessen) 69 A
 Dr. Müller (Württemberg-Hohenzollern) 69 C
 Dr. Lauffer (Niedersachsen) 69 D
 Dr. Schlögl (Bayern) 70 B
 Beschlußfassung: Der Bundesrat sieht
 von einer Stellungnahme zu den
 beiden Entwürfen ab und verweist
 die Entwürfe an den Rechtsaus-
 schuß zurück, beschließt aber einen
 Initiativgesetzentwurf zur Ände-
 rung und Verlängerung des Wirt-
 schaftsstrafgesetzes 70 B/71 D
- Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung der
 Geltungsdauer des Energienotgesetzes** (BR-
 Drucks. Nr. 5/51) 71 D
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Be-
 richterstatter 71 D
 Beschlußfassung: Keine Einwändun-
 gen 71 A
- Entwurf einer Verwaltungsanordnung über
 das **Inkrafttreten der Allgemeinen Verwal-
 tungsvorschriften zur Durchführung des Gü-
 terfernverkehrs-Änderungsgesetzes im Lande
 Rheinland-Pfalz** (BR-Drucks. Nr. 24/51) 72 A
 Dr. Andersen (Schleswig-Holstein), Be-
 richterstatter 72 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 Art. 80 Abs. 2 GG 72 B
- Entwurf einer Verordnung über den **Verkehr
 mit landwirtschaftlichem Saatgut und mit
 Gemüsesaatgut** (BR-Drucks. Nr. 1087/50) 72 B
 Dr. Schlögl (Bayern), Berichterstatter 72 B
 Beschlußfassung: Zustimmung mit
 Änderungen unter Annahme einer
 Entschliebung 72 D
- Entwurf einer Verordnung über die **Ver-
 wendbarkeitsdauer von Rotlaufkulturen** (BR-
 Drucks. Nr. 1/51) 72 D
 Dr. Schlögl (Bayern), Berichterstatter 72 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gem.
 Art. 80 Abs. 2 GG 73 A
- Bestimmung von **4 Verwaltungsratmitglie-
 dern und 4 Stellvertretern für den Verwal-
 tungsrat für die Einfuhrstelle für Zucker** (BR-
 Drucks. Nr. 32/51) 73 A
 Dr. Schlögl (Bayern), Berichterstatter 73 A
 Beschlußfassung: Annahme der Vor-
 schläge 73 B
- Entwurf einer **Entschliebung zur Erstellung
 eines Gesetzes über die Errichtung eines
 Bundesarbeits- und Bundessozialgerichtes**
 (BR-Drucks. Nr. 3/51) 73 C
 Apel (Bremen), Berichterstatter 73 C
 Beschlußfassung: Annahme 73 C
- Nächste Sitzung 73 D
- Die Sitzung wird um 13.09 Uhr durch den Prä-
 sidenten, Ministerpräsident Dr. Ehard, eröffnet.
- Präsident **Dr. EHARD**: Ich eröffne die 47. Sit-
 zung des Deutschen Bundesrats, begrüße die Mit-
 glieder des Bundesrats, die Herren Vertreter der
 Bundesregierung und die Vertreter der Presse.
- Die Niederschriften über die 44. und 46. Sitzung
 des Bundesrates liegen Ihnen vor. Darf ich fragen,
 ob eine Berichtigung oder eine Ergänzung bean-
 tragt wird? — Das scheint nicht der Fall zu sein.
 Dann sind die Niederschriften genehmigt.
- Nun habe ich noch folgende **Mitteilungen** zu ma-
 chen. Das Staatsministerium in **Stuttgart** teilt mit,
 daß der Ministerrat in seiner Sitzung vom 15. Ja-
 nuar beschlossen habe, Herrn Innenminister Ulrich
 zum **Mitglied des Vermittlungsausschusses** und
 Herrn Finanzminister Dr. Frank zum Stellvertreter
 zu bestellen. (D)
- Ich darf außerdem bekanntgeben, daß der Herr
 Bundeskanzler sich für die Glückwünsche zu seinem
 Geburtstag und für die Nymphenburger Porzellan-
 figur, die ihm im Namen des Präsidiums überreicht
 worden ist, ausdrücklich bedankt hat.
- Nach der Geschäftsordnung haben wir zwei
Schriftführer: Herrn Minister Dr. Stein und Herrn
 Minister Dr. Andersen. Herr Minister Dr. Stein ist
 aus dem Bundesrat ausgeschieden. Wir müssen also
 einen neuen Schriftführer wählen. Ich würde vor-
 schlagen, daß wir anstelle des ausgeschiedenen
 Herrn Ministers Dr. Stein Herrn **Stadtrat Dr. Klein**
 (Berlin) zum Schriftführer wählen. Werden andere
 Vorschläge gemacht? — Das scheint nicht der Fall
 zu sein. Dann nehme ich Ihr Einverständnis dazu
 an, daß Herr Stadtrat Dr. Klein zum Schriftführer
 gewählt wird. Darf ich Sie, Herr Dr. Klein, fragen,
 ob Sie bereit sind, das Amt zu übernehmen?
 (Wird bejaht.)
- Ich danke Ihnen vielmals.
- Dann können wir in die **Tagesordnung** eintreten.
 Darf ich fragen, ob gegen die Tagesordnung ein
 Einspruch eingelegt, die Absetzung eines Punktes
 beantragt oder eine Ergänzung vorgeschlagen
 wird? — Das ist nicht der Fall. Dann kann ich Ihr
 Einverständnis dazu annehmen, daß die Tagesord-
 nung in der Reihenfolge, wie sie Ihnen vorliegt,
 behandelt wird.

(A) Wir kommen zu Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über den Allgemeinen Lastenausgleich (BR-Drucks. Nr. 1080/50).

Bei der Schwierigkeit der Materie möchte ich ein paar Bemerkungen vorausschicken, ohne damit natürlich dem Bundesrat vorgreifen zu wollen. Es liegt Ihnen vor der Entwurf eines Gesetzes über den Allgemeinen Lastenausgleich mit Begründung. Außerdem ist Ihnen auf Drucks. Nr. 1080/50 die Stellungnahme des Sonderausschusses Lastenausgleich beim Bundesrat zu dem Gesetzentwurf unterbreitet worden. Ferner ist der Entwurf eines Beschlusses des Bundesrats zu diesem Gesetzentwurf in Ihren Händen. Von den Herren des Sonderausschusses sind dankenswerterweise zwei Zusammenstellungen der zahlreichen Anträge gemacht worden, die von den Ländern zu den beiden erwähnten Unterlagen eingereicht worden sind. Diese Zusammenstellungen finden Sie in den Bundesratsdrucks. Nr. 54/51 und 55/51. In Ergänzung dazu liegt ein **Antrag von Berlin** vor, der in den beiden Zusammenstellungen noch nicht enthalten ist. Dieser Antrag des Landes Berlin zur Ergänzung der BR-Drucks. Nr. 1080/50 lautet:

Der Bundesrat hält entsprechend der Stellungnahme des Sonderausschusses Lastenausgleich beim Bundesrat vom 2. 1. 51 4. Teil die in § 322 vorgesehene Regelung der Berücksichtigung der Bewohner Berlins in einem besonderen Gesetz für unzumutbar. Es wird vorgeschlagen, im Lastenausgleichsgesetz selbst die grundsätzliche Gleichstellung Berlins mit den Ländern der Bundesrepublik hinsichtlich des räumlichen sowie des persönlichen und sachlichen Anwendungsbereichs festzulegen.

(B) Ich würde nun folgendes Verfahren vorschlagen. Wir legen unseren Beratungen zugrunde den Entwurf eines Beschlusses des Bundesrates auf Drucks. Nr. 43/51 und verbinden damit die hierzu vorliegenden Anträge, wie sie auf Drucks. Nr. 54/51 zusammengestellt sind. Anschließend kämen dann die Anträge zu der Stellungnahme des Sonderausschusses, wie sie auf Drucks. Nr. 55/51 zusammengefaßt sind. Hierbei sind nun drei Anträge vorwegzunehmen, nämlich zwei Anträge von Bremen und der von mir eben zitierte Antrag von Berlin. Der eine Antrag Bremens bezieht sich auf § 16 des Entwurfs. Sie finden ihn auf Seite 3 der Drucks. Nr. 55/51. Der weitere Antrag Bremens betrifft den § 325 des Entwurfs; er findet sich auf Seite 9 der Drucks. Nr. 55/51. Es handelt sich hierbei und bei dem Antrag Berlins zu § 322 um grundsätzliche Änderungen, die man nicht in der Stellungnahme des Sonderausschusses zum Lastenausgleich unterbringen könnte, sondern die unter Umständen in eigenen Nummern des Entwurfs eines Beschlusses des Bundesrats untergebracht werden müßten.

Rein technisch darf ich dazu — um klar zu machen, was ich meine — folgendes sagen. Der Antrag Bremen z. B. betrifft den § 16. Auf Seite 4 der Stellungnahme des Sonderausschusses finden Sie den Standpunkt des Sonderausschusses, der das Gegenteil dessen vorschlägt, was Bremen will. Man könnte also sagen: streichen wir diesen Absatz aus der Stellungnahme des Sonderausschusses heraus, dann ist damit der Antrag Bremens gebilligt. Das wäre der einfachste Weg. Das macht aber, glaube ich, technische Schwierigkeiten, weil die Drucksache schon ausgegeben ist.

(Dr. Dudek: Das ginge!)

— Das könnten wir also machen. Dann brauche ich diese Sache nicht weiter zu verfolgen. — (C)

Ich schlage vor, daß wir den Beschlusse-Entwurf auf Nr. 43/51 zugrundelegen, der auch deswegen wesentlich ist, weil am Schluß dieses Beschlusse-Entwurfes darauf hingewiesen wird, daß der Bundesrat ein entscheidendes Gewicht auf die angeschnittenen grundsätzlichen Fragen legt und unter Umständen seine Zustimmung zu dem Gesetz später davon abhängt, ob seinen grundsätzlichen Wünschen Rechnung getragen worden ist. Darum müssen Anträge, die grundsätzliche Änderungen betreffen, mit dem Beschluß als Material mitgegeben werden, wobei die Frage noch offen ist, ob nur als Material oder als Material mit der Bitte um Berücksichtigung. Aber darüber können wir dann noch diskutieren.

Nun kommt in dem Schlußsatz zum Ausdruck, daß der Bundesrat entscheidendes Gewicht auf diese Grundsätze legt mit der Wirkung, daß später unter Umständen die Zustimmung des Bundesrats von der Berücksichtigung dieser Änderungswünsche abhängig gemacht wird. Man könnte also die Ergänzungsanträge als neue eigene Nummern in den Beschluß aufnehmen. Man könnte aber auch daran denken, sie nur in die Notifizierung hineinzunehmen.

(Dr. Dudek: Beides!)

Das ist eine Sache, über die man auch reden kann. Ich würde vorschlagen, diese Anträge als besondere Nummern in den Beschluß aufzunehmen und gleichzeitig in der Notifizierung noch einmal darauf hinzuweisen.

Wenn wir so verfahren, bekommen wir, glaube ich, einen Überblick im ganzen, ohne daß wir uns in allzu viele Einzelheiten verlieren, und wir kommen dann auch ohne jedes Hindernis sehr gut durch. Ich nehme dabei an, daß die Anträge der Länder, soweit sie ein besonderes Gewicht haben und soweit ihnen eine besondere Bedeutung beigemessen wird, von den einzelnen Ländern noch behandelt werden. (D)

Dr. DUDEK (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren. Die Bundesregierung veröffentlichte den ersten Entwurf eines Allgemeinen Lastenausgleichs am 27. Juli vorigen Jahres, einen zweiten am 13. August, einen dritten am 13. Oktober, und Ihnen liegt jetzt die endgültige Regierungsvorlage vom 30. Dezember 1950 vor. Sie können daraus entnehmen und ebenso auch die Öffentlichkeit, daß die Bundesregierung dieses Problem mit größtem Ernst und äußerster Gründlichkeit erörtert und wiederholt versucht hat, die divergierenden Interessen in irgendeiner Weise zu einer Harmonie zusammenzufügen, wenn auch, wie wir vielleicht sagen dürfen, dieses Gesetz wie alles Menschenwerk Stückwerk geblieben ist.

Der Bundesrat hat in Erkenntnis der Schwierigkeiten der Materie am 8. September 1950 einen **Sonderausschuß für den Lastenausgleich** eingesetzt. Diesem Sonderausschuß gehörten Vertreter aller Länder an. Der Vertreter Hamburgs hatte den Vorsitz zu führen. Der Sonderausschuß setzte sehr bald einen **Arbeitsstab** nieder, der sich mit den Einzelheiten des Gesetzentwurfes beschäftigen sollte. Dieser Arbeitsstab stand unter der Leitung des damaligen Herrn Ministerialdirektors und heutigen Ministers Dr. Troeger. Der Arbeitsstab hat die Arbeit des Sonderausschusses ausgezeichnet vorbereitet. Ich möchte nicht unterlassen, den

- (A) Herren des Arbeitsstabes und seinem Vorsitzenden bei dieser Gelegenheit aufrichtig zu danken.

Das Ergebnis unserer Arbeit liegt Ihnen vor, einmal, wie der Herr Präsident bereits erwähnt hat, in Form eines Beschlüßentwurfs und daneben in Form einer Stellungnahme des Sonderausschusses Lastenausgleich. Der **Beschlüßentwurf** behandelt die **grundsätzlichen Fragen**, die der Gesetzestext ausgelöst hat, und bindet den Bundesrat mit seiner Zustimmung an die befriedigende Lösung dieser Fragen. Wir haben es bei dem Umfang des Gesetzes und bei der Unzahl der Probleme, die dieser Gesetzentwurf auslöst, für zweckmäßig gehalten, diese grundsätzlichen Fragen herauszuschälen und nur sie als Gegenstand eines definitiven Beschlusses des Bundesrates vorzuschlagen, während die Fülle der übrigen Fragen nach unserer Ansicht in Form einer **Stellungnahme des Sonderausschusses** an die Regierung weitergeleitet werden sollte. Wir sind der Meinung, daß auf diese Weise eine elastische Bearbeitung und Beratung der Angelegenheit möglich ist.

- Der Herr Präsident hat bereits darauf aufmerksam gemacht, daß alle **Anträge der Länder**, die zu dem Beschlüßentwurf gehören, in Drucks. Nr. 54/51 zusammengefaßt sind, während sich die **Anregungen der Länder zur Stellungnahme des Sonderausschusses** auf Drucks. Nr. 55/51 finden. Dabei möchte ich ausdrücklich darauf hinweisen, daß es selbstverständlich den Ländern überlassen bleibt, die Anregungen nach ihrem Gewicht selbst zu begründen, d. h. also zu beantragen, die betreffende Anregung in den Beschlüßentwurf oder nur in die Stellungnahme aufzunehmen. Ich darf dabei betonen, daß die Herren Vertreter des Bundesfinanzministeriums uns in aller Form versichert haben, die Stellungnahme des Sonderausschusses Lastenausgleich, also damit indirekt die Stellungnahme des Bundesrates, solle bei der Beratung im Plenum und vor allen Dingen in den Ausschüssen des Bundestages eingehend berücksichtigt werden. Der Bundesrat und die Länder sind ja im übrigen durch ihre Vertreter selbst jederzeit in der Lage, sich unmittelbar an den Beratungen der Ausschüsse des Bundestages zu beteiligen. Ich vermute, daß die Arbeit in den Bundestagsausschüssen Monate in Anspruch nehmen wird, und wir werden sicher sowohl als Ländervertreter wie als Bundesratsvertreter Gelegenheit haben, an diesen Beratungen in geeigneter Weise teilzunehmen.

Meine Herren! Die Frage des Lastenausgleiches ist eine der Kernfragen unserer gegenwärtigen deutschen Innenpolitik. Der Zufall will es, daß ich selbst bereits seit dem Frühjahr 1948 in der Sonderstelle für Geld und Kredit, die sich seinerzeit in Bad Homburg bildete, mit dieser Frage beschäftigt wurde. Wir versuchten in der Sonderstelle für Geld und Kredit, die Währungsreform mit dem Lastenausgleich zu koppeln. Es gelang uns nicht. Sie wissen, daß die Maßnahmen der Alliierten Kommission uns daran hinderten. Dann setzte der Wirtschaftsrat eine **Gutachterkommission für den Lastenausgleich** ein, die aus 6 Vertretern der Länderregierungen, 6 Vertretern des Wirtschaftsrates und 3 Parlamentariern der damaligen französischen Zone bestand. Auch diese Gutachterkommission, die bereits im August 1948, also kurz nach der Währungsreform, zusammentrat, hat sich auf das eingehendste mit den Dingen beschäftigt. Sie kam sehr schnell zu dem Ergebnis, daß eine end-

gültige Lösung in der Geschwindigkeit, wie sie die Notlage der Betroffenen erforderte, nicht möglich war. Deswegen verdichtete sich ihre Arbeit auf das **Soforthilfegesetz**, das der Wirtschaftsrat im Dezember 1948 verabschiedete. Sie erinnern sich noch an den Leidensweg dieses Gesetzes. Durch die Maßnahmen der Alliierten Kommission trat eine solche Verzögerung ein, daß erst im August 1949 das Gesetz veröffentlicht und damit wirksam werden konnte.

Die Gutachterkommission hat im April 1950 eine Denkschrift über ihre Arbeit vorgelegt. Inzwischen hatte aber auch das Bundesfinanzministerium im Dezember 1949 seinerseits eine Denkschrift verfaßt unter der Überschrift „Der endgültige Lastenausgleich“. Beide **Denkschriften** beruhen auf der Arbeit der Gutachterkommission in Verbindung mit der Tätigkeit des Bundesfinanzministeriums. Ich lege diese Zusammenhänge deswegen dar, damit die Betroffenen in der Öffentlichkeit Kenntnis davon erhalten, mit welcher Sorgfalt und mit welcher Hingabe dieses Problem von allen maßgebenden und dazu berufenen Stellen erörtert worden ist. Man hat in der Diskussion oftmals den Vorwurf gehört, daß dieses Problem nicht ernst genug genommen würde. Ich kann jedenfalls für die maßgebenden Stellen sowohl der Bundesregierung wie der Länderregierungen feststellen, daß dieser Vorwurf absolut unberechtigt ist. Wir wissen selbstverständlich — ich glaube, ich darf das für meine Person in Anspruch nehmen —, daß dieses Problem ungeheuer schwierig ist. Aber bei den Beratungen sowohl der Gutachterkommission wie des Sonderausschusses Lastenausgleich und des Arbeitsstabes ist kein Problem unerörtert geblieben, das mit dieser weitschichtigen Materie zusammenhängt. Ich betone das deswegen, weil wir alle wissen, daß das Problem des Lastenausgleichs sehr stark gefühlbelastet ist. Allen, die davon betroffen werden, sowohl denen, die etwas davon erhoffen, wie denen, die davon etwas befürchten, oder anders ausgedrückt denjenigen, die etwas bekommen sollen, sowie denjenigen, die etwas bezahlen sollen, muß mit Ernst und Nachdruck gesagt werden, daß wir uns bemüht haben, eine Lösung zu finden, die wirklich **gerecht** ist.

Es erübrigt sich, davon zu sprechen, daß der Gesamtschaden so groß ist, daß man beinahe verzagen möchte. Trotzdem sei erwähnt, daß wir mit einer Zahl von rund **8 Millionen Heimatvertriebenen** rechnen, deren **Schäden auf 35 Milliarden D-Mark** geschätzt werden. In dem Augenblick, in dem ich das ausspreche, erscheint die Möglichkeit der Feststellung dieser Schäden in jeder Weise ungeheuer problematisch. Von 10,8 Millionen Wohnungen sind durch den Krieg **2,8 Millionen** zerstört worden. Man schätzt den **Kriegssachschaden**, der eingetreten ist, auf insgesamt **28 Milliarden D-Mark**. Natürlich ist auch diese Zahl im einzelnen sehr schwer nachprüfbar. Die Währungsreform vernichtete Vermögen im Gesamtbetrag von **160 Milliarden**. Die Altsparer haben allein **35 Milliarden** eingebüßt, wobei als Stichtag der 1. Januar 1940 zu Grunde gelegt ist. Wenn man demgegenüber feststellt, wie groß das **Gesamtvermögen des deutschen Volkes** in der gegenwärtigen Zeit ist, so kann man wohl von einem Betrag von **70 Milliarden** ausgehen. Sie wissen, daß das Sozialprodukt, das sich ja mit dem Begriff Vermögen nicht deckt, auf etwa **80 Milliarden** beziffert wird.

(A) Wenn man sich diese kurze Zahlenreihe vergegenwärtigt, sieht man, daß das Problem eines endgültigen und alle Teile restlos befriedigenden Lastenausgleiches einfach unlösbar ist. Die **Form der Entschädigung** ist eine der meist umkämpften Fragen. Die eine Seite verlangt eine **quotale Befriedigung** unter Zugrundelegung etwa der Gedankengänge des Konkursverfahrens des bürgerlichen Rechts, wobei sich sofort wieder die absolut unlösbare Frage der Feststellung der Schäden ergibt. Die andere Seite fordert eine Regelung nach produktiven Gesichtspunkten oder vielleicht auch nach sozialen Gesichtspunkten, einen **produktiven Lastenausgleich**, der im Grunde genommen zum Ziel hat die Wiedereingliederung aller Arbeitsfähigen in den Wirtschaftsprozess und die Versorgung derer, die infolge dieser ganzen Ereignisse älter geworden sind und sich in einem fortgeschrittenen Zustand der Erwerbsunfähigkeit befinden. Die Versorgung dieses Personenkreises muß selbstverständlich in einem Umfange erfolgen, daß nichts zu wünschen übrig bleibt, immerhin unter dem Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit, wobei wir es selbstverständlich als eine notwendige Voraussetzung ansehen müssen, den Betroffenen einen Rechtsanspruch zu gewähren.

Wir werden ja im Verlaufe unserer Verhandlungen über die Frage des sozialen und quotalen Lastenausgleiches sicher noch einiges hören. Ich wollte das nur einmal kurz hier erwähnt haben. Das Problem, das heute und in den künftigen Monaten gelöst werden soll, ist — das sei immer wieder erwähnt — völlig ideal nicht zu lösen. Vielleicht ist kein Problem der inneren Politik Deutschlands so dazu angetan, die Grenzen menschlicher Leistungsfähigkeit nach jeder Seite hin aufzuzeigen, wie dieses. Ich darf aber für alle in Frage kommenden Herren in Anspruch nehmen, daß wir uns mit aufrichtigem und verantwortungsbewußtem Pflichteifer bemüht haben, Verständnis für die Heimatvertriebenen und die anderen Geschädigten aufzubringen. Andererseits dürfen wir auch die Erhaltung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik unter keinen Umständen aus den Augen verlieren. Wir wünschen und hoffen, daß die staatspolitischen Notwendigkeiten von allen anerkannt werden und daß jeder Betroffene das Gefühl behält, daß die **soziale Gerechtigkeit** unser oberstes Ziel gewesen ist.

(B) Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke Ihnen, Herr Senator Dr. Dudek, vielmals für Ihre Berichterstattung.

Wird nun eine allgemeine Debatte gewünscht, oder wollen wir gleich zunächst den Beschlusentwurf unseren Beratungen zu Grunde legen und die einzelnen Nummern behandeln? Dann kämen wir ja von selber in die grundsätzliche Debatte mit hinein.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Ich schlage eine allgemeine Debatte vor.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird dieser Antrag unterstützt? — Der Vorschlag scheint sonst nicht unterstützt zu werden. Die Mehrheit ist also dafür, daß wir so verfahren, wie ich vorgeschlagen habe. Ich würde nunmehr empfehlen, den **Entwurf eines Beschlusses des Bundesrates auf Drucks. Nr. 43/51** zur Hand zu nehmen. Zu **Ziff. 1** liegen mehrere Anträge vor. Der Antrag, der am weitesten

geht, ist der **Antrag von Niedersachsen**, wonach diese Ziff. 1 gestrichen und an ihre Stelle eine andere Ziffer gesetzt werden soll, die wie folgt lautet:

Ohne die sofortige Fälligkeit der Vermögensabgabe wird das Versprechen eines gerechten Lastenausgleichs nicht eingelöst. Die auf 30 Jahre festgesetzte Verrentung der Vermögensabgabe schließt die Gefahr in sich, daß der Lastenausgleich nicht ernst genommen wird. Als reine Abgabe vom Ertrag widerspricht sie dem Wesen des Lastenausgleichs. Trotz der zweifellos großen Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung der sofortigen Fälligkeit nicht nur verwaltungsmäßig entgegenstellen werden, muß auf der Forderung der **sofortigen Fälligkeit der Vermögensabgabe** bestanden werden.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Präsident hat freundlicherweise den **Antrag des Landes Niedersachsen zu Ziff. 1** bereits verlesen. Allen mit der Frage befaßten Herren und vor allen Dingen den Mitgliedern des Sonderausschusses ist im Gedächtnis, daß bei den Verhandlungen des Sonderausschusses und bei den Verhandlungen aller Sachverständigen gerade die Frage die entscheidende Rolle gespielt hat, ob es sich beim Lastenausgleich um eine Abschöpfung vom Gewinn über eine Zeit von fast drei Jahrzehnten oder um einen Eingriff in die Substanz handeln soll. Bei den Erörterungen ist mit großem Ernst auf die technischen Schwierigkeiten hingewiesen worden, die sich einer **sofortigen Fälligkeit** entgegenstellen würden. Auf der anderen Seite ist aber von den Vertretern einer Minderheit im Sonderausschuß zum Ausdruck gebracht worden, daß nur im Falle der Festlegung einer solchen Fälligkeit trotz aller zugegebenen Schwierigkeiten überhaupt von einem echten Ausgleich der Lasten geredet werden könne. Die niedersächsische Regierung hat daher, um von allgemeinen Formulierungen abzusehen, zu **Ziff. 1** den vom Herrn Präsidenten verlesenen Antrag gestellt. Es ist ihr klar, daß diese Formulierung nicht ein echtes Gegenstück zu der Formulierung der **Ziff. 1** in dem Beschlusentwurf bildet. Die **Ziff. 1** des Beschlusentwurfs des Bundesrats gibt ja zunächst eine Art allgemeiner Übersicht über das Gesetz, enthält aber dann in der Mehrheitsfassung am Schluß folgenden Satz:

Obwohl die berechtigten Wünsche der Geschädigten durch die im Entwurf vorgesehene Regelung nicht oder bei weitem nicht in befriedigendem Umfange erfüllt werden, glaubt der Bundesrat doch, daß die Regelung des Lastenausgleichs im Grundsatz auf die vorgesehene Weise getroffen werden kann.

Diesen letzten Satz können wir von unserem eben dargelegten Standpunkt aus nicht annehmen und müssen deswegen beantragen, die **Ziff. 1** zu streichen, zumal wir die allgemeinen Ausführungen in einem großen Teil der **Ziff. 1**, die ja keine Stellungnahme enthalten, nicht für so wichtig ansehen, daß sie in dieser Breite gemacht werden müßten.

Ich darf besonders betonen, daß die niedersächsische Regierung diese Stellung nicht etwa lediglich im Interesse der Vertriebenen oder der Geschädigten hier vor dem Bundesrat einnimmt, sondern im Interesse des Landes, für das wir als Regierung verantwortlich sind. In unserem Land sind die

- (A) sozialen Spannungen derartig gewachsen, daß nur durch eine Regelung, wie sie von uns vorgeschlagen wird, durch einen echten Eingriff und damit durch einen **echten Ausgleich** die Aussicht besteht, die Brücke zwischen Geschädigten und Nichtgeschädigten zu schlagen.

KRAFT (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat mit Zustimmung des Schleswig-Holsteinschen Landtags zur Frage des Lastenausgleichs Stellung genommen und sich verpflichtet, diese Stellungnahme im Bundesrat zu vertreten. Ein Gesetz über den Lastenausgleich soll folgende Grundsätze enthalten:

1. Anerkennung des Rechtsanspruches auf Entschädigung;
2. individuelle Feststellung der Kriegsschäden unter weitgehender Einschaltung der Geschädigtenorganisationen;
3. für die Vermögensabgabe zu Zwecken der Entschädigung soll der tatsächliche Wert des Vermögens zu Grunde gelegt werden;
4. **quotale Entschädigung und echter Vermögensausgleich unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte, also sofortige Fälligkeit.**

Diese Grundsätze sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf nur zu einem geringen Teil berücksichtigt, in wesentlichen Punkten nicht oder nur in abgeschwächter Form.

- Der **Antrag des Landes Niedersachsen** geht — wenigstens in einem wesentlichen Punkte — darauf hinaus, den Gesetzentwurf insofern zu verbessern, als die **sofortige Fälligkeit der Vermögensabgabe** festgelegt wird. Ich möchte namens der Landesregierung Schleswig-Holsteins diesen Antrag des Landes Niedersachsen unterstützen.

Zur Begründung darf ich noch einige Gesichtspunkte anführen, die, glaube ich, bei der Betrachtung dieses unendlich wichtigen Gesetzes von einiger Bedeutung sind. Von dem Herrn Berichterstatter wurde auf die sehr sorgfältige Arbeit des Sonderausschusses Lastenausgleich beim Bundesrat und des von ihm eingesetzten Arbeitsstabs hingewiesen. Es sind da einige Kernfragen zur Sprache gebracht worden, die ihren Niederschlag auch in den Drucksachen, die Ihnen heute vorliegen, gefunden haben.

Da ist zunächst die Frage aufgeworfen worden: **quotaler oder sozialer Lastenausgleich?** Wir haben das Gefühl, daß damit die Auseinandersetzung sich etwas von der Grundfrage entfernt, die das Gesamtgesetz beherrschen sollte, nämlich von der **Frage des Rechts**. Es besteht der Eindruck, daß man die Formel, man wünsche einen sozialen Lastenausgleich, doch dahin versteht, daß das, was sich die Masse der Geschädigten unter dem Lastenausgleich vorstellt, nicht verwirklicht werden soll. Wir haben eine Reihe von Begründungen dafür gehört, warum man vom quotalen Lastenausgleich, von der echten Vermögensumschichtung, die sich daraus ergeben würde, zu Gunsten eines sogenannten sozialen Lastenausgleichs etwas abgeht. Wir dürfen nicht zulassen, daß die Meinung aufkommt, als ob ein Lastenausgleich, der auf der Grundlage des Rechts beruht, also ein **quotaler Lastenausgleich**, etwa unsozial wäre. Das Gesetzgebungswerk gibt viele Möglichkeiten, **soziale Gesichtspunkte** einzubauen. Man hat wirtschaftliche Gründe angeführt. Man hat ausgeführt, daß die deutsche

Wirtschaft nicht mehr als etwa 1,5 Milliarden jährlich für diesen Zweck aufbringen könne. Ich glaube, daß solche Theorien sehr anfechtbar sind. Wenn wir uns daran erinnern, daß diese Zahl von etwa 1,5 Milliarden jährlicher Leistungen schon vor etwa einem Jahr genannt worden ist, wenn wir berücksichtigen, was inzwischen der Wirtschaft an zusätzlichen Leistungen in Form von Steuern und sonstigen Abgaben bereits aufgebürdet worden ist und weiter noch aufgebürdet werden soll, dann kommt man doch zu dem Ergebnis, daß solche Theorien nicht sehr stichhaltig sind. Geht man nicht von dem Grundsatz der sofortigen Fälligkeit aus, dann besteht die Gefahr, daß die Beträge für den Lastenausgleich immer an letzter Stelle rangieren und die Bereitwilligkeit, sie zu zahlen, ihnen einen Vorrang einzuräumen, nicht sehr groß sein wird. Es ist wohl nicht zu umgehen, dem deutschen Volk in allen seinen Kreisen klarzumachen, daß bei einem Ausgleich der Verluste dieses entsetzlichen Krieges nun tatsächlich etwas Spürbares geschehen muß.

Man spricht im Gesetzentwurf von einer **Vermögensabgabe**. In Wirklichkeit meint man laufende Steuern. Das ist doch ein Widerspruch in sich. Ich glaube nicht, daß jemand, der den Gesetzentwurf unvoreingenommen liest, zu der Auffassung gelangen wird, daß tatsächlich die Vermögenssubstanz angegriffen werden soll. Er wird vielmehr zu dem Ergebnis kommen, daß die Substanz erhalten werden soll. Wir wollen nicht die Schwierigkeiten verkennen, die einer Vermögensumschichtung, einer **Vermögensverlagerung** entgegenstehen. Wir sind aber doch wohl verpflichtet, uns auch die Vorteile vor Augen zu halten. Die Vorteile würden darin liegen, daß eine außerordentlich große Zahl von schaffensfreudigen Menschen in die Lage versetzt würde, endlich zu einer Existenz zu kommen, weil sie entweder bisher überhaupt keine haben oder eine höchst kümmerliche, in der sie sich nicht auswirken können, die nicht dem entspricht, was sie für das deutsche Volk leisten könnten. Wir würden also bei einer sofortigen Fälligmachung der Verpflichtungen zu einer **Freisetzung der Privatinitiative** in einem erheblichen Umfang kommen, während in dem vorliegenden Entwurf doch allzu sehr daran gedacht ist, die Zuwendungen, in deren Genuß der einzelne kommen soll, von dem Urteil von Behörden abhängig zu machen. Es ist doch nicht so, daß eine Vermögensumschichtung, eine Vermögensverlagerung etwas wäre, was nun automatisch wirtschaftlich nachteilige Folgen nach sich ziehen müßte. Wir kennen ja im wirtschaftlichen Leben auch in normalen Zeiten den Vorgang der Erbaueinandersetzung. Es ist nicht gesagt, daß dadurch, daß sich die Eigentumsverhältnisse an irgendeinem Wertobjekt ändern, die Wirtschaft Schaden leiden müßte. Im Gegenteil! Wir glauben, daß es in vielen Fällen dem Unternehmertum zum Segen gereichen wird, wenn neue Kräfte mit neuen Erfahrungen sich in dem Werk betätigen können, das letzten Endes nach unserer heutigen Auffassung der Gesamtheit dienen soll. Es ist im Gesetzentwurf von einer 50 %igen Vermögensabgabe die Rede. Aber wir wissen wohl, daß es sich dabei um fiktive Zahlen handelt. Wenn nun im einzelnen von Steuern die Rede ist, so wird die Fiktion doch noch deutlicher. Man fragt sich, wer denn eigentlich diese 50 % berechnet hat. Es müßte doch eine

(A) **Schadensfeststellung** im einzelnen vorausgehen. Aber das nur nebenbei!

Ich möchte doch den Versuch machen, noch einmal dem Hohen Hause eindringlich nahezubringen, daß folgende Gesichtspunkte eine ausreichende Berücksichtigung finden müssen.

(Harmssen: Wir sprechen zu Ziff. 1 !)

— Ich begründe, weshalb ich dem Antrag von Niedersachsen beitrete.

(van Heukelum: Sie holen die Generaldebatte nach, Herr Kollege!)

— Dann muß ich mir vorbehalten, das zu anderen Punkten zu sagen. Es ist aber nicht zu vermeiden, das hier zu sagen. Ich weiß nicht, welcher Anlaß bestand, den Wunsch zu äußern, daß diese Ausführungen nicht gemacht werden möchten.

Alle Deutsche haben den Krieg verloren, und sie müssen ihn anteilig bezahlen. Das ist eine Frage des Rechts. Der Umfang der Schäden nach diesem Krieg ist so ungeheuerlich groß, daß er nicht in der bisher üblichen Weise aus Steuermitteln ausgeglichen werden kann. Ein Eingriff in die Vermögenssubstanz ist also unerlässlich. Darüber hinaus kommt es darauf an, das verletzte Rechtsgefühl bei Millionen von Mitbürgern wieder herzustellen und ihnen dadurch den Glauben an eine bessere soziale Ordnung wieder zu vermitteln. Wir reden von äußerer und innerer Sicherheit. Ich frage, ob die innere Sicherheit auf die Dauer gewährleistet werden kann, wenn Millionen und aber Millionen Geschädigter das Gefühl haben müssen, bestenfalls einem Akt der Gnade ausgesetzt zu sein, nicht aber einen Rechtsanspruch hinsichtlich der Entschädigung zu haben, der ganz klar und deutlich umrissen ist. Ich möchte die Frage aufwerfen, wer nach dem Recht gibt, den Ausgleich der Kriegsschäden nach diesem Gesichtspunkt, nämlich nach dem der Gnade bestenfalls und nicht nach dem des Rechts, vorzunehmen. Wir haben auch in anderen Ländern Beispiele dafür, daß diese ungeheuer schwierige Frage gelöst werden kann. Wir glauben, daß nur ein gerechter Lastenausgleich, ein Lastenausgleich, der sofort fällig wird und damit geeignet ist, eine echte Vermögensumschichtung herbeizuführen, dazu führt, Gefahren zu beseitigen, Rechtsgefühl, Glück und Zufriedenheit zu bringen und damit dem Staate wieder einen sittlichen Inhalt zu geben. Ich glaube, diesen Grundsätzen kann man sich nicht versagen, wenn man die Gebote der christlichen Nächstenliebe, der sozialen Verantwortung und der wirtschaftlichen Vernunft, aber auch die sittliche Verpflichtung, das Anerkenntnis, daß es sich hier in erster Linie um eine Frage des Rechts handelt, gelten lassen will.

Präsident **Dr. EHARD**: Darf ich vielleicht eine kurze Zwischenbemerkung machen? Versetzen Sie sich einmal, Herr Minister Kraft, einen Augenblick in die Lage des Präsidenten! Wir müssen hier unterscheiden zwischen vorbereiteten Anträgen, die einen konkret vorliegenden Entwurf ändern oder ergänzen sollen, auf der einen Seite und Programmsätzen auf der anderen Seite. Programmsätze sind in dem Augenblick angezeigt, in dem ich einen Entwurf aufstelle und dieses Programm in die Tat umzusetzen versuche. Nun darf ich aus Ihren Ausführungen entnehmen, daß von den Programmsätzen einer in diesem Fall konkret verwirklicht werden soll. Sie wollen nämlich nicht eine laufende Vermögensabgabe, aufgeteilt auf eine Reihe von Jahren, sondern eine einmalige, sofort

fällige Vermögensabgabe. Das deckt sich mit dem (C) Antrage von Niedersachsen. Insofern könnten wir also darüber abstimmen. Alles andere wird sich entweder bei den einzelnen Ziffern unterbringen lassen, oder es wird abgelehnt. Ich darf also annehmen, daß wir so prozedieren können. Wir können uns jetzt nicht stundenlang über Programmsätze unterhalten, sondern müssen uns schon mit dem, was vorliegt, konkret auseinandersetzen suchen.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter und auch Herr Minister Kraft haben in ihren Ausführungen das Problem angedeutet, das in Ziff. 1 des Beschlusentwurfs seinen Niederschlag gefunden hat. Ich möchte mir gestatten, den Herrn Präsidenten darauf aufmerksam zu machen, daß der Beschlusentwurf eine **Alternative** enthält. Die zweite Lösung beruht auf einem Antrag, den das Land Hamburg bereits im Sonderausschuß vorgebracht hat. Es handelt sich um die berühmte Frage, ob quotaler oder sozialer Lastenausgleich, wobei ich mir erlauben möchte, darauf hinzuweisen, daß Schlagworte, die sich zur Kennzeichnung gegensätzlicher Meinungen herausbilden, immer die Gefahr in sich bergen, daß sie zu Mißverständnissen und Mißdeutungen führen. Ich glaube, daß das letztere insbesondere bei dem Begriff des betont sozialen Lastenausgleichs der Fall ist. Auch Herr Minister Kraft ist bei den Ausführungen, die er eben gemacht hat, von Mißdeutungen nicht frei gewesen. Es geht nicht darum, daß man den **Rechtsanspruch** auf eine Entschädigung bestreitet, sondern es geht nur darum, in welcher Form die Rechtsansprüche befriedigt werden können, ob ich (D) suche, eine sehr problematische, absolut formale Gerechtigkeit zu erreichen, oder ob ich mich bemühe, daß **Optimum an sozialer Gerechtigkeit** zu verwirklichen. Die Vorstellungen, die der Senat der Hansestadt Hamburg mit dem Lastenausgleich verbindet, gehen eben dahin, daß es im Interesse der Masse der Geschädigten von entscheidender Bedeutung ist, eine Form zu finden, die dem Gedanken der sozialen Gerechtigkeit am meisten Rechnung trägt. Ich glaube, daß Herr Minister Kraft sich im Irrtum befindet, wenn er meint, ein quotaler Ersatz des untergegangenen Vermögens würde für die Masse der Geschädigten einen Vorteil gegenüber der im Beschlusentwurf angestrebten Lösung bedeuten.

Infolgedessen haben wir den Antrag gestellt, daß die im Gesetzentwurf vorhandene Vermischung von sozialer Anerkennung einer bestimmten Versorgungsbedürftigkeit und Zahlung einer Hauptentschädigung in Beziehung auf die untergegangenen Vermögen völlig aufgegeben wird. Falls der Bundesrat den Empfehlungen des Sonderausschusses folgt, der ja keine differenzierte Entschädigung nach der Vermögenshöhe, sondern eine einheitliche Entschädigung vorsieht, so würde es nach unserer Ansicht eine gewisse Irreführung der Anspruchsberechtigten bedeuten, wenn man nun noch die Hoffnung erweckte, daß es möglich sein könnte, ihnen darüber hinaus durch eine quotale Entschädigung des untergegangenen Vermögens eine wesentliche Hilfe zu leisten. Die Feststellung der Entschädigungsgrundbeträge soll auf 5 Jahre hinausgeschoben werden. Das setzt aber voraus, daß sofort mit einer Feststellung, dieser problematische Feststellung der Vermögensverluste, be-

(A) gonnen wird. Was dabei an quotaler Entschädigung herauskommt, ist nach meinem Dafürhalten bescheiden und muß nach den Auffassungen der Sachverständigen verhältnismäßig bescheiden sein. Es wird dadurch höchstens wertvolle vorbereitende Arbeit geleistet für eine tatsächliche soziale Hilfe, für die Eingliederungshilfe, für Wohnungsbaumaßnahmen im Interesse der Masse der Geschädigten usw. Es wäre sicher eine völlig falsche Wirkung, wenn das Lastenausgleichsgesetz praktisch zu einer unproduktiven Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für eine große Anzahl von Behördenangestellten führen würde, die sich 5 Jahre hindurch mit der Feststellung von Schäden und Verlusten beschäftigen und Hoffnungen auf eine durchgreifende Entschädigung erwecken, die sich nachher nicht verwirklichen können.

Im Interesse der Mehrzahl der Geschädigten bitte ich Sie daher, der Fassung, die eine klare Begrenzung oder eine klare Abstellung der Rechtsansprüche auf soziale Grundsätze vorsieht, zuzustimmen.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Sonderausschuß hat in seiner letzten Sitzung in Ziff. 1 eine Alternativ-Fassung vorgesehen, nicht lediglich deswegen, weil das von Hamburg gewünscht wurde, sondern weil es der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates beschlossen hatte, woraus Sie entnehmen mögen, daß dieser Frage sicherlich wirtschaftspolitisch eine ganz große Bedeutung beikommt. Das Kabinett des Landes Hessen hat sich entschlossen, der zweiten Alternative zuzustimmen, weil es der Auffassung ist, daß die grundsätzliche Billigung des Gesetzentwurfs aus wirtschaftspolitischen und finanzpolitischen Überlegungen heraus nicht möglich ist. Man kann auch nicht den Einwand machen, daß es jetzt zu spät wäre, das Gesetz etwa unter anderen Gesichtspunkten anders zu gestalten. Denn wenn uns noch 30 Jahre zur Durchführung des Lastenausgleichs bevorstehen, kann und darf es jetzt auf zwei oder drei Monate gewiß nicht ankommen, sofern es sich um eine Verbesserung handelt.

Der Gesetzentwurf gefällt uns aus verschiedenen Gründen nicht. Ich darf über diese Gründe einiges vortragen. Es ist kein allgemeiner Lastenausgleich, obwohl sich der Gesetzentwurf selber so bezeichnet, sondern es ist ein ausgesprochen spezieller Lastenausgleich. Die Währungsgeschädigten sind grundsätzlich nicht berücksichtigt, nicht einmal die Altsparrer, wie § 325 Abs. 2 zeigt. Große Teile der Sachgeschädigten, jedenfalls dem Schaden nach große Teile, sind ausgeschlossen, wie § 325 Abs. 1 beweist. Der Verlust des Hausrats wird grundsätzlich nicht anerkannt; denn er gehört nicht mit zur Hauptentschädigung. Dabei haben wir den Tatbestand zu verzeichnen, daß die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung, daher auch die überwiegende Mehrheit der Vertriebenen und der Sachgeschädigten, nur Hausrat besaß, daß ihr Vermögen, ihr Eigentum und ihre Ersparnisse im Hausrat steckten. Aber gerade dieser Hausratsverlust ist nicht berücksichtigt, wenn es sich um die Feststellung der Hauptentschädigung handelt, sondern wird mit einer Pauschale von 400 DM abgegolten, wobei man — von meinem Standpunkt aus erfreulicherweise — in gewissem Sinne sogar eine Bedürftigkeitsprüfung eingeführt hat, indem derjenige, der in den Jahren 1949 und 1950 mehr als 8000 oder 10 000 DM verdiente oder am 1. Ja-

nuar 1951 mehr als 20 000 DM Vermögen hatte, von der Hausratsentschädigung ausgeschlossen wird. (C) Ich behaupte: das Ergebnis ist, daß nur etwa 15 bis 20% der Geschädigten und Vertriebenen unter diesen Lastenausgleich fallen. Wenn Sie die Gesamtzahl der Schäden einschließlich der Währungsschäden usw. in Rechnung stellen, dürfte der Prozentsatz noch erheblich geringer sein.

Der Lastenausgleich ist aber auch kein Vermögensausgleich — das ist schon von Herrn Minister Kraft betont worden —, obgleich er sich den Anschein gibt, als wenn er das sein sollte oder könnte. Die meisten Geschädigten erhalten nichts, wie ich schon eben ausgeführt habe, oder wenig, und die Schadenszahlungen werden verhältnismäßig spät erfolgen; viele werden sie wahrscheinlich gar nicht mehr erleben. Ein Vermögensausgleich findet also nicht statt. Man könnte boshaft sagen: es ist eine Art Konkursverfahren mit Trostpreisen. Viel mehr kann man, glaube ich, nicht behaupten. Der Erfolg wird allerdings an anderer Stelle sehr drastisch zu Tage treten; denn wir werden, wenn dieser Lastenausgleich durchgeführt wird, einen Lindwurm der Bürokratie erleben. Man rechnet mit 2,5 bis 3 Millionen Feststellungsanträgen. Wieviele Behörden werden dazu notwendig sein oder neu errichtet werden müssen! Aber nicht nur die Feststellungsanträge, sondern auch gerade die Rechtsansprüche auf Eingliederungshilfe, Hausratsentschädigung, Hauptentschädigung, Kriegsschadenrente usw. werden die Behörden zusätzlich belasten, und zwar nicht bloß die Verwaltungsbehörden, sondern auch die Verwaltungsgerichte. Wir haben uns in Hessen gefragt: wo sind die Verwaltungsgerichte, die mit einer solchen Unmenge von Ansprüchen fertig werden können?

Ich darf hier eine rechtspolitische Überlegung (D) einfügen. Ist es überhaupt möglich, ein soziales Problem, wie es der Lastenausgleich darstellt, mit der Methode von Individualverfahren anzupacken? Haben wir nicht gerade eben erst die Erfahrung hinter uns, daß man ein politisches Problem, auch ein allgemeines Problem, nämlich die Entnazifizierung im Individualverfahren der Spruchkammern nicht lösen kann? Wir haben also insofern sehr erhebliche Bedenken gegen die Grundlage und die Methode dieses Gesetzes.

Wir haben auch wirtschafts- und finanzpolitische Bedenken. Nicht gegen die Methode der Einnahmeseite! Es scheint uns richtig zu sein, daß die Sachwertbesitzer und die Währungsgewinnler zum Lastenausgleich kräftig herangezogen werden. Aber die Ausgabeseite erscheint uns außerordentlich problematisch, weil sie, wie gesagt, eine Art Konkursverfahren mit Feststellung der Rechtsansprüche — theoretisch für alle, praktisch für einen keinen Teil der Beteiligten — darstellt, was uns nicht möglich erscheint.

Von einer Einzelkritik darf ich absehen. Sie ergibt sich aus dem Gutachten, das Ihnen bekannt ist. Aber sollte man grundsätzlich die Sache nicht anders anpacken? Kommt es nicht darauf an, die Arbeitsunfähigen zu versorgen, weil sie sowieso von der öffentlichen Hand versorgt werden müssen? Aber man wird ihnen einen Rechtsanspruch geben müssen und nicht eine unzureichende Minimalversorgung, wie sie der Entwurf vorsieht. Kann man überhaupt auf die Idee kommen, einen Vertriebenen, nachdem er zwei Jahre lang einen Rechtsanspruch gehabt hat, an das Wohlfahrtsamt

(A) zurückzuschicken? Kommt es nicht in zweiter Linie darauf an, die **Arbeitsfähigen** in den Wirtschaftsprozess einzugliedern? Haben wir nicht alles Interesse daran, unser Sozialprodukt zu vergrößern? Müßten wir nicht alles tun, um die Vertriebenen und Sachgeschädigten vorzugsweise in den Arbeitsprozess hineinzubringen und dafür das Aufkommen aus dem Lastenausgleich zu verwenden? Dann könnte man auch in wirkungsvollere Weise die **Hausratshilfe** für diejenigen, die ihrer bedürftig sind, benutzen und ausbauen. Man könnte die **Förderung des Wohnungsbaues** in einem Stile betreiben, der unter den augenblicklichen Umständen nach diesem Gesetz undenkbar ist. Ist es nicht auch bedenklich, heute einen Beschluß darüber zu fassen, was mit den Milliarden von Beträgen geschehen soll, die erst nach 5, 10, 20 usw. Jahren eingehen? Wie wird dann die Lage auf dem Kapitalmarkt sein? Sollte man sich nicht mehr um die **produktive Verwendung dieser Mittel** bekümmern, als um die Frage, etwa eine Entschädigung zu zahlen, die sich zweifellos in der Hauptsache konsumtiv auswirken muß, abgesehen von den Auswirkungen auf den Geld- und Kapitalmarkt?

Es würde zu weit führen, all diese Gesichtspunkte näher auszuführen. Ich darf mich auf das Grundsätzliche beschränken. Dazu gehört aber noch ein **politischer Gesichtspunkt**. Entweder man orientiert sich rückschauend nach der früheren Vermögensschichtung und den Vermögensverlusten, oder man orientiert sich nach den Bedürfnissen der Gegenwart und der wahrscheinlichen Zukunft. Da bin ich der Meinung: es ist besser, sich um die Zukunft zu bemühen. Denn so fest steht unsere deutsche Demokratie nicht, daß sie nicht ein besseres soziales Ferment brauchte, das man auf dem Weg über den Lastenausgleich wahrscheinlich schaffen könnte. Nun wird gesagt, das habe dann aber nichts mehr mit Lastenausgleich zu tun. Wo steht, daß der Lastenausgleich nur Vermögensausgleich sein kann und daß das der einzige materielle Sinn dieses Wortes sein muß? Früher hat Lastenausgleich einmal das bedeutet, was wir heute unter **Finanzausgleich** zwischen den Ländern verstehen. Ich bin der Meinung: der Lastenausgleich kann durchaus bedeuten, daß die Sachwertbesitzer und die Währungsgewinnler die Last der sozialen Schäden dieses zweiten Weltkrieges und der zweiten Inflation tragen. Das ist auch ein Ausgleich.

(B) Nun heißt es: ja — so sagte Herr Minister Kraft —, das würde gegen das **Recht** verstoßen. Ich glaube, als Jurist wohl sagen zu können: gegen das **Recht** kann das nicht verstoßen; denn dieses **Recht** soll ja erst geschaffen werden. Aber es würde gegen den Gedanken oder den **Primat des Privateigentums** verstoßen. Das ist richtig. Damit komme ich auf die letzte Frage, die hier aufgeworfen worden ist. Woher gewinne ich den Begriff der **Gerechtigkeit beim Lastenausgleich**? Gewinne ich ihn rückschauend aus der früheren Schichtung oder der früheren Existenz privaten Eigentums, oder gewinne ich ihn vorschauend aus den Notwendigkeiten unserer **Societas**? Das eine ist schlagwortartig der **quotale Lastenausgleich**. Das bedeutet keineswegs, daß es nun nur so sein kann, daß etwa nichts dazwischen liegen könnte, daß man nicht auch beim sozialen Ausgleich meinetwegen durch eine Staffelung der Kriegsschadenrente, durch eine verschiedenartige Gestaltung der Eingliederungs-

(C) hilfe auch gewissen **quotalen Gesichtspunkten** Rechnung tragen könnte. Aber das Prinzip ist klar. Entweder ich schaue in die Vergangenheit, oder ich schaue in die Zukunft. Entweder ich schaue auf das ehemalige Privateigentum, oder ich schaue auf die **Societas**. Da darf ich mit einem Satz enden, der mich, als ich die Schule verlassen hatte, für mein Leben verpflichtete, damals nämlich, als ich als junger Soldat vereidigt wurde. Damals wurde ich vereidigt auf den Satz: „Wer die Hand an den Pflug legt und schauet zurück, der ist nicht geschickt zum Reiche Gottes“. Ich sage: Wer die Hand an den Pflug legt, um ein neues Deutschland zu bauen, und schauet zurück, der wird kein neues Deutschland zustande bringen.

Präsident **Dr. EHARD**: Zum Wort ist augenblicklich niemand mehr gemeldet. Ich darf nun vorschlagen, die Ziff. 1 des Beschlußentwurfs folgendermaßen zu behandeln. Zunächst wird es notwendig sein, den Antrag von Niedersachsen, Ziff. 1 zu streichen und sie durch eine andere Fassung zu ersetzen, vorwegzunehmen. Zweitens werden wir dann die Alternativ-Fassung auf Seite 2 des Beschlußentwurfs behandeln müssen, drittens den Zusatzantrag Bayerns wegen der Altsparer. Dazu werden wir allerdings zweckmäßigerweise den Antrag von Bremen zu § 325, der sich auch auf die Altsparer bezieht, heranziehen. Die Altsparer können wir vorerst weglassen, um die Sache nicht zu komplizieren.

Ich würde also vorschlagen, wenn Sie einverstanden sind, daß wir zunächst über den Antrag von Niedersachsen abstimmen, die Ziff. 1 durch eine andere Fassung zu ersetzen, die Sie auf Drucks. Nr. 54/51 Seite 1 verzeichnet finden. Zweitens würden wir dann darüber abstimmen, ob auf Seite 2 des Beschlußentwurfs die Fassung „entweder“ oder die Fassung „oder“ gewählt werden soll. Schließlich hätten wir uns noch über die Altsparer zu unterhalten. (D)

Ich bitte also diejenigen, die für den Antrag Niedersachsens sind, mit Ja, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: Der **Antrag Niedersachsens** ist mit 34 Nein-Stimmen gegen 9 Ja-Stimmen abgelehnt. Damit wäre also die **Ziff. 1 in der Fassung des Beschlußentwurfs übernommen**.

Nunmehr würde ich vorschlagen, über die **Alternativ-Fassung** auf Seite 2 des Beschlußentwurfs abzustimmen, und zwar, damit keine Verwirrung entsteht, getrennt, einmal über die Fassung „entweder“ und dann über die Fassung „oder“.

ALBERTZ (Niedersachsen): Zur Erklärung der Abstimmung Niedersachsens darf ich folgendes bemerken. Da wir der Auffassung sind, daß die

- (A) beiden hier vorgetragenen Probleme des sozialen und quotalen Lastenausgleichs keine echten Gegensätze sind, werden wir uns bei der Abstimmung der Stimme enthalten.

Präsident Dr. EHARD: Wir stimmen also zunächst über die Fassung „entweder“ ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHHARD: 21 Jastimmen, 17 Neinstimmen bei 3 Enthaltungen! Das ist kein brauchbares Abstimmungsergebnis. Aber wir wollen jetzt noch über die Fassung „oder“ abstimmen. Dann kommen wir vielleicht zurecht. Wer für die Fassung „oder“ ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Enthaltung
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

- (B)

Präsident Dr. EHARD: 17 Ja, 16 Nein bei 10 Enthaltungen! Da es sich um eine interne Abstimmung handelt und wir keine Zustimmungsmehrheit brauchen, ist wohl die erste Fassung angenommen.

(Widerspruch.)

Dann bitte ich, noch einmal abzustimmen und sich vor allen Dingen zu entschließen, keine Stimmenthaltung zu üben. Wenn die Herren Ja oder Nein sagen, haben wir eine klare Abstimmung.

(Heiterkeit.)

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz): Wenn die Abstimmung wiederholt werden soll, dann sollte sie nicht in der bisherigen Form wiederholt werden. Entweder ich bin für „entweder“, oder ich bin für „oder“. Eine dritte Alternative scheint mir nicht möglich zu sein.

Präsident Dr. EHARD: Nachdem die Mehrheit für „entweder“ ist, diese Mehrheit aber nach Art. 52 Abs. 3 GG nicht ausreicht, möchte ich darüber eine erneute Abstimmung herbeiführen, würde aber bitten, die Stimmenthaltungen möglichst zu unterlassen. Wer also für die Fassung „entweder“ ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Ja

Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(C)

Präsident Dr. EHARD: Mit 22 Neinstimmen gegen 21 Jastimmen ist also die Fassung „entweder“ glatt abgelehnt. Jetzt müssen wir, um zu einer Formulierung zu kommen, noch einmal über die Fassung „oder“ abstimmen.

(Heiterkeit und Zurufe.)

Oder besteht Einverständnis darüber, daß die Fassung „oder“ bleiben soll? —

(Zustimmung.)

Dann darf ich Ihr Einverständnis dazu annehmen, daß es, nachdem die Fassung „entweder“ mit einer klaren Mehrheit abgelehnt worden ist, bei der Fassung „oder“ bleibt.

Nun käme der Zusatzantrag Bayerns zu Ziff. 1 des Beschlüßentwurfs wegen der Altsparer, wobei wir wohl den Antrag des Landes Bremen mit hinzunehmen müssen. In § 325 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs heißt es:

Soweit nicht durch die nach Abs. 1 Ziff. 1 und 2 vorbehaltenen Sondergesetze die durch die Neuordnung des Geldwesens im Bundesgebiet eingetretenen Verluste der Altsparer bereits ausgeglichen werden, bleibt eine über die Regelung dieses Gesetzes hinausgehende besondere Gesetzgebung zu Gunsten der Altsparer vorbehalten.

In der Stellungnahme des Sonderausschusses findet sich auf Seite 23 der Drucks. Nr. 1080/50 unter „b) Altsparer § 325 Abs. 2“ folgender Satz:

Nachdem eine bevorzugte Behandlung der Altsparer auf Grund von Erklärungen der Bundesregierung schon Gegenstand der allgemeinen Erörterung gewesen ist, erscheint es umsomehr geboten, eine solche Regelung unter Einbeziehung der Vertriebenen mit dem Gesetz über den Allgemeinen Lastenausgleich zu verbinden und damit diese Frage zu lösen, weil bei einer weiteren Hinauszögerung jedenfalls die finanzpolitischen Vorteile verlorengehen müssen die mit einer Begünstigung der Altsparer vielleicht im Interesse einer Anregung der Spartätigkeit und einer Förderung des Kapitalmarktes verbunden sein könnten.

Der Gesetzesentwurf will also die Regelung der Frage der Altsparer vorbehalten. Die Stellungnahme des Sonderausschusses will sie mit hereinnehmen. Bremen will entgegen der Stellungnahme des Sonderausschusses den Entwurf wieder herstellen, Bayern dagegen möchte die Stellungnahme des Sonderausschusses noch besonders unterstreichen und in dem Beschlüßentwurf der Ziff. 1 einen Satz anfügen, wonach die Frage der Altsparer einbezogen werden soll, allerdings mit einer Begrenzung nach oben.

Der weitestgehende Vorschlag — wenn man so sagen will — ist wohl der von Bremen, der praktisch eine Änderung der Stellungnahme des Sonderausschusses vorsieht. Wird das Wort dazu gewünscht, oder können wir gleich darüber abstimmen?

(D)

(A) **Dr. DUDEK** (Hamburg): Wäre es nicht zweckmäßig, wenn Bremen seinen Antrag fallen ließe? (Zuruf.)

NOLTING-HAUFF (Bremen): Ich glaube, Herr Präsident, hier liegt ein Mißverständnis vor. Wir haben die Wiederherstellung der Kabinettsvorlage in bezug auf die Auslandsschäden und die politischen Schäden beantragt. Bezüglich der Altsparguthaben haben wir einen Antrag nicht stellen wollen.

Präsident **Dr. EHARD**: Das konnte ich natürlich nicht wissen. § 325 ist in dem Antrag Bremen ganz allgemein zitiert. Es besteht aber ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Abs. 1 und Abs. 2. Es bleibt also nur der bayerische Antrag, die Stellungnahme des Sonderausschusses durch folgenden Zusatz zu Ziff. 1 zu unterstreichen:

Es wird aber notwendig sein, die Altsparer in die Regelung nach dem Vorschlag des Sonderausschusses Lastenausgleich beim Bundesrat, jedoch mit einer Begrenzung nach oben, einzubeziehen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Ich glaube, wir können generell zustimmen. Wir hätten keine Bedenken.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Bayern hat noch einen Zusatzantrag zu Ziff. 1 gestellt, der lautet: Ferner wird zu erwägen sein, ob in das Gesetz nicht eine Bestimmung aufgenommen werden soll, daß die sonstigen in § 325 genannten Schäden unberührt bleiben.

Präsident **Dr. EHARD**: Der kommt später heran. Wir wollen zunächst bei dem ersten Zusatz zu Ziff. 1 bleiben, damit wir die Dinge nicht durcheinander bringen. Darf ich nun, da das Wort nicht mehr gewünscht wird, darüber abstimmen lassen, ob der bayerische Zusatz zu Ziff. 1 des Beschlusses betreffs der Altsparer angenommen wird?

(Dr. Dudek: Wenn kein Widerspruch erfolgt, erübrigt sich vielleicht die Abstimmung!)

Wird Widerspruch gegen die Aufnahme dieses Zusatzes erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich also annehmen, daß Einverständnis darüber besteht, diesen Zusatz aufzunehmen.

Jetzt können wir zu Ziff. 2 übergehen.

van HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Der Form nach scheint mir der vorhin zitierte Antrag Bremens nicht hierher zu gehören. Dem Sinne nach gehört er hierhin. Uns würde es jedenfalls absolut genügen, wenn genau wie bei dem bayerischen Antrag die Altsparer hier die Berechtigten aus den Renten- und Pensionsversicherungen sowie die politisch, rassisch und religiös Verfolgten mit angemerkt würden. Wir legen keinen Wert darauf, daß alle Sonderanträge behandelt und angenommen werden. Es würde uns genügen, wenn sie mit vorgemerkt würden.

Präsident **Dr. EHARD**: Dazu möchte ich aber nun folgendes sagen. Wir kommen dabei in eine Debatte hinein, die nicht so ganz einfach ist. Die Abs. 1 und 2 des § 325 unterscheiden sich nämlich wesentlich, namentlich in einem Punkt. In Abs. 1 heißt es, daß besonderen Gesetzen die Regelung etwaiger Ansprüche wegen bestimmter Vermögensschäden vorbehalten wird. Nun sagt man:

wenn ich in einem Gesetz ausdrücklich die Regelung von Ansprüchen vorbehalte, verpflichte ich mich damit moralisch bereits, gewisse Ansprüche in irgendeiner Form zu erfüllen. Infolgedessen können wir diese Dinge mit Ziff. 1 nicht verquicken — ich lasse mich aber gern eines anderen belehren —, sondern wir müssen sie gesondert diskutieren. Ich habe die Frage der Altsparer nur aufgeworfen, weil ich annahm, daß sie mit hereingenommen werden sollte, was aber jetzt geklärt ist. Wir müssen diese Frage gesondert diskutieren.

Nunmehr können wir zu Ziff. 2 auf Seite 2 des Beschlussesentwurfs übergehen. Hierzu liegt ein Antrag Niedersachsens vor, die Ziff. 2 zu streichen.

ALBERTZ (Niedersachsen): Nachdem wir vorhin in der Abstimmung unterlegen sind, ziehen wir diesen Antrag zurück.

Präsident **Dr. EHARD**: Dann darf ich also annehmen, daß darüber nicht mehr abgestimmt zu werden braucht.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Der Ausschuß des Bayerischen Landtags für den Staatshaushalt hat in seiner gestrigen Sitzung beschlossen, einen Antrag abzulehnen, den die Bayernpartei gestellt hatte, dagegen einen anderen Antrag des Abgeordneten **Ortloph** und Fraktion an das Plenum des Landtags weiterzuleiten. Dieser Antrag lautet:

Die Staatsregierung wird ersucht, den Vertretern im Bundesrat den Auftrag zu erteilen, dahin zu wirken, daß die im Regierungsentwurf zum Lastenausgleichsgesetz niedergelegte 50%ige Vermögensabgabe nach der im Entwurf Schaffer vorgesehenen Staffelung von grundsätzlich 50% für Wohn- und gemischtgenutzte Grundstücke in Höhe von 37,5%, für Land- und Forstwirtschaft bis zu 30 000 DM abgabepflichtiges Vermögen in Höhe von 25%, für Land- und Forstwirtschaft über 30 000 DM abgabepflichtiges Vermögen in Höhe von 31,25% festgesetzt wird.

Es ist das zunächst ein Beschluß des Staatshaushaltsausschusses. Ob der Beschluß die Genehmigung des Plenums des bayerischen Landtags findet, steht noch nicht fest. Die Staatsregierung muß sich deshalb vorbehalten, bei den Verhandlungen über den Gesetzentwurf im Bundestag etwaige Anträge zu stellen. Hingegen wird sie der Ziff. 2 in der vorliegenden Fassung zunächst zustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird, darf ich annehmen, daß die Ziff. 2 in der Fassung angenommen wird, wie sie in dem Beschlusseentwurf vorgeschlagen ist.

Zu Ziff. 3 sind keine Anträge gestellt. Es wird dazu auch das Wort nicht gewünscht? — **Angenommen.**

Zu Ziff. 4 des Beschlussesentwurfs wird von Hamburg vorgeschlagen, anstelle des letzten Satzes des Abs. 1 eine andere Fassung zu wählen. Der letzte Satz des Abs. 1 im Beschlusseentwurf lautet:

Die vorgesehene Belastung des Grundvermögens könnte im Interesse der gleichmäßigen Behandlung allen Grundvermögens im Lastenausgleich hingenommen werden.

Statt dessen schlägt Hamburg folgende Fassung vor:

Der Bundesrat ist darüber hinaus der Auffassung, daß das gesamte Vermögen des Bun-

- (A) des, der Länder und der Gemeinden von der Vermögensabgabe freizustellen ist. Diese Fassung geht also weiter als der Entwurf.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Der Antrag, das gesamte Vermögen der öffentlichen Hand vom Lastenausgleich freizustellen, ist — das weiß ich — bei den Betroffenen, also bei den Anspruchsberechtigten, diskreditiert worden, indem der Eindruck erweckt wurde, als ob die öffentliche Hand sich wieder einmal vor irgendwelchen Belastungen drücken und gegenüber privaten Besitzern von Wirtschaftsvermögen, von Grundvermögen Vorzüge erhalten wolle. Ich möchte aber bitten, einmal auf den Ausgangspunkt des Lastenausgleichs zurückzugehen. Dann muß man, glaube ich, erkennen, daß gerade im Interesse der Vertriebenen, der Anspruchsberechtigten, diese Freistellung unbedingt erforderlich ist. Ausgangspunkt ist ja doch immer der Ausgleich zwischen der Belastung, die der einzelne Betroffene hat, und dem, was einem anderen erhalten geblieben ist. Das Vermögen der öffentlichen Hand — ganz gleich, in welcher Form es verwaltet oder genutzt wird — ist ein Gesamtvermögen aller Staatsbürger. Eine Belastung, die ich dem Vermögen der öffentlichen Hand auferlege, ist also gleichzeitig eine Belastung derjenigen, die durch den Lastenausgleich Leistungen erhalten sollen; sie werden praktisch mit denjenigen, die leisten sollen, in einen Topf geworfen und zu einer besonderen Belastung herangezogen. Denn wie ist die Wirkung dieser Heranziehung der öffentlichen Hand? Dort, wo sich Belastungen zeigen, müssen sie — da ja die Finanzlage bekannt ist — entweder durch soziale Einsparungen aufgebracht werden, oder die Einnahmenverluste müssen auf anderem Wege ausgeglichen werden. Also praktisch bedeutet das eine Verschiebung des Gedankens des Lastenausgleichs aus dem Kreis derjenigen, die eigentlich die Last tragen sollten, auf eine Einbeziehung derjenigen, die eben eine Begünstigung erfahren sollen.

Deshalb bitte ich, dem Antrag Hamburgs auf Freistellung des öffentlichen Vermögens zuzustimmen.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich bitte, dem Antrag Hamburgs nicht zuzustimmen. Wir haben uns mit dieser Frage im Arbeitsstab und im Sonderausschuß natürlich eingehend befaßt, und ich glaube, wir würden den Ländern und Gemeinden einen Bärendienst erweisen, wenn wir den Antrag annehmen würden. In der Stellungnahme des Sonderausschusses sind sehr detaillierte und wohlüberlegte Vorschläge gemacht worden, die auch mit den Vertretern der Kommunalverbände abgestimmt worden sind. Diese Vorschläge müßten aus der Stellungnahme herausgestrichen werden, wenn man dem Antrage Hamburgs stattgeben würde. Ich glaube nicht, daß uns daran sachlich gelegen ist.

HARMSEN (Bremen): Ich habe nur eine einzige Frage, Herr Präsident! Fällt unter den Begriff „öffentliche Häfen und Verkehrsbetriebe“ auch das, was die Länder u. U. als Flughafen ohne Flughafengesellschaft betreiben?

Präsident **Dr. EHARD**: Ja, m. E. ohne weiteres! Aber ich lasse mich gern belehren.

Dr. DUDEK (Hamburg): Das stimmt schon. Es ist ausdrücklich erklärt worden, daß Flughäfen unter die öffentlichen Verkehrsbetriebe fallen. (C)

Präsident **Dr. EHARD**: Dann darf ich wohl Ihr Einverständnis damit annehmen, daß wir über den Antrag Hamburgs abstimmen. Wird der Antrag unterstützt? — Wenn er von niemandem unterstützt wird, brauchen wir eigentlich nicht abzustimmen, es sei denn, daß es verlangt wird.

(Zurufe: Nein!)

— Nun, schön!

Zu Ziff. 5 sind keine Anträge gestellt, zu Ziff. 6 auch nicht, ebenso nicht zu Ziff. 7. Ziff. 5 bis 7 werden also angenommen.

Dann kommen wir zu Ziff. 8. Dazu liegen Anträge von Hessen und von Niedersachsen vor. Der Antrag Hessens geht wohl am weitesten; denn er wünscht, daß diese ganze Ziffer gestrichen wird.

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Es handelt sich bei dieser Frage um die Sicherung des Weisungsrechts für den Präsidenten des Bundesausgleichsamtes. Dafür gibt es zwei Lösungen. Die eine Lösung heißt Verfassungsänderung. Diese Lösung ist im Entwurf vorgesehen, wie sich aus der Begründung ergibt. Die andere Lösung heißt Verwaltungsabkommen. Das hessische Kabinett hat sich für die klare Rechtsbasis einer Verfassungsänderung ausgesprochen. Wenn man das zum Ausdruck bringen will, muß man die Ziff. 8 streichen. Ebenso müssen dann die entsprechenden Ausführungen in der Stellungnahme des Sonderausschusses gestrichen werden. Es verbleibt somit bei dem, was im Gesetzentwurf vorgesehen ist, nämlich bei dem Weg über die Verfassungsänderung. Ich bitte, dem zuzustimmen. (D)

Präsident **Dr. EHARD**: Wenn das Wort weiter nicht gewünscht wird, darf ich fragen, ob der Antrag Hessens unterstützt wird. — Von Niedersachsen! Dann wollen wir abstimmen. Wer für den Antrag Hessens auf Streichung der Ziff. 8 ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: 13 Stimmen für, 27 Stimmen gegen die Streichung bei 3 Enthaltungen! Damit bleibt also die Ziff. 8 aufrechterhalten.

Der Antrag Niedersachsens ist damit wohl überholt.

ALBERTZ (Niedersachsen): Ich weiß nicht, Herr Präsident. Es ist eine mittlere Lösung, die hier vorgeschlagen wird, mit dem Ziel, ein verfassungsänderndes Gesetz zu erlassen. Eine Verwaltungsvereinbarung kann nur zur zeitlichen Überbrückung dienen. Nachdem der Antrag auf Streichung abgelehnt worden ist, möchte ich doch den Antrag in dieser Fassung aufrechterhalten.

(A) Präsident **Dr. EHARD**: Ich halte es zwar nicht für ganz logisch, daß man, wenn die Streichung abgelehnt ist, nun eine grundsätzlich veränderte Fassung annimmt. Aber ich glaube, der Einfachheit halber könnten wir darüber abstimmen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Wenn die deutsche Sprache einen Sinn haben soll, auch in Niedersachsen, dann würde ich annehmen, daß, nachdem die Verfassungsänderung abgelehnt worden ist, damit die Angelegenheit erledigt ist; denn Sie sagen ja selbst: eine Verwaltungsvereinbarung kann nur zur zeitlichen Überbrückung dienen. Also gut, dann wird die Sache vorläufig einmal überbrückt. Ich glaube, das ist ziemlich eindeutig. Dann brauchte man nach meiner Meinung darüber nicht mehr abzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird der Antrag von Niedersachsen, über diesen Antrag abzustimmen, unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß es bei der Formulierung der Ziff. 8 bleibt. Ich darf Sie noch darauf hinweisen, daß die Seite 7 des Beschlusentwurfs Ihnen in einer neuen Formulierung vorliegt.

Nun kommen wir zu Ziff. 9. Dazu liegen keine Anträge vor. Ich möchte Sie nur darauf aufmerksam machen, daß es da heißt — vorhin ist irgendein Bedenken geäußert worden —:

Der Bundesrat kann seine Zustimmung zum Gesetz über den Allgemeinen Lastenausgleich nur in Aussicht stellen, wenn die in diesem Beschluß behandelten Fragen eine befriedigende Lösung finden.

ALBERTZ (Niedersachsen) (zur Geschäftsordnung): Herr Präsident! Ich darf vielleicht bitten, über Ziff. 9 — es ist praktisch ja eine Schlußformel — erst abstimmen zu lassen, wenn über die Zusatzanträge abgestimmt worden ist.

(B) Präsident **Dr. EHARD**: Sie haben recht! wir können über Ziff. 9 erst abstimmen, wenn die weiteren Anträge behandelt sind; sie müßten ohnehin vor Ziff. 9 eingegliedert werden. Es handelt sich dabei einmal um einen Antrag von Bayern und zum andern um einen Antrag von Niedersachsen. Ich glaube, es ist richtig, diese beiden Anträge in folgender Reihenfolge zu behandeln. Niedersachsen will erstens eine Heranziehung des im wesentlichen erhalten gebliebenen Hausrats zu einer Hausratsabgabe und außerdem zweitens eine Hausratsentschädigung in einer Höhe, die den Geschädigten die Möglichkeit gibt, sich ihren Hausrat wieder zu beschaffen. Bayern will eine steuerliche Erfassung von Hausrat im Wert von über 5000 DM, was noch besonders geprüft werden soll, also im Grunde daselbe, nur in einer abgeschwächten Form.

Niedersachsen will also zunächst einmal die Heranziehung des im wesentlich erhalten gebliebenen Hausrats zu einer Hausratsabgabe, die als pauschaler Zuschlag zur Vermögensabgabe oder, wenn abgabepflichtiges Vermögen nicht vorhanden ist, zur Einkommensteuer in allen den Fällen zu erheben ist, in denen eine solche Abgabe sozial zumutbar erscheint. Wir müssen darüber gesondert abstimmen. Wird das Wort zu diesem Antrag gewünscht? — Wird der Antrag Niedersachsens sonst unterstützt? — Von Schleswig-Holstein! Sonst noch? — Wünschen die Herren eine Abstimmung? (Albertz: Bitte!)

Dann stimmen wir ab. Es handelt sich also zunächst nur um **Abs. 1 des Antrages von Nieder-**

sachsen betreffend Hausratsabgabe. Wer für diesen Absatz ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident **Dr. EHARD**: 30 Stimmen gegen, 9 Stimmen für den Absatz, 4 Enthaltungen! Der Absatz 1 ist also mit 30 Stimmen abgelehnt.

Jetzt kommen wir zu dem zweiten Absatz des Antrages von Niedersachsen, dem Verlangen einer Hausratsentschädigung in einer Höhe, die den Geschädigten die Möglichkeit gibt, sich ihren Hausrat wieder zu beschaffen. Wird der Antrag unterstützt? — Dann darf ich bitten, abzustimmen. Wer für den Antrag ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Enthaltung
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

(D) Präsident **Dr. EHARD**: 30 Stimmen gegen, 9 Stimmen für den Antrag, 4 Enthaltungen! Der Antrag ist also abgelehnt.

Nun kommen wir zu dem Antrag Bayerns, der folgendermaßen lautet:

Die Frage der steuerlichen Erfassung von Hausrat im Wert von über 5000 DM sollte noch besonders geprüft werden.

Es ist so gedacht, daß hinter der Ziff. 8, vor der Ziff. 9 eine besondere Ziffer mit dieser Formulierung eingeschaltet wird. Wird der Antrag unterstützt? —

Dr. LAUFFER (Niedersachsen): Zur Abstimmung! Ich bitte, folgendes zu erwägen. Sollte man diesen Antrag nicht lieber als Ergänzung in die Stellungnahme hineinnehmen? Wir haben nämlich sehr klare Forderungen aufgestellt und gesagt: wenn diese Forderungen nicht angenommen werden, besteht die Gefahr, daß das ganze Gesetz im zweiten Durchlauf beim Bundesrat scheitert. Mit dieser etwas dezidierten Form verträgt sich eigentlich nicht gut die Formulierung des Antrages von Bayern, daß etwas geprüft werden soll. Was an Problemen noch vorhanden ist, haben wir in der Stellungnahme zum Ausdruck gebracht. Ich würde also anheimstellen, zu erwägen, ob Bayern seinen Antrag nicht als Ergänzung zu der Stellungnahme formuliert.

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Ich muß Ihnen an sich recht geben; denn wenn hier steht, daß das noch besonders geprüft werden soll, dann wird das durch Ziff. 9 Abs. 1 nicht recht gedeckt.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich wollte nur folgendes feststellen. Die bayerische Staatsregierung hatte ursprünglich in Aussicht genommen, diesen Satz als Schlußsatz der Ziff. 1 des Beschlusses des Bundesrates in Vorschlag zu bringen. Er ist lediglich aus Gründen des Zusammenhangs in die anderen Bestimmungen über die Hausratssteuer mit hereingenommen worden. Das Richtige wäre, den Satz am Schluß der Ziff. 1 vor dieser Alternative „Entweder — Oder“ einzufügen.

Präsident Dr. EHARD: Ja, dann wären wir natürlich auf demselben Stand. Es heißt hier: die Frage sollte noch besonders geprüft werden. Herr Staatssekretär Lauffer, ich glaube, man könnte es so machen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Es ergibt sich nachher die weitere Frage: wenn der Antrag eventuell abgelehnt wird, kann man ihn dann noch einmal zur Diskussion stellen bei der Frage, ob diese Bestimmung in die Stellungnahme aufgenommen werden soll? Das kompliziert die Sache. Ich würde Sie also zu erwägen bitten, Herr Staatssekretär Ringelmann, ob Sie das nicht doch in die Stellungnahme aufnehmen lassen wollen.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Ich habe erklärt: es soll in den Beschluß hineinkommen, und zwar hinter die Ziff. 1. Für die Annahme des Lastenausgleichsgesetzes kann das nicht präjudizierend sein, weil es sich nur um eine Prüfung handelt. Aber nachdem die Hausratssteuer eine viel erörterte Abgabe ist, sollte diese Frage doch in dem Beschluß des Bundesrates kurz gestreift werden.

Präsident Dr. EHARD: Nun wollen wir uns aber vorher über folgendes klar werden. Wenn wir jetzt darüber abstimmen würden, ob das in den Beschlußentwurf hereinkommen soll, gleichviel, ob an das Ende der Ziff. 1 oder an eine andere Stelle, und das abgelehnt würde, dann bliebe doch wohl noch die Möglichkeit übrig, es in die Stellungnahme herüberzunehmen. Ich glaube, man sollte wenigstens den Versuch machen, sich darüber klar zu werden. Im Augenblick sind wir nur etwas unschlüssig, ob wir es in die Beschlußfassung oder in die Stellungnahme hereinnehmen sollen. Die Hereinnahme in die Beschlußfassung wäre deshalb nicht gefährlich, weil es heißt: es sollte besonders geprüft werden, ob eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

(Dr. Dudek: Es paßt nicht ins System!)

— Es paßt an sich nicht ganz in das System hinein. Wir könnten es natürlich auch in die Stellungnahme hereinnehmen. Das würde dann wohl der Sonderausschuß machen.

(Dr. Dudek: In Ziff. 4 der Stellungnahme!)

Herr Minister Zorn, könnte man den Antrag Bayerns nicht in die Stellungnahme hereinnehmen und ihn dementsprechend ändern?

Dr. ZORN (Bayern): Er gehört nach meinem Gefühl in die Stellungnahme herein.

(Dr. Ringelmann: Einverstanden!)

Präsident Dr. EHARD: Gut, dann können wir das gleich erledigen, damit diese Frage geklärt ist.

Es soll also nicht als Zusatz oder als besondere Ziffer in den Beschlußentwurf aufgenommen werden, sondern es soll in die Stellungnahme des Sonderausschusses hineinkommen. Wer für diese Lösung ist, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen. Oder besteht kein Widerspruch dagegen? (C)

(Zuruf: Doch!)

— Dann bitte ich, über den Antrag Bayerns abzustimmen, der also nicht in den Beschlußentwurf, sondern in die Stellungnahme des Sonderausschusses eingearbeitet werden soll.

Dr. SÜSTERHENN (Rheinland-Pfalz) (zur Geschäftsordnung): Ich möchte eine Anfrage stellen. Soll lediglich darüber abgestimmt werden, an welcher Stelle das aufgenommen wird oder — —?

Präsident Dr. EHARD: Bayern hat seinen Antrag so geändert, daß er jetzt nicht die Ergänzung einer Ziffer des Beschlußentwurfs oder eine besondere Ziffer des Beschlußentwurfs sein soll, sondern in die Stellungnahme des Sonderausschusses aufgenommen werden soll. Nun habe ich mir nur erlaubt, das gleich vorwegzunehmen, nachdem es schon diskutiert ist.

(Dr. Klein: Es wird beantragt, diese Frage zu prüfen?)

— Der Wortlaut bleibt derselbe, aber er soll nicht in den Beschlußentwurf, sondern in die Stellungnahme des Sonderausschusses aufgenommen werden!

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Zu Ziff. 4 der Stellungnahme des Sonderausschusses paßt der bayerische Antrag überhaupt nicht; denn dort wird die Erhebung einer Abgabe auf erhalten gebliebenen Hausrat mit einer Reihe einleuchtender Gründe abgelehnt. In Ziff. 4 kann er also gar nicht eingearbeitet werden. (D)

HARMSSSEN (Bremen): Im Grunde wollte ich dasselbe sagen. Wenn wir diesen Zusatz in Ziff. 4 unter „Erhebung einer Abgabe auf erhalten gebliebenen Hausrat“ aufnehmen wollten, dann würde das in Widerspruch stehen zu dem Inhalt dieser Ziffer. Hier könnte er also nicht eingefügt werden, es müßte denn schon der Inhalt dieser Ziff. 4 entsprechend geändert werden.

Präsident Dr. EHARD: Es ist genau dieselbe Frage, die sich beispielsweise auch bei § 16 Abs. 2 Nr. 2 zwangsläufig ergeben wird. Wenn man den Zusatz annimmt, muß eben die Stellungnahme insoweit geändert werden. Wenn man ihn ablehnt, bleibt es bei dem bisherigen Wortlaut. Wir werden auf dieselbe Frage noch in verschiedenen anderen Fällen stoßen.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Ich halte den bayerischen Antrag eigentlich sachlich nicht für begründet. Nachdem in Ziff. 4 der Stellungnahme ausgeführt ist, daß man die Erhebung einer Abgabe nicht wünscht, ist damit der Bundestag bereits aufgefordert, zu dieser Auffassung des Bundesrates Stellung zu nehmen. Der Bundestag wird sich also mit dieser Stellungnahme des Sonderausschusses an sich schon zu befassen haben, so daß eine erneute Aufforderung, die Sache nochmals zu prüfen, eigentlich unlogisch wäre. Ich möchte daher bitten, daß Bayern den Antrag zurücknimmt.

(A) **Präsident Dr. EHARD:** Wenn ich ausdrücklich sage: die Frage soll besonders geprüft werden, dann ist natürlich eine wohlwollende Prüfung gemeint, weil man damit anklingen läßt, man halte eine Regelung für zweckmäßig. Lehnt man den Zusatzantrag ab, dann wird der Bundestag sich mit der Sache zwar auch befassen, wird aber natürlich von einer ganz anderen Seite aus die Stellungnahme des Bundesrates betrachten. Ich glaube, wir werden am einfachsten durchkommen, wenn wir abstimmen. Soviel ist klar: wenn der bayerische Antrag in die Stellungnahme des Sonderausschusses aufgenommen wird, dann muß diese Stellungnahme insoweit geändert werden; wird die Aufnahme abgelehnt, bleibt es dabei. Wer also für Aufnahme in die Stellungnahme des Sonderausschusses ist, den bitte ich, mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: 29 Stimmen dagegen, 14 Stimmen dafür, also abgelehnt.

Damit ist der Beschlußentwurf mit Ausnahme der Ziff. 9 erledigt. Wir kämen also jetzt zu Ziff. 9.

(B) **Abs. 1** wird wohl gebilligt. — Widerspruch dagegen wird nicht erhoben.

Als Abs. 2 wird nun folgende Fassung vorgeschlagen:

Er überreicht wegen aller übrigen Fragen für die weiteren Beratungen des Gesetzentwurfes bei der Bundesregierung und dem Bundestag die beiliegende Stellungnahme des Sonderausschusses Lastenausgleich beim Bundesrat als Material mit der Bitte um Berücksichtigung. Ursprünglich hat es nur geheißen „als Material“; jetzt soll es heißen „als Material mit der Bitte um Berücksichtigung“. Wird dagegen Widerspruch erhoben, oder darf ich annehmen, daß das Haus mit dieser Formulierung einverstanden ist? — Ich stelle die Annahme fest.

Der letzte Absatz soll lauten:

Die Vertreter des Bundesfinanzministeriums haben zugesichert, daß die Vorschläge und Anregungen in der Stellungnahme in allen Fällen bei der Beratung des Gesetzentwurfes im Bundestag zur Erörterung gestellt werden; der Bundesrat verzichtet deshalb darauf, weitere Einzelvorschläge zu machen.

Ich darf annehmen, daß Sie auch damit einverstanden sind.

Jetzt haben wir noch eine Reihe von Einzelanträgen.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Ich wäre sehr dankbar, wenn nunmehr über den Beschlußentwurf eine Schlußabstimmung vorgenommen würde.

Präsident Dr. EHARD: Ich halte das eigentlich für unnötig; denn die Abstimmungen haben doch alle eine absolut eindeutige Mehrheit ergeben.

(Dr. Dudek: Eine Schlußabstimmung ist nicht nötig; es ist ja kein Gesetz!)

— Es ist auch kein Gesetz, sondern nur eine Stellungnahme. — Wird dieser Antrag unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß es damit sein Bewenden hat.

Nun würde ich vorschlagen, die Anträge vorzunehmen, die sich mit einer Änderung oder Ergänzung der Stellungnahme des Sonderausschusses befassen. Dabei bitte ich, die Drucks. Nr. 55/51 zugrunde zu legen. Zu § 1 des Gesetzentwurfes liegt ein Antrag von Bremen vor — er bezieht sich auch auf die §§ 187 bis 190 —:

In den Kreis der Berechtigten, die das Gesetz über den Lastenausgleich vorsieht, sind die politisch, rassisch und religiös Verfolgten des Nationalsozialismus einzubeziehen. Aus dem Aufkommen des Lastenausgleichs sind Mittel für die wirtschaftliche Wiedergutmachung bereitzustellen.

VAN HEUKELUM (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Auf Seite 7 der Begründung zu dem Gesetz über den Lastenausgleich ist die Materie dieses Antrages schon behandelt; es wird darauf hingewiesen, daß die Wiedergutmachung an den politisch, rassisch und religiös Verfolgten des Naziregimes nicht im Zusammenhang mit dem Lastenausgleichsgesetz geregelt werden könne. Man kann wohl annehmen, daß diese Ansprüche als höherwertig angesehen werden als die aus dem Lastenausgleichsgesetz. Ich darf aber darauf hinweisen, daß in dem Wiedergutmachungsgesetz der amerikanischen Zone eine Bestimmung enthalten ist, wonach der zweite und dritte Teil dieses Gesetzes aus Mitteln des Lastenausgleichs durchgeführt werden. Es bedarf hier also zum mindesten einer Klarstellung, ob der Berechtigtenkreis, den ich eben angesprochen habe, unter das Lastenausgleichsgesetz fallen soll oder nicht. Würde klipp und klar gesagt, daß die Aufnahme in den Lastenausgleich nicht erfolgt, dann bin ich der Meinung, daß nach dem Grundsatz, daß Bundesrecht Landesrecht oder auch Zonenrecht bricht, diese Bestimmung des Gesetzes der amerikanischen Zone von selber aufgehoben ist und die Anspruchsberechtigten sich nicht mehr auf dieses Gesetz berufen können. Gleichzeitig würde das wohl bedeuten, daß entweder von den Ländern oder vom Bunde diese Wiedergutmachung durch ein besonderes Gesetz neu geregelt werden muß. Ich darf feststellen, daß die Länder nach wie vor der Meinung sind, daß diese Wiedergutmachung erfolgen muß.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich teile die Bedenken des Herrn Senators van Heukelum hinsichtlich der Verzögerung der politischen Wiedergutmachung und hinsichtlich der ungenügenden Wiedergutmachung, die in den einzelnen Ländern graduell unterschiedlich ist. Ich bin sogar der Meinung, daß die Regelung dieser Frage nicht nur aus inneren Gründen, sondern auch aus Gründen unseres Ansehens im Ausland durchaus von vordringlicher Bedeutung ist, möchte aber dringend davor warnen, diese Frage mit dem Lastenausgleich zu verbinden. Es handelt sich um einen wesentlich anderen Rechtskomplex, um ein ganz anderes Rechtsverhältnis, und ich bin

(A) der Meinung, daß man dem Gedanken der politischen Wiedergutmachung, dem Kreis von Menschen, die als Anspruchsberechtigte in Frage kommen, einen denkbar schlechten Dienst erweisen würde, wenn man sie mehr oder weniger zu Kostgängern des Lastenausgleichs machen wollte.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! In dem Antrag Bremens wird verlangt, daß in den Kreis der Berechtigten, die das Gesetz über den Lastenausgleich vorsieht, die politisch, rassisch und religiös Verfolgten des Nationalsozialismus einzubeziehen sind. Mit diesem Satz kann sich Bayern nicht einverstanden erklären. Wir hatten ja schon früher Verhandlungen, die darauf abzielten, Bestimmungen des Soforthilfegesetzes auf das Lastenausgleichsgesetz zu übernehmen; wir sind aber zu der Anschauung gekommen, daß es richtiger ist, die **Wiedergutmachung nach den bereits bestehenden Gesetzen** in den einzelnen Ländern durchzuführen.

Eine ganz andere Frage aber ist es, ob nicht die Mittel, die durch den Lastenausgleich aufkommen, dazu verwendet werden sollen, den Ländern zu ermöglichen, die Last der Entschädigung der politisch, rassisch und religiös Verfolgten zu tragen. In dieser Richtung sagt **Satz 2 des bremischen Antrages**: „Aus dem Aufkommen des Lastenausgleichs sind Mittel für die wirtschaftliche Wiedergutmachung bereitzustellen“, und auch der Antrag Württemberg-Badens geht dahin, einen Anteil an den aufgebrauchten Mitteln den Ländern zur Entschädigung der von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Verfolgten zuzuweisen. Das Land **Württemberg-Baden** hat außerdem am 18. Januar noch den **Antrag** gestellt, daß ein **§ 259 a** mit der Überschrift „Leistungen zum Zwecke der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ eingefügt werde, wonach den Ländern jährlich soundsoviel Prozent des Vorjahresaufkommens der Vermögensabgabe zur Verfügung zu stellen sind für Zwecke des Ausgleichs wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile, welche wegen ihrer politischen Haltung, ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung Verfolgte in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen erlitten haben. Nach Abs. 2 dieses **§ 259 a** soll dann durch ein bis zum 31. Dezember 1952 zu erlassendes Gesetz bestimmt werden, wie der den Ländern zur Verfügung zu stellende Betrag auf die einzelnen Länder aufzuteilen ist und von welchen Voraussetzungen die Teilnahme an der Verteilung abhängt.

Soweit diese finanziellen Bestimmungen in den bremischen und württemberg-badischen Vorschlägen in Betracht kommen, kann Bayern zustimmen; hingegen soweit es sich um die Einbeziehung der Vorschriften in die Regelung des Lastenausgleichs handelt, wird Bayern sich dagegen aussprechen.

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag Bremens umfaßt zwei Sätze. Der erste Satz spricht aus, daß in den Kreis der Berechtigten die politisch, rassisch und religiös Verfolgten des Nationalsozialismus einzubeziehen sind, und der zweite Satz besagt, daß aus dem Aufkommen des Lastenausgleichs Mittel für die wirtschaftliche Wiedergutmachung bereitzustellen sind.

(van Heukelum: Den ersten Teil ziehe ich zurück!)

— Dann würde ich vorschlagen, daß wir den zweiten Teil zusammennehmen mit dem Antrag von Württemberg-Baden zu **§ 1**, zu **§ 4 Nr. 8** und zu **§ 259 a**; denn das gehört ja, glaube ich, logischerweise zusammen.

(van Heukelum: Einverstanden!)

Wenn also der erste Satz zurückgezogen wird, würden wir uns zunächst einmal grundsätzlich mit dem **Antrag von Württemberg-Baden** beschäftigen, dem **§ 1** folgenden zweiten Absatz anzufügen:

Ein Anteil an den aufgebrauchten Mitteln wird den Ländern zur Entschädigung der von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft Verfolgten zugewiesen.

(van Heukelum: Einverstanden!)

— Wenn darüber **Einverständnis** besteht, können wir gleich die andere Frage mit erledigen.

Dr. DUDEK (Hamburg): Darf ich noch einmal klarstellen, wie das Problem liegt! Es sollen aus den Mitteln des Lastenausgleichs für einen Zweck, der systematisch dem Lastenausgleich fernliegt, Mittel zur Verfügung gestellt werden. Das würde grundsätzlich der Idee des Gesetzes widersprechen und die Gefahr eröffnen, daß sich auch noch andere Interessenten melden. Ich erinnere an den Art. 131 des Grundgesetzes. In Verfolg der Erörterung dieser Frage ist bekanntlich auch die Anregung gekommen: was das kostet, ist aus den Mitteln des Lastenausgleichs zu entnehmen. Ich möchte also dringend warnen.

Präsident Dr. EHARD: Darf ich fragen, wer den Antrag von Württemberg-Baden unterstützt? — Er wird von Bayern unterstützt. Wird er sonst noch unterstützt?

(Zuruf: Von Baden!)

(D)

Dann stimmen wir also über den **Antrag von Württemberg-Baden** ab, der gleichzeitig den Bremer Antrag in sich enthält, dem **§ 1** den vorhin verlesenen zweiten Absatz hinzuzufügen. Wer dafür ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: 23 Ja, 20 Nein, also **angenommen**. Es wird demnach gewünscht, daß dem **§ 1** dieser **zweite Absatz** hinzugefügt wird.

Nachdem das beschlossen ist, können wir wohl gleich zu dem weiteren Antrag von Württemberg-Baden übergehen, dem **§ 4** des Gesetzentwurfes folgende Ziff. 8 anzufügen:

Leistungen an die Länder zu einem teilweisen Ausgleich der Lasten, die ihnen durch die Entschädigung der Verfolgten erwachsen.

Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Soll ich abstimmen lassen?

(Wird verneint.)

— Dann darf ich annehmen, daß der **Antrag** in dieser Form **angenommen** ist.

(A) Nun würde ich empfehlen, diesen Komplex gleich zu erledigen. Zu § 259 des Gesetzentwurfs ist noch ein ergänzender Antrag von Württemberg-Baden gestellt, einen § 259 a mit der Überschrift „Leistungen zum Zwecke der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts“ einzufügen, der folgenden Wortlaut haben soll:

(1) Den Ländern sind jährlich . . . Prozent des Vorjahresaufkommens der Vermögensabgabe (§§ 12 ff.) zur Verfügung zu stellen für Zwecke des Ausgleichs wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile, welche wegen ihrer politischen Haltung, ihrer Rasse, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung Verfolgte in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 durch nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen erlitten haben.

(2) Durch ein bis 31. Dezember 1952 zu erlassendes Gesetz ist zu bestimmen, wie der den Ländern zur Verfügung zu stellende Betrag auf die einzelnen Länder aufzuteilen ist und von welchen Voraussetzungen die Teilnahme an der Verteilung abhängt.

Darf ich fragen, ob das Wort dazu gewünscht wird oder ob in Konsequenz der vorhergehenden Abstimmung Einverständnis darüber besteht, daß das mit aufgenommen werden soll? — Ich darf das wohl annehmen. Damit sind § 1 und § 4 erledigt.

Zu § 10 des Gesetzentwurfs liegt ein Antrag

Bremens vor:

In dem Gesetz über einen Allgemeinen Lastenausgleich ist klarzustellen, daß auch die Berechtigten der Renten- und Pensionsrentenversicherungen zu den Währungsgeschädigten im Sinne von § 145 des Lastenausgleichsgesetzes gehören.

(B)

NOLTING-HAUFF (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Zur Begründung dieses Antrages brauche ich nur ein paar Sätze zu sagen. Die betreffenden Berechtigten von Renten- und Pensionsrentenversicherungen liegen unter allen Versicherten ganz ausgesprochen auf der Schattenseite aller bisherigen gesetzlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit der Währungsreform getroffen worden sind. Die Sozialversicherungen sind 1:1 umgestellt worden; die Lebensversicherungen haben wenigstens eine Umstellung erfahren, die durchgängig über dem Abwertungssatz von 10:1 liegt. Die Renten- und Pensionsrentenversicherungen dagegen haben höchstens Ansprüche gegen Kassen, deren finanzielle Bestände auf 10 % des früheren Bestandes reduziert sind. Es hat dem Bundesrat bereits eine Gesetzesvorlage zur Regelung dieser Materie vorgelegen. Die Vorlage ist mit der Begründung zurückgestellt worden, daß der Kreis der Personen, die durch diese Vorlage begünstigt werden sollten, auf den Lastenausgleich zu verweisen sei. Es ist also nur folgerichtig, wenn dem Antrage Bremens entsprechend diese Ansprüche in den Lastenausgleich eingeordnet werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird der Antrag Bremens unterstützt?

(Zuruf: Von Hamburg!)

Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird, oder können wir gleich abstimmen?

(Zurufe: Abstimmen!)

— Dann bitte ich diejenigen, die für die Annahme des Antrages Bremen zu § 10 des Gesetzentwurfs sind, mit Ja, sonst mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Enthaltung
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Enthaltung
Württemberg-Baden	Enthaltung
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Es sind also 21 Stimmen dagegen und 9 dafür. Der Antrag ist abgelehnt.

Zu § 14 des Gesetzentwurfs liegt ein Antrag Bayerns vor. Er bezieht sich auf die Stellungnahme des Sonderausschusses in der gedruckten Vorlage auf Seite 3, wo vorgeschlagen wird, § 14 Abs. 1 Ziff. 6 wie folgt zu fassen:

Abgabepflichtige mit dem Vermögen, das dem Betrieb von Eisenbahnen, schienengebundenen Straßenverkehrsunternehmen und der Personenbeförderung mit Omnibussen und Obussen im Linienverkehr, der sich nicht über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, gewidmet ist.

Gegen die Einschränkung „der sich nicht über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt“ ist von Bayern eine Einwendung erhoben worden, indem man sagt, die Beschränkung im Sinne des Vorschlags des Sonderausschusses sei durch eine kilometermäßige Umkreisbeschränkung zu ersetzen. Es besteht wohl keine Erinnerung dagegen, das entsprechend Satz 1 des bayerischen Antrags zu ändern. — Ich darf das feststellen.

(D)

Satz 2 des bayerischen Antrags lautet:

Zu befreien wären noch Wasserstraßenunternehmen, die auf staatliche Hilfeleistungen angewiesen sind und solche erhalten.

Das ist also ein Sonderfall. Darf ich fragen, ob gegen diesen Vorschlag ein Widerspruch erhoben wird. — Das scheint auch nicht der Fall zu sein. Dann darf ich annehmen, daß er ebenfalls angenommen ist.

Nun kommt der Antrag Bremens zu § 14 Ziff. 7 des Regierungsentwurfs, der folgende Formulierung bekommen soll:

Flughäfen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, mit ihrem Vermögen, soweit es für ihre Betriebs- und Verwaltungszwecke unmittelbar benutzt wird und in räumlichem Zusammenhang mit dem Flughafen steht.

Statt „Flughafengesellschaften“ soll es also heißen: „Flughäfen, die dem öffentlichen Verkehr dienen“. Wird der Antrag übernommen, oder wird eine Erinnerung erhoben? Wird der Antrag unterstützt?

(Dr. Dudek: Er ist, wie wir vorhin festgestellt haben, überflüssig!)

— Kann er zurückgezogen werden?

(Harmsen: Wenn sichergestellt ist, daß diese Flughäfen unter § 14 Ziff. 7 fallen, ja!)

— Ich habe das bisher angenommen. Kann sich die Bundesregierung dazu äußern? Es handelt sich um § 14 Ziff. 7 des Entwurfs, wo es heißt:

- (A) Flughafengesellschaften mit ihren Flughäfen und anderem Vermögen, soweit es für ihre Betriebs- und Verwaltungszwecke unmittelbar benutzt wird und in räumlichem Zusammenhang mit dem Flughafen steht.
Das soll folgendermaßen geändert werden:
Flughäfen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, mit ihrem Vermögen . . .
Bremen hat da Bedenken.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Sie brauchen keine Bedenken zu haben. Nach meiner Auffassung fallen die Flughäfen darunter.
(Harmssen: Schön! Genügt!)

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag wird also zurückgezogen.

Es folgt der Antrag Hamburgs, die Anlage 1 zu Ziff. 4 des Beschlusentwurfs zu ergänzen, indem der Ziff. 2 der Anlage unter Buchst. h) ein Abschnitt betreffend gemeinnützige Wohnungsbaunternehmen angefügt wird. Vielleicht kann sich Hamburg selber dazu äußern.

- NEUENKIRCH** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich brauche kein Wort über die Bedeutung der Wohnungswirtschaft beim Aufbau zu verlieren. Die Situation der gemeinnützigen Wohnungsbaunternehmen ist doch so, daß sie praktisch aus der öffentlichen Hand insoweit gespeist werden, als es erforderlich ist, um tragbare Mieten zu ermöglichen. Eine Belastung der gemeinnützigen Wohnungsbaunternehmen, die ja überwiegend die Träger unseres heutigen Wohnungsbaues sind, würde also ein Ausweichen nach irgendeiner Seite zwangsläufig zur Folge haben: entweder die Freigabe der Mietenentwicklung oder auf der andern Seite die Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Verpflichtungen bei der Tilgung sowie Verzinsung der staatlicherseits zur Verfügung gestellten Kapitalien. Deshalb bin ich der Meinung, daß es wirklich aus den Gesichtspunkten, wie wir sie hier schon einmal dargelegt haben, um die Belastung von Kreisen, deren Belastung an sich nicht gemeint ist, zu vermeiden, notwendig ist, die gemeinnützigen Wohnungsbaunternehmen auszunehmen.
- (B) Seite die Beeinträchtigung ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Verpflichtungen bei der Tilgung sowie Verzinsung der staatlicherseits zur Verfügung gestellten Kapitalien. Deshalb bin ich der Meinung, daß es wirklich aus den Gesichtspunkten, wie wir sie hier schon einmal dargelegt haben, um die Belastung von Kreisen, deren Belastung an sich nicht gemeint ist, zu vermeiden, notwendig ist, die gemeinnützigen Wohnungsbaunternehmen auszunehmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Wird der Antrag Hamburgs, Ziff. 2 der Anlage 1 einen Buchst. h) anzufügen und gleichzeitig — das wird wohl die Konsequenz sein — in § 14 Abs. 1 Nr. 8 des Entwurfs den letzten Satz zu streichen, unterstützt?
(Zurufe: Ja!)

Wird das Wort dazu noch gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann können wir wohl über beide Anträge gemeinsam abstimmen. Es soll also ein Buchst. h) in der Formulierung Hamburgs eingefügt und gleichzeitig in § 14 Abs. 1 Ziff. 8 (Seite 8 des gedruckten Entwurfs) der letzte Satz: „Die Befreiung nach den Sätzen 1 und 2 gilt nicht“ usw. gestrichen werden. Wer dafür ist, daß diese Formulierung von Hamburg und die Streichung übernommen werden, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein

Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

(C)

Präsident **Dr. EHARD**: 25 Nein, 18 Ja; die Anträge sind also abgelehnt.

Nun darf ich zu § 16 des Gesetzentwurfs übergehen. Hier haben wir einen Antrag Bremens:

§ 16 des Regierungsentwurfs soll in der Fassung des Regierungsentwurfs erhalten bleiben. Die besondere Heranziehung von Anteilen an Kapitalgesellschaften zur Vermögensabgabe wird abgelehnt.

Dazu darf ich zur Erläuterung folgendes sagen. Die Stellungnahme des Sonderausschusses finden Sie in der gedruckten Vorlage auf Seite 4 unter Nr. 4 unter der Überschrift „Heranziehung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (§ 16 Abs. 2 Ziff. 2)“. Sie lautet:

Die Heranziehung der Anteilseigner mit ihren Anteilen an Kapitalgesellschaften neben der Heranziehung der Kapitalgesellschaften selbst zur Vermögensabgabe erscheint grundsätzlich zumutbar.

Dagegen der Regierungsentwurf nimmt sie in § 16 aus. Bremen möchte nun entgegen der Stellungnahme des Sonderausschusses den Regierungsentwurf wieder hergestellt haben; d. h. praktisch: diese Nr. 4 der Stellungnahme des Sonderausschusses soll gestrichen werden.

NOLTING-HAUFF (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Aus der Drucks. Nr. 1080/50 ist nicht ersichtlich, warum der Sonderausschuß die Heranziehung von Anteilen an Kapitalgesellschaften neben der Belastung der Gesellschaften selbst mit der Vermögensabgabe grundsätzlich für zumutbar hält. Wir sind der Auffassung, daß das Gegenteil der Fall ist. Eine Vermögensabgabe kann ja bekanntlich letzten Endes immer nur aus dem Ertrag geleistet werden. Anteile an Kapitalgesellschaften sind bezüglich ihrer Ertragsfähigkeit gerade im Hinblick auf die Belastung der Gesellschaften selbst mit dem Lastenausgleich außerordentlich problematisch geworden, besonders wenn man sich vorstellt, daß in der Kabinettsvorlage der Paragraph bestehen bleibt, der eine Passivierung der gesamten Vermögensabgabe bei den Kapitalgesellschaften vorsieht. Die Kapitalgesellschaften müssen dann nicht nur ihre Reserven auflösen, sondern sie müssen darüber hinaus noch ein Lastenausgleichkonto unter den Aktiven schaffen, das sukzessive aus den Jahresgewinnen der Gesellschaft abzuschreiben ist. Ich glaube also, daß die Aussicht der Anteilseigner, über diese Belastung der Gesellschaften hinaus von diesen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten noch Dividende auf ihre Anteile zu erhalten, außerordentlich fragwürdig ist. Deswegen bin ich der Meinung — und das ist auch die Meinung des Senats von Bremen —, daß diese Äußerung des Sonderausschusses, eine Belastung der Aktien mit der Lastenausgleichsabgabe sei grundsätzlich zumutbar, außerordentlich gefährlich ist. Die Belastung der Aktien würde wahrscheinlich dazu führen, daß die Kurse ganz erheblich fallen und das Wiedererstehen eines deutschen Kapitalmarktes auch auf diesem Gebiet stark erschwert wird.

(D)

(A) **Dr. TROEGER** (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Der Arbeitsstab und der Sonderausschuß haben sich mit der Frage der sogenannten **doppelten Belastung** nicht einmal, sondern mehrere Male und stundenlang beschäftigt. Diese Frage gehört zu denjenigen Fragen, die vor der abschließenden Behandlung der Stellungnahme vom Sonderausschuß den Kabinetten zur grundsätzlichen Äußerung zugeleitet worden war. Der Sonderausschuß hat die Formulierung, die Sie in dem Gutachten finden, gebilligt, jedenfalls mit erheblicher Mehrheit gebilligt.

Zur Beurteilung des Tatbestandes ist folgendes zu sagen. In dem ursprünglichen Entwurf zum Lastenausgleichsgesetz, den der Bundesfinanzminister aufgestellt hatte, war die volle Heranziehung der Anteile, also die volle Doppelbelastung vorgesehen. Diese Bestimmung ist nachträglich gestrichen worden. Wir haben uns mit der Frage befaßt und haben uns gesagt: warum soll bei dem Lastenausgleich anders oder milder verfahren werden, als es uns bei der Körperschaftssteuer und Vermögensteuer selbstverständlich ist? Da wird ja praktisch auch zweimal belastet. Warum soll das beim Lastenausgleich nicht gehen? Nun kam die ganze Kette der Schwierigkeiten: wie ist es mit den Einmanggesellschaften, mit den Familiengesellschaften usw.? Um diesen Schwierigkeiten aus dem Wege zu gehen, haben wir gesagt: man sollte sich auf die Erfassung von Aktien, Kuxen und ähnlichen Papieren beschränken, die an der Börse gehandelt werden. Da kam nun ein anderes Argument. Wenn nämlich der Besitz von Obligationen, die um 90 % abgewertet sind, beim Lastenausgleich abgabepflichtig ist, um wieviel mehr muß der Besitz von Aktien abgabepflichtig sein, die in den allerwenigsten Fällen 90 % ihres Wertes verloren haben, sondern zum Teil heute schon auf pari und höher stehen. Deshalb ist der Sonderausschuß zu der Auffassung gekommen, es wäre durchaus zumutbar, die Aktien mit dem halben Steuervwert zum Lastenausgleich heranzuziehen. Ich bitte Sie daher, den Antrag Bremen abzulehnen.

(B) **KRAFT** (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist ganz klar, daß, wenn es sich wirklich um eine 50 %ige Abgabe handeln soll, sie nur einmal erhoben werden kann. Die Ausführungen für und wider zeigen, daß man sich über die Tatsache, ob es sich um eine echte 50 %ige Abgabe handeln soll oder nicht, nicht einig ist. Schleswig-Holstein wird, um zum Ausdruck zu bringen, daß es für eine echte Heranziehung ist, für den Antrag Bremens stimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich darf, wenn das Wort nicht mehr gewünscht wird, bitten, abzustimmen.— Wer für den Antrag Bremens ist, stimmt mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein.

Die **Abstimmung** hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Enthaltung
Baden	Nein
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Bayern	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Enthaltung

Präsident **Dr. EHARD**: 29 Nein, 11 Ja, 3 Enthaltungen; der **Antrag** ist also **abgelehnt**.

Zu § 22 des Gesetzentwurfs liegt ein **Antrag von Hamburg** vor. Hier handelt es sich um folgendes. § 22 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzentwurfs lautet:

beim land- und forstwirtschaftlichen Vermögen 4 v. H. der Abgabeschuld.

Hier soll hinter „land- und forstwirtschaftlichen Vermögen“ eingefügt werden: „sowie beim Schiffsvermögen der Unternehmen der Handelsschifffahrt“.

NEUENKIRCH (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Aus den verschiedensten Erörterungen, die wir aus anderen Anlässen geführt haben, dürfte die Lage der **Schifffahrt** und insbesondere der Seeschifffahrt nicht mehr nur denen, die an der Küste leben, bekannt sein. Ich darf deshalb wohl davon ausgehen, daß uns allen in Erinnerung ist, in welchem Umfang der Wiederaufbau der Seeschifffahrt überhaupt nur durch die Zurverfügungstellung von öffentlichen Mitteln, von begünstigten Krediten usw. ermöglicht werden kann. Welche Schwierigkeiten sich daraus für die Unternehmen nach ihrer erheblichen Fremdkapitalbelastung ergeben, dürfte auch klarliegen. Es ist deshalb dem Gedanken, die Belastung nach der Ertragslage abzustufen, durchaus entsprechend, wenn die Schifffahrt in die Gruppe der Betriebe mit der niedrigsten Annuität eingereiht wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Darf ich fragen, ob eine Erinnerung dagegen besteht, daß das aufgenommen wird?

Dr. FRANK (Württemberg-Baden): Es geht nicht klar aus dem Antrag hervor, ob nur das Schiffsvermögen der Seeschifffahrt oder auch das Schiffsvermögen der Binnenschifffahrt gemeint ist. Ich bitte, das klarzustellen. (D)

Präsident **Dr. EHARD**: Es heißt in dem Antrag: „Schiffsvermögen der Handelsschifffahrt“ schlechthin.

Dr. DUDEK (Hamburg): Der Antrag bezieht sich auf beide Teile, auf die Überseeschifffahrt und auf die Binnenschifffahrt.

Präsident **Dr. EHARD**: Darf ich fragen, ob abgestimmt werden soll oder ob Einverständnis darüber besteht, daß diese Änderung vorgenommen wird?

(Zurufe: Abstimmung!)

Also wer für die Änderung im Sinne des **Antrags von Hamburg** ist, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die **Abstimmung** hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Nein
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: 22 Stimmen dafür, 21 dagegen; der **Antrag** ist also **angenommen**.

- (A) Dann kommen wir zu dem **Antrag Bremen** zu § 30 des Entwurfs. (Seite 11 der Drucksache): „Ausmaß der Berücksichtigung der Kriegsschäden und der Vertreibungsschäden“. Danach soll in § 30 des Regierungsentwurfs an die Stelle der Zahl „75 000“ die Zahl „250 000“ und an die Stelle der Zahl „150 000“ die Zahl „500 000“ treten. Wünscht Bremen dazu das Wort? — Wird der Antrag sonst unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Wünscht Bremen eine ausdrückliche Abstimmung? — Auch das ist nicht der Fall. Es bleibt also bei der Fassung des Entwurfs.

Zu § 134 des Gesetzentwurfs (Seite 29, „Sondervorschriften für das Land Baden“) ist eine Neufassung vorgeschlagen.

Dr. TROEGER (Hessen): Dieser Antrag ist schon vom Sonderausschuß in seiner letzten Sitzung berücksichtigt worden und braucht nicht noch einmal behandelt zu werden. Es steht in der gedruckten Fassung zwar noch nicht, kommt aber als Ergänzung hinein.

Präsident Dr. EHARD: Wenn er schon berücksichtigt ist, brauchen wir ihn nicht zu behandeln. Ist Baden einverstanden?

(Dr. Fecht: Einverstanden!)

Zu § 144 des Entwurfs (Seite 7 der Stellungnahme des Sonderausschusses Lastenausgleich) liegt ein **Antrag Bremens** vor, die Worte „soweit sie auf Verbindlichkeiten entfällt, die bei der Festsetzung des Gewerbesteuermaßbetrages als Dauerschulden behandelt worden sind oder im Falle der Festsetzung des Gewerbesteuermaßbetrages als Dauerschulden zu behandeln gewesen wären“ zu streichen.

- (B) **NOLTING-HAUFF** (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Hier handelt es sich nun um eine sehr ernste Sache. Die Belastung der Währungsgewinne mit Sonderabgaben kann unter dem Gerechtigkeitsgesichtspunkt überhaupt nur bei einer **vollen Berücksichtigung der Schäden** durchgeführt werden, die die mit diesen Sonderabgaben belasteten Unternehmen durch den Krieg und seine Folgen erlitten haben. Die Kabinettsvorlage über die Obligationengewinnabgabe, die ja in einer gewissen gedanklichen Verbindung mit der Kreditgewinnabgabe steht, hat das auch in § 143 berücksichtigt, in dem — das ist der einzige Fall, bei dem das in der Regierungsvorlage gemacht worden ist — der **Vermögensvergleich** zwischen dem Jahre 1940 und dem Jahre 1948 als Voraussetzung der Belastung mit der Kreditgewinnabgabe vorgesehen ist. Nach der Stellungnahme des Sonderausschusses des Bundesrats sollen ja die Obligationengewinnabgabe und die Kreditgewinnabgabe in einer Währungsgewinnabgabe miteinander verbunden werden. Der gesetzgeberische Gedanke, der das Bundeskabinett veranlaßt hat, bei der Obligationengewinnabgabe einen Vermögensvergleich einzubauen, gilt nun ebenso für die einheitliche Währungsgewinnabgabe, wie sie der Sonderausschuß des Bundesrates vorgeschlagen hat. Ich erinnere daran, daß die restliche Währungsgewinnabgabe, die nach der Zusammenfassung von Obligationengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe noch übrigbleibt, nämlich die **Hypothekengewinnabgabe**, gleichfalls mit einer Sonderberücksichtigung der Kriegsschäden verbunden ist. Allerdings ist bei der Hypothekengewinnabgabe die Berücksichtigung der Kriegsschäden gesondert geregelt. Der Kriegs-

schaden, den das belastete Grundstück erlitten hat, wird anteilig auf die Hypothekengewinnabgabe angerechnet. Lediglich bei der Kreditgewinnabgabe hat man eine solche Anrechnung der Schäden bisher nicht vorgesehen. Das bedeutet letzten Endes eine **Sonderbelastung** eines bestimmten Gewerbebezuges, nämlich insbesondere des **Import- und Exporthandels**, also gerade einer Wirtschaftsart, die durch den Krieg mit dem Verlust des Auslandsvermögens ganz gewaltige Schäden erlitten hat. Auf der andern Seite müssen wir uns darüber klar sein, daß die Gesetzesvorlage ja eine Berücksichtigung von Kriegsgewinnen und Rüstungsgewinnen aus der Nazizeit überhaupt nicht kennt. An sich wird also in der Gesetzesvorlage schon eine Schwerpunktverlagerung zu Lasten der Währungsgewinne vorgenommen. Wenn nun die Währungsgewinne, obwohl die Kriegsgewinne gar nicht besonders besteuert werden, einer Sonderabgabe unterworfen werden sollen — und davon, daß das der Fall sein soll, gehen wir auch in Bremen aus —, dann muß man aber gerechterweise einen **Vermögensvergleich** zulassen, der die Unternehmen, die mit der Kreditgewinnabgabe belastet werden, in den Stand setzt, die von ihnen erlittenen Kriegsschäden gegen diese Abgabe aufzurechnen. Das ist bisher nur in sehr unvollkommener Weise zugelassen. Die Stellungnahme des Sonderausschusses exemplifiziert auf die sogenannten **Dauerschulden**. Soweit also die Kredite, an denen die Währungsgewinne gemacht worden sind, Dauerschulden im Sinne des Gewerbesteuerrechtes sind, werden sie in der in dem Antrag Bremen geforderten Weise bevorzugt, aber nur dann. Dauerschulden hat im wesentlichen die Industrie. Das sind Schulden, die mindestens ein Jahr lang unverändert bestehen müssen. Der Import- und Exporthandel hat überwiegend keine Dauerschulden, weil er kurzfristig arbeitet. Er arbeitet mit sogenannten revolverierenden Bankkrediten, die meistens im Laufe eines Monats oder jedenfalls im Laufe eines Vierteljahrs umgeschlagen werden. (D)

Um nicht eine schreiende Ungerechtigkeit zu Lasten des Außenhandels entstehen zu lassen, muß aus diesem Grunde die Beschränkung in der Stellungnahme des Sonderausschusses auf Dauerschulden fallen. Der volle Vermögensvergleich muß, wie das die Kabinettsvorlage bei der Obligationengewinnabgabe vorgesehen hat, auch bei der Kreditgewinnabgabe zugelassen werden. Ich erinnere daran, daß gerade von einem finanziell potenten Außenhandel letzten Endes die Zahlungsbilanz der Bundesrepublik abhängt. Es sprechen also außer dem Gerechtigkeitsgesichtspunkt, den ich zunächst entwickelt habe, auch wirtschaftspolitische Gesichtspunkte von größtem Gewicht dafür, hier einen einschränkungslosen Vermögensvergleich zuzulassen.

Präsident Dr. EHARD: Nun darf ich auf folgendes aufmerksam machen. Dieser Antrag Bremens müßte wohl — ich bitte, zu vergleichen — richtig lauten:

In § 144 des Entwurfs des Sonderausschusses Lastenausgleich werden die Worte „soweit sie auf Verbindlichkeiten entfällt, die bei der Gewerbesteuerveranlagung als Dauerschulden behandelt worden sind oder im Falle der Gewerbesteuerveranlagung als Dauerschulden zu behandeln gewesen wären“ gestrichen.

(A) Das andere steht nämlich gar nicht in dem Entwurf. Es ist sachlich wohl dasselbe, ist aber in dem Antrag Bremens falsch zitiert.

NOLTING-HAUFF (Bremen): Das ist dasselbe; es ist nur etwas geändert worden.

Dr. TROEGER (Bremen): Herr Präsident! Meine Herren! Die **Behandlung der Währungsgewinne** ist eine der kompliziertesten und umstrittensten Fragen bei dem ganzen Gesetzentwurf. Wir haben uns im Arbeitsstab und im Sonderausschuß sehr lange überlegt, erstens, ob wir dazu überhaupt etwas sagen sollten, und zweitens, was zu sagen ist. Prüfungen durch Finanzministerien und Oberfinanzdirektionen haben ergeben, daß die Form der Erfassung der Währungsgewinne durch Obligationensteuer, Obligationengewinnabgabe, wie sie im amtlichen Entwurf steht, zu unmöglichen Konsequenzen führt. Eine dieser Konsequenzen, die in Nordrhein-Westfalen sehr drastisch zutage tritt, darf ich nennen. Es ist bekannt, daß Milliarden-Beträge aus öffentlichen Mitteln als Kredite an die **Kohlen- und Eisenindustrie** während der Zwangswirtschaft gegeben worden sind, um ihre Betriebsverluste decken und die Preise niedrig halten zu können. Aus diesen Krediten ist ein 90%iger Währungsgewinn entstanden. Wenn man ihn nun mit der Kreditgewinnabgabe erfaßt, sind die meisten Werke, die davon betroffen werden, vom ersten Tag an wieder zahlungsunfähig. Es wäre ihnen gar nicht möglich, das zu bezahlen. Auf der anderen Seite ist sicher, daß die **Obligationengewinnabgabe** nur verhältnismäßig wenige Betriebe betrifft. Man schätzt rund 200 bis höchstens 250. Sicher ist wohl auch, daß es vielfach nicht von sachlichen, sondern von zufälligen Umständen der Bankverbindung, der Lage auf dem Kapitalmarkt usw. abhängig gemacht worden ist, ob ein Kredit in Form einer Obligation oder in anderer Form aufgenommen wurde. Wenn man hier völlig miteinander unvereinbare Gesichtspunkte für die Berechnung der Währungsgewinne, für ihre Feststellung und Heranziehung zum Lastenausgleich walten läßt, kommt man durch diese Unterschiedlichkeit zu unmöglichen Ergebnissen. Deshalb haben wir uns gesagt: mindestens diese beiden Abgaben sollten zusammengefaßt und nach einheitlichen Gesichtspunkten behandelt werden. Das in der nötigen klaren Form zum Ausdruck zu bringen, bedingte, daß wir Paragraphen ausarbeiteten, und zwar weitgehend in Zusammenarbeit mit den Herren des Bundesfinanzministeriums, die uns dafür zur Verfügung gestanden haben.

Nun kam es aber auch darauf an, eine Methode zu entwickeln, die mindestens im Prinzip richtig ist. Diese Methode heißt: in jedem Fall werden **Währungsgewinne mit Währungsverlusten kompensiert**. Das war die bisherige Form bei der Kreditgewinnabgabe. Außerdem soll eine **Ermäßigung** der Heranziehung zur Währungsgewinnabgabe dann stattfinden, wenn noch andere Kriegsfolgeverluste eingetreten sind. Das können sein Verluste in der Substanz, und das ist die Methode der Obligationengewinnabgabe. Sie wird ausgedehnt grundsätzlich auf alle Kredite, wobei die Unterscheidung zwischen Obligationen und Nichtobligationen nicht mehr gemacht wird. Aber man muß ein Moment suchen, das zum Ausdruck bringt: es handelt sich um Kredite, mit denen eigentlich und normalerweise Sachwerte angeschafft worden sind; denn der Rückgang in den Sachwerten ist ja das

Moment, das eine Ermäßigung bei der Währungsgewinnabgabe zur Folge haben soll. Da sind wir aus steuerrechtlichen Erwägungen dazu gekommen, die **Dauerschulden** aus der Gewerbesteuer zu nehmen. Sie sind jedenfalls in den Akten vorhanden, und darüber braucht man keine großen Bewertungen und Berechnungen anzustellen; sie sind da. Sie werden auch in der Regel unter dem Gesichtspunkt festgestellt, daß entweder ein größerer Anlagewert damit geschaffen wurde oder ein Warenlager gehalten wird oder was sonst für Sachwerte in Frage kommen. Insoweit soll also nach der Methode der Obligationengewinnabgabe die **zweite Kompensation**, nachdem die erste, die sich auf die Währungsverluste bezieht, vorgeschaltet ist, stattfinden.

Soweit es sich allerdings nicht um Dauerschulden handelt und soweit man daher von vornherein nicht vermuten kann, daß hinter diesen Schulden Sachwerte im Sinne von Anlagewerten gestanden haben, hatten wir im Auge, daß man das **Anwachsen der kurzfristigen Verschuldung** vom 1. Januar 1945 bis zum Währungsstichtage bei der Währungsgewinnabgabe berücksichtigen und dann allerdings mit den Betriebsverlusten kompensieren soll. Soweit Schulden gemacht worden sind, um Betriebsverluste abzudecken, kann man sie nicht nachträglich zur Währungsgewinnabgabe heranziehen. Soweit das aber nicht der Fall ist, soweit also der Betrieb mit Gewinn gearbeitet hat, muß man unterstellen, daß das Geld nicht auf der Bank liegen geblieben ist oder im Strumpf gesteckt hat oder der Gegenwert der Schulden sonstwie der Währungsreform zum Opfer gefallen ist, sondern dazu gedient hat, den Warenumsatz zu finanzieren usw. Hinter diesen Schulden müssen dann also Warenwerte gesteckt haben, und zwar in der Regel nun nicht Anlagewerte wie bei den Dauerschulden, sondern **Umlaufwerte**, wie sie normalerweise hinter kurzfristigen Bankkrediten stecken. Sie kommen dann allerdings mit dem DM-Wert, und zwar meistens mit einem günstigeren DM-Wert in der D-Mark-Eröffnungsbilanz zum Ausdruck und bleiben, soweit damit Währungsgewinne an Waren entstanden sind, un versteuert, auch bei der Einkommensteuer. Aus diesem Grunde wurde gesagt: hier genügt vollständig die Kompensation mit den Betriebsverlusten.

Abschließend ist festzustellen: das ist nur eine Methode dafür, wie man vielleicht die zusammengefaßte Obligationengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe behandeln könnte. Wie sie nachher im einzelnen noch auszufallen ist, etwa auch unter den Gesichtspunkten der Importeure und Exporteure in Bremen und Hamburg und auch unter anderen Gesichtspunkten, darüber haben wir uns — das gestehe ich ganz offen — keine Kopfschmerzen gemacht. Das gehört vielleicht in die Durchführungsbestimmungen oder sonstwo hin. Wir haben es aber, nachdem wir eine andere Erfassung der Währungsgewinne für notwendig gehalten haben, als unsere Aufgabe angesehen, nachdrücklich die Methode herauszustellen, und ich möchte Sie bitten, an diesem System nichts zu ändern. Kleinigkeiten auszufallen und abzuschleifen, ist Sache späterer Beratung und der Durchführungsbestimmungen. Aber wenn Sie den Eckstein der Dauerschulden herausbrechen, bricht das ganze System der nunmehr vorgeschlagenen Art der Gewinnabgabe zusammen. Das geht m. E. nicht, mindestens nicht im Rahmen dieser Verhandlungen.

(A) **NOLTING-HAUFF** (Bremen): Herr Präsident, ich glaube, bei dem Antrag Bremens ist ein Übermittlungsfehler vorgekommen. Ich habe hier das Fernschreiben, mit dem der Antrag nach Bonn weitergegeben worden ist. Es hat folgenden Wortlaut:

In § 144 des Entwurfs des Sonderausschusses Lastenausgleich werden die Worte: „soweit sie auf Verbindlichkeiten entfällt, die bei der Festsetzung des Gewerbesteuermeßbetrages als Dauerschulden behandelt worden sind oder im Fall der Festsetzung des Gewerbesteuermeßbetrages als Dauerschulden zu behandeln gewesen wären“ gestrichen.

Präsident **Dr. EHARD**: Das steht aber nicht in § 144, sondern dort heißt es:

soweit sie auf Verbindlichkeiten entfällt, die bei der Gewerbesteuerveranlagung als Dauerschulden behandelt worden sind oder im Fall der Gewerbesteuerveranlagung als Dauerschulden zu behandeln gewesen wären.

Ich meine nur: man kann nicht etwas streichen, was nicht tatsächlich darin steht.

NOLTING-HAUFF (Bremen): Das stimmt aber wörtlich mit dem überein, was ich eben verlesen habe!

Präsident **Dr. EHARD**: Nein, es stimmt nicht überein; das ist eine andere Formulierung. Dann haben Sie einen falschen Text. Darf ich Sie bitten, Herr Senator, die gedruckte Vorlage Nr. 1080 zur Hand zu nehmen.

(B) **HARMSEN** (Bremen): Die Unstimmigkeit ist darauf zurückzuführen, Herr Präsident, daß der frühere Text der Vorlage gewählt worden ist und ein Wort ausgefallen ist. Aber das ist völlig unerheblich.

Präsident **Dr. EHARD**: Es ist sachlich genau dasselbe. Darf ich nun fragen, ob der Antrag Bremens sonst unterstützt wird? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich wohl annehmen, daß er abgelehnt ist.

Es folgt ein weiterer **Abänderungsantrag von Bremen**, der sich auf die §§ 146, 147 und 165 des Regierungsentwurfs bezieht. Dabei handelt es sich um die Änderung der Zahlungsfristen für die Währungsgewinnabgabe. Diese Fristen sollen die gleichen sein wie für die Vermögensabgabe im Gegensatz zu § 146 des Regierungsentwurfs. Das wäre also praktisch die Übernahme der Regelung des § 33 des Regierungsentwurfs. Dann soll im Gegensatz zu der Regelung des § 146, wo 4% Zinsen jährlich und 30% Tilgung vorgesehen sind, auf die Erhebung von Tilgungsbeträgen und Zinsen für die Zeit vom 1. 7. 48 bis 31. 3. 51 verzichtet werden. Darf ich fragen, ob der **Antrag Bremens** unterstützt wird? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich annehmen, daß er nicht übernommen wird.

Ferner liegt zu § 156 des Gesetzentwurfs ein **Antrag des Landes Bremen** vor, folgenden neuen Absatz einzufügen:

Bei Betriebsverflechtungen und bei der Gewährung von Gesellschafterdarlehen von den Mitunternehmern von Personengesellschaften und von Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften können die Schuldnergewinne des Darlehensschuldners auch gegen Währungsverluste des Geldgebers aufgerechnet werden.

Darf ich fragen, ob dieser Antrag unterstützt wird? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich annehmen, daß er nicht übernommen wird.

Weiter liegt zu § 171 h der **Stellungnahme des Sonderausschusses Lastenausgleich ein Antrag von Bremen** vor, folgenden neuen Absatz einzufügen:

Die Sonderabgabe vom Vorratsvermögen wird insoweit auf die Währungsgewinnabgabe angerechnet, als sie auf Vorräte zu entrichten ist, die aus dem Erlös von RM-Krediten angeschafft worden sind.

NOLTING-HAUFF (Bremen): Herr Präsident! Dazu möchte ich doch noch einige Worte sagen. Dieser Antrag sollte eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein; denn die Kreditgewinnabgabe bedeutet ja, daß unter Umständen 90% des in Frage kommenden Vermögenswertes als Lastenausgleichsabgabe abzuführen sind. Wenn nun noch darüber hinaus die **Vorratsabgabe** erhoben wird, dann wird derselbe Vorgang mit einer doppelten Abgabe belastet, die über 100% des Währungsgewinnes betragen würde. Ein völlig unmögliches Ergebnis!

Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Ich glaube, daß die Sorgen von Bremen nicht begründet sind. Die **Sonderabgabe vom Vorratsvermögen** ist doch seinerzeit das letzte Ergebnis der Diskussion um Hamsterei, Warenhortung, Speisekammergesetz und dergleichen gewesen. Diese Sonderabgabe vom Vorratsvermögen, die an sich mit dem Lastenausgleich gar nichts zu tun hat, wird hier nur deswegen in dem Lastenausgleichsgesetz erwähnt, weil das Aufkommen daraus dem Lastenausgleich zugute kommen soll. Von allen Ländern und von allen Finanzbehörden haben wir gehört, es wäre ein Segen, wenn man die Gelegenheit dazu benützen könnte, die unmöglichen Differenzierungen zwischen Übervermögen und blockiertem Vermögen, Vorratsvermögen und ähnlichen Formen zu beseitigen, weshalb der Vorschlag gemacht worden ist, einheitlich von 5% auszugehen. Diese Werte sind also die Folge von steuerrechtlichen und wirtschaftspolitischen Überlegungen vor der Währungsreform. Wenn nun die Währungsgewinnabgabe in einem Fall dazukommt, so kann es niemals über 100% hinausgehen. Denn die Währungsgewinnabgabe beträgt ja immer nur 90% und setzt außerdem voraus — ich nehme das Beispiel, daß Herr Senator Nolting-Hauff brachte —, daß in keinem Fall Währungsverluste entstanden sind. Außerdem wäre vorzusetzen, daß keine Sachwertverluste eingetreten sind, daß die Ware 100%ig auf Kredit gekauft worden ist und daß die Ware nach dem Währungsstichtag im Preise nicht gestiegen ist, was es, glaube ich, gar nicht gibt. Ferner wird der Tatbestand nicht berücksichtigt, daß die damaligen Gewinne aus dem Umlaufvermögen nicht zur Einkommensteuer herangezogen werden, weil man ja in der D-Mark-Eröffnungsbilanz die neuen Werte einsetzen kann, so daß ich also glaube: man kann nicht die Sonderabgabe vom Vorratsvermögen noch obendrein mit der Erfassung der Währungsgewinne in Kompensation setzen oder das eine mit dem anderen verrechnen. Sollten sich Unbilligkeiten ergeben, so haben wir gerade aus verschiedenen anderen Gesichtspunkten, die in den Verhandlungen zur Sprache gebracht worden sind, zu § 138 des Gesetzentwurfs den Vorschlag gemacht, daß prinzipiell der § 131 der **Abgabenordnung** gilt und daß, um eine gewisse Re-

(A) gelung zu erreichen, der Bundesfinanzminister ermächtigt sein soll, Gesichtspunkte anzugeben, nach denen **Ermäßigungen**, Niederschlagungen und **Erlaß von Abgaben**, von **Steuern** möglich sein sollen. Solange diese Richtlinien nicht da sind, würden vorläufig die Finanzämter in eigener Verantwortung handeln können. Ich glaube nicht, daß jemand, der große Währungsgewinne gemacht hat, durch die Sonderabgabe ein besonderes Unrecht geschieht, und würde also bitten, von diesem Zusatz abzusehen.

Präsident Dr. EHARD: Wird der Antrag unterstützt?

HARMSSEN (Bremen): Eines scheint mir festzustehen, nämlich, daß in der Praxis tatsächlich eine Belastung von mehr als 100%, in gewissen Fällen von 110% entstehen kann. Die Frage ist aber so kompliziert, daß ich meine, man sollte folgenden Ausweg wählen. Man verweise den Antrag Bremens an den Sonderausschuß, der ja sowieso zur Neufassung seiner Vorlage noch einmal zusammentritt! Dann mag er nach nochmaliger Beratung der Dinge darüber entscheiden. Ich glaube, damit würde auch Bremen sich zufrieden geben können, wenn die Dinge überhaupt noch einmal unter Berücksichtigung aller Argumente im Sonderausschuß behandelt werden.

Präsident Dr. EHARD: Das wäre also für später vorzusehen.

(Zustimmung.)

Dann wäre der Antrag zunächst zurückgestellt.

Nun kommen wir zu § 172 des Gesetzentwurfs. Hierzu liegt ein **Antrag Hamburgs** vor. Es handelt sich dabei um eine Änderung des § 172 Abs. 1. Der erste Satz des Abs. 1 soll unverändert bleiben; um den brauchen wir uns nicht zu kümmern. Der zweite, der letzte Satz des Abs. 1 heißt im Regierungsentwurf:

Die Vermögensabgabe ist jedoch von dem Vermögen, nach dem sie bemessen wird (§ 16), nicht abzugsfähig.

Dieser zweite Satz soll so geändert werden, daß er lautet:

Die Vermögensabgabe ist jedoch nicht abzugsfähig,

1. bei der Ermittlung des Vermögens, nach dem sie bemessen wird (§ 16),
2. bei der Ermittlung des Vermögens für die Zwecke der Vermögenssteuer.

Nr. 2 ist praktisch die Änderung, die vorgeschlagen wird, die eigentliche Ergänzung. Darf ich fragen, ob der Antrag von Hamburg zu § 172 unterstützt wird?

(Wird bejaht.)

Dann müssen wir abstimmen. Wer für den Antrag Hamburgs ist, den bitte ich mit Ja, wer dagegen ist, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Ja
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: 39 Ja, 4 Nein; also **angenommen**. (C)

Zu § 174 liegt ein **Antrag von Bremen** vor. Danach soll in § 174 des Regierungsentwurfs folgender neuer Absatz angefügt werden, der sich mit der Stundung befaßt:

Als Grund für eine Stundung wird anerkannt, wenn und soweit Vermögen des Abgabepflichtigen im Ausland beschlagnahmt oder liquidiert worden ist.

Darf ich fragen, ob der Antrag Bremen unterstützt wird? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann wird er also **nicht übernommen**.

§ 176! Hierzu liegt ein **Antrag von Schleswig-Holstein** vor, hinter § 176 einen neuen § 176 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

(1) Eigentümer land- und forstwirtschaftlichen Vermögens können die Vermögensabgabe und die Hypothekengewinnabgabe im Wege des Naturalausgleichs entrichten, sofern festgestellt wird, daß die abzugebenden Teile des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens für Siedlungszwecke geeignet sind.

(2) Bei Anwendung des Naturalausgleichs ist vom jeweiligen Zeitwert der Abgabeschuld unter Zugrundelegung des Einheitswertes der abzugebenden Teile des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens und bei der Ermittlung des Zeitwerts von einer 60/oigen Verzinsung auszugehen.

Darf ich fragen, ob das Wort dazu gewünscht und ob dieser Antrag unterstützt wird? — Von Niedersachsen wird er unterstützt. Wird er sonst noch unterstützt? — Dann bitte ich abzustimmen, ob ein § 176 a in der vorgelegten Formulierung **eingefügt** werden soll. (D)

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Enthaltung
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Ja
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Ja
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: 24 Ja, 16 Nein, 3 Enthaltungen; also **angenommen!**

Dann kommt § 231 in der Fassung des Gesetzentwurfs und zugleich in der Fassung der Stellungnahme des Sonderausschusses. Von **Hamburg** wird beantragt, Abs. 1 des § 231 des Gesetzentwurfs zur Kriegsschadenrente in Anlage 2 des Beschlußentwurfs wie folgt zu fassen:

Voraussetzungen.

(1) Zur Abgeltung von Vertriebenenschäden (§ 7), Kriegssachschäden (§ 9) und Währungsschäden (§ 10), soweit diese Schäden in Vermögensschäden oder im Verlust der beruflichen Lebensstellung bestehen, wird Kriegsschadenrente gewährt, wenn der Entschädigungsrechtige nachweist,

1. daß er ein bestimmtes Lebensalter vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist,

- (A) 2. daß sein Vermögensschaden mindestens RM 5 000 (bei Vollendung des 70. Lebensjahres am Tage der Antragstellung mindestens RM 3 000) beträgt
(Neuenkirch: Nur Ziff. 2 enthält eine Ergänzung!)

— Das ist die einzige Ergänzung. —

3. daß seine Einkünfte einen bestimmten Höchstbetrag nicht übersteigen.

In dem Vorschlag des Sonderausschusses zu § 231 Abs. 1 wäre also nach diesem Antrag nur Ziff. 2 zu ändern.

Darf ich fragen, ob dieser Änderungsantrag unterstützt wird?

(Wird bejaht.)

Wird gegen den Antrag Widerspruch erhoben? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Also wird der Antrag Hamburgs in dieser Formulierung übernommen.

Der Antrag Württemberg-Badens betr. § 259 a ist bereits erledigt.

Zu § 260 liegt ein Antrag von Bayern vor:

Entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses des Deutschen Bundesrates soll die Überschrift des § 260 „Auftragsverwaltung“ geändert werden und Abs. 1 dieser Bestimmung folgende Fassung erhalten:

Die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes werden von den Ländern in ihrem Bereich nach näherer Bestimmung eines Verwaltungsabkommens ausgeführt.

Wird der Antrag unterstützt?

(Wird bejaht.)

- (B) Dr. TROEGER (Hessen): Es ist nicht möglich, die Überschrift zu ändern, wenn im Gesetz von Auftragsverwaltung die Rede ist. Das ist doch der Sinn der Überschrift. Insofern möchte ich also dem Antrage ausdrücklich widersprechen.

Präsident Dr. EHARD: Darf ich bitten, darüber abzustimmen, ob der Antrag Bayerns übernommen werden soll oder nicht!

Dr. RINGELMANN (Bayern): Herr Dr. Troeger wendet sich dagegen, daß das Wort „Auftragsverwaltung“ gestrichen werden soll. Es gibt eben nur die Auftragsverwaltungen, die im Grundgesetz vorgesehen sind, und dazu gehört diese Verwaltung nicht. Infolgedessen wollen wir die Überschrift gestrichen wissen. Das ist der Grund unseres Antrages.

Dr. TROEGER (Hessen): „Auftragsverwaltung“ soll es doch nur deswegen heißen, weil in § 260 von Auftragsverwaltung die Rede ist, wie wir ja auch das Gesetz über einen Allgemeinen Lastenausgleich so bezeichnen, obwohl es gar keines ist.

Dr. RINGELMANN (Bayern): Wir können nur die Folgerung daraus ableiten, daß eine neue Art von Auftragsverwaltung im Wege des Verwaltungsabkommens geschaffen wird.

Präsident Dr. EHARD: Wollen wir zunächst von der Überschrift absehen und den sachlichen Inhalt festlegen! Soll der Antrag auf Änderung des Abs. 1, den Bayern gestellt hat, also Abs. 1 folgendermaßen zu fassen:

Die Vorschriften des dritten Teiles dieses Gesetzes werden von den Ländern in ihrem Bereich nach näherer Bestimmung eines Verwaltungsabkommens ausgeführt

übernommen werden oder nicht? Nachdem verschiedene Meinungen geäußert sind, muß ich abstimmen lassen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Ja
Bremen	Nein
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Ja
Schleswig-Holstein	Nein
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident Dr. EHARD: 28 Nein, 15 Ja; der Antrag ist damit abgelehnt.

Nun liegt zu § 311 ein Antrag von Hamburg vor. Es wird beantragt, § 311 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

Der Einsatz der Mittel erfolgt nach Maßgabe des Ersten Wohnungsbaugesetzes vom 24. 4. 1950 durch die Länder.

(Neuenkirch: Nur das ist neu!)

Das andere soll unverändert bleiben. Praktisch soll also nur der verlesene Satz dem bisherigen Abs. 2 des § 311 vorgesetzt werden. Die „2“ muß übrigens in Klammern gesetzt werden. Wird der Antrag unterstützt?

(Wird bejaht.)

Dr. TROEGER (Hessen): Hier besteht eine große Schwierigkeit. Wir haben nämlich an sich den § 311 in eigener Fassung in unserem Gutachten, können also nicht die Fassung des Gesetzentwurfs ändern.

Präsident Dr. EHARD: Dann muß man es eben anders machen. Auf Seite 22 der Stellungnahme des Sonderausschusses findet sich die neue Fassung. Beide Fassungen müßten wir irgendwie aufeinander abgleichen.

(Dr. Dudek: Ausschußüberweisung!)

Dr. TROEGER (Hessen): Es hat keinen Sinn, diesen ersten Satz einzufügen; denn das Wohnungsbaugesetz gilt sowieso. Das brauchen wir gar nicht in das Lastenausgleichsgesetz hineinzunehmen.

Präsident Dr. EHARD: Kann auf den Antrag für heute verzichtet werden?

NEUENKIRCH (Hamburg): Ja, mit der gleichen Empfehlung, wie sie vorhin Bremen gegeben hat, daß die Verarbeitung des Gedankens, die Zweigleisigkeit des Weges bei der Zurverfügungstellung öffentlicher Mittel an den Wohnungsbau zu verhindern, im Arbeitsstab noch einmal geprüft wird.

Präsident Dr. EHARD: Schön, dann wird der Antrag zurückgestellt.

Nun müssen wir noch einen Antrag von Berlin zu § 322 berücksichtigen. Er steht in der Drucks. Nr. 55 noch nicht darin. § 322 lautet im Gesetzentwurf:

Durch besonderes Gesetz wird bestimmt werden, inwieweit die Vorschriften dieses Gesetzes im Verhältnis zu dem Land Berlin und seinen Bewohnern oder ehemaligen Bewohnern Anwendung finden.

Es wird vorgeschlagen, „im Lastenausgleichsgesetz selbst die grundsätzliche Gleichstellung Berlins mit den Ländern der Bundesrepublik hinsichtlich des räumlichen sowie des persönlichen und sachlichen

(A) Anwendungsbereichs festzulegen“, mit anderen Worten, den § 322 zu streichen und ihn durch eine Bestimmung zu ersetzen, daß das Ganze grundsätzlich auch für Berlin gilt.

Dr. DUDEK (Hamburg): Berlin — so habe ich den Antrag zu verstehen — will einen solchen besonderen Beschluß neben allen anderen Beschlüssen, sozusagen als eine Extrawurst für Berlin, nicht in Verbindung mit diesem Paragraphen, auch nicht in Anlehnung an ihn, sondern sozusagen als eine Art Resolution.

(Dr. Klein: Ja)

Wir können ja ruhig darüber abstimmen. Ich meine nur: rein formal muß sozusagen ein besonderer Beschluß gefaßt werden.

Präsident **Dr. EHARD**: Das steht schon in der Stellungnahme des Sonderausschusses.

(Dr. Dudek: Ich wollte es nur der Klarheit wegen sagen!)

Dann brauchten wir eigentlich darüber nicht abzustimmen.

(Dr. Dudek: Nein!)

Dr. KLEIN (Berlin): Der Wunsch Berlins, daß dieser Beschluß gefaßt wird, geht im wesentlichen auf ein **politisches Moment** zurück. Alle Beteiligten, sowohl die Bundesregierung wie der Sonderausschuß, sind sich darüber im klaren, daß der Lastenausgleich an Berlin nicht vorübergehen kann. Alle Beteiligten sind sich auch darüber im klaren, daß der Gang der Gesetzgebung durch die Einbeziehung Berlins im Augenblick nicht verzögert werden darf. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß die Fragen, die in dem Antrag aufgerollt sind, bei der weiteren Behandlung des Gesetzes entschieden werden müssen. Es wäre aber aus politischen Gründen zweckmäßig, wenn der Bundesrat möglichst einstimmig diesem Beschluß zustimmen würde, um ihm auch gegenüber einer Seite, auf die die deutschen Stellen keinen unmittelbaren Einfluß haben, ein gewisses Gewicht zu geben.

(B)

Präsident **Dr. EHARD**: Praktisch besteht also Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Sonderausschusses auf Seite 23 im 4. Teil: „Vorbehalt besonderer Gesetzgebung zugunsten des Landes Berlin“. Wir könnten vielleicht — wenn Sie damit einverstanden wären — in der **Notifizierung** darauf hinweisen, daß besonderes Gewicht hierauf gelegt wird. Würde das genügen?

(Dr. Klein: Ja)

Da kein Widerspruch erfolgt, darf ich annehmen, daß darüber **Einverständnis** besteht.

Dann haben wir noch einen **Antrag von Bayern** zu § 325, der lautet:

Es wird zu erwägen sein, ob in das Gesetz nicht eine Bestimmung aufgenommen werden soll, daß die sonstigen in § 325 genannten Schäden unberührt bleiben.

Das wäre also eine Änderung.

VAN HEUKELUM (Bremen): Ich glaube, daß der folgende **Antrag Bremen** demselben Betreff zuzuordnen ist; er geht nur etwas weiter. Bremen ist der Meinung, daß, nachdem einmal die Erwähnung dieser Gesetze in den Entwurf aufgenommen ist, eine direkte Streichung des § 325 so gedeutet werden könnte, als wollte man in Zukunft die genannten Schäden überhaupt nicht mehr berücksichtigen. Aus diesem Grunde legt Bremen Wert darauf, daß

§ 325 der Gesetzesvorlage der Bundesregierung (C) wieder hergestellt wird.

Präsident **Dr. EHARD**: In dem Entwurf des Sonderausschusses steht auf Seite 23 zu dem § 325 Abs. 1 — was wohl maßgebend ist — folgendes:

Es wird anheimgestellt, zu erwägen, ob nicht an Stelle von Ansprüchen wegen Vermögensschäden unverbindlich vom Ausgleich anderer Vermögensschäden zu sprechen wäre, wenn diese Vorschrift überhaupt im Gesetz bestehen bleiben kann.

Dagegen beantragt Bremen, die Fassung des Regierungsentwurfs mit der Aufzählung usw. bestehen zu lassen. Vielleicht kann sich aber Bayern einmal zu seinem Antrag äußern.

Dr. DUDEK (Hamburg): Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Sonderausschuß Bedenken hatte, diesen § 325 mit seinen vielen Versprechungen beizubehalten. Wenn diese Bestimmung gestrichen wird, bedeutet das doch nicht, daß nicht irgendeine Stelle in der Lage wäre, die in diesem Paragraphen enthaltenen Erwägungen und eventuell auch Versprechungen in einem anderen Gesetz zu realisieren. Wir sind nur aus politischen Erwägungen heraus grundsätzlich der Meinung, daß es unzweckmäßig ist, eine solche Leporelloliste von Möglichkeiten, die, nebenbei gesagt, nicht vollständig ist, in einen Gesetzentwurf aufzunehmen. Ich möchte nochmals betonen: die Streichung bedeutet nicht, daß diese ganze Sache nicht noch einmal aufgenommen werden kann. Wir hatten es nur für zweckmäßig gehalten, das in einem besonderen Gesetz jeweils zu tun.

Präsident **Dr. EHARD**: Die Situation ist im Augenblick so: 1. besonderen Gesetzen bleibt vorbehalten die Regelung etwaiger Ansprüche wegen Vermögensschäden; an diesen Ansprüchen und außerdem an der Aufzählung, die noch dazu lückenhaft ist, mit diesem Vorbehalt, der ja gleichzeitig zum mindesten eine moralische Verpflichtung enthält, wenn auch keine rechtliche, hat der Sonderausschuß Anstoß genommen und hat deshalb vorgeschlagen, § 325 zu streichen; 2. Bremen möchte die Regierungsvorlage in ihrem ursprünglichen Wortlaut mit den Ansprüchen und der Aufzählung beibehalten; 3. Bayern ist mit dem Vorschlag des Sonderausschusses einverstanden, möchte aber eine Bestimmung, aus der man ersieht, daß man auch die anderen Dinge nicht vergessen hat, hereinnehmen, ohne daß eine Aufzählung erfolgt. So muß ich doch den bayerischen Antrag verstehen. Es besteht also Einverständnis mit dem Vorschlag des Sonderausschusses, nur ist die Erwägung anheimgestellt, ob nicht in das Gesetz eine Bestimmung aufgenommen werden soll, nach der die sonstigen in § 325 genannten Schäden, die man ja vielleicht auch nicht erschöpfend aufzuzählen braucht, unberührt bleiben, damit man sieht: man hat sie nicht vergessen, sie sollen nicht unter den Tisch fallen.

Darf ich zunächst fragen: wird der Antrag Bremens, die Fassung des Regierungsentwurfs beizubehalten — dieser Antrag geht gegenüber dem Antrag des Sonderausschusses weiter — unterstützt? — Von Schleswig-Holstein!

(Zuruf: Auch von Baden!)

Dann müssen wir darüber abstimmen, ob entsprechend dem **Antrag Bremens** der Regierungsentwurf bei § 325 beibehalten werden soll.

(D)

(A) Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Nein
Hessen	Nein
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag Bremens ist mit 33 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Jetzt bleibt noch der bayerische Antrag übrig, der sich mit dem Vorschlag des Sonderausschusses deckt, aber in dem Gesetz wenigstens einen Hinweis vorsieht. Wird der Antrag unterstützt? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann ist die Sache damit erledigt.

Jetzt wären wir, soweit ich sehe, mit den Anträgen zu dem Beschlußentwurf und auch mit den Anträgen zu der Stellungnahme des Sonderausschusses fertig.

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Nordrhein-Westfalen hat davon abgesehen, zu dem Gesetz oder zu dem Beschlußentwurf für den Bundesrat Abänderungsanträge zu stellen, weil wir der Ansicht sind, daß das Gesetz mit größter Beschleunigung in Kraft gesetzt werden muß. Dieser Gesichtspunkt hat uns trotz schwerer Bedenken besonders geleitet, als wir für die Oder-Form bei Ziff. 1 des Beschlußentwurfs gestimmt haben. Darüber hinaus ist die Arbeit, die insbesondere der Arbeitsstab unter der Leitung des Herrn Ministers Dr. Troeger geleistet hat, ein so vollkommener Guß, daß wir glaubten, sie nicht durch Einzelanträge abändern zu sollen. Sie werden verstehen, daß ich das Bedürfnis habe, den Dank, den unser verehrter Berichterstatter, Herr Senator Dr. Dudek, Herrn Minister Dr. Troeger bereits ausgesprochen hat, zu unterstreichen, da Herr Dr. Troeger ja bisher mein lieber Mitarbeiter gewesen ist, bevor er sich vom Lande Nordrhein-Westfalen nach Hessen hin verbessert hat.

(Heiterkeit.)

Nun habe ich noch einen Wunsch der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen mit der Bitte an den Herrn Bundesfinanzminister vorzutragen, ihn möglichst zu unterstützen. Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, daß die Kriegsschäden in den besonders stark zerstörten Grenzgebieten über die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung hinaus stärker berücksichtigt werden müssen. Eine solche Forderung ist im Hinblick auf die besondere Notlage in den Grenzgebieten ebenso berechtigt und sachlich begründet wie die übrigen Hilfsmaßnahmen, die auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes durchgeführt werden sollen. Wie gesagt, es handelt sich lediglich um eine Anregung an den Herrn Bundesfinanzminister.

ALBERTZ (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Nachdem es zu keiner Schlußabstimmung über den Beschlußentwurf des Sonderausschusses gekommen ist, habe ich namens der niedersächsischen Regierung das Folgende zu erklären. Niedersachsen hat in einer ganzen Reihe

von Punkten dem Beschlußentwurf des Sonderausschusses zugestimmt und hat in einem Falle sogar trotz schwerer Bedenken dem Bundesrat zu einer Entscheidung verholfen. Das Land Niedersachsen wird aber dem Gesetz über den Allgemeinen Lastenausgleich erst zustimmen können, wenn das Gesetz die sofortige Fälligkeit der Vermögensabgabe einschließt und damit der Inhalt des Gesetzes seiner Überschrift entspricht.

Dr. KOCH (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Ich stelle für das Land Bayern den Antrag, in die Stellungnahme des Sonderausschusses noch den Satz aufzunehmen:

Von einer dinglichen Sicherung der Hypothekengewinnabgabe (§§ 85 bis 138 des Gesetzesvorschlages) wird abgesehen.

Sie wissen wohl, daß die Umstellungsgrundschulden bisher nicht in das Grundbuch eingetragen zu werden brauchten. Obwohl dieser formale Mangel bestand, hat die Sache recht gut funktioniert. Alles, was eingegangen ist, ist im Grunde doch wohl von diesen Umstellungsgrundschulden, die bisher nicht gesichert waren, eingegangen. Nunmehr sieht das Gesetz vor, daß die Umstellungsgrundschulden grundsätzlich eingetragen werden müssen. Das bedeutet, daß die Grundbuchämter — die, wie Sie gleichfalls wohl wissen, außerordentlich überlastet sind und nicht einmal das bewerkstelligen können, was durch die Wiedergutmachungsgesetze an Arbeit an sie herangetragen wird — geradezu aktionsunfähig werden und, wenn man diese Aufgabe auch nur halbwegs durchführen will, einer außerordentlichen personellen Verstärkung bedürfen. Ich vermute, daß diese Bestimmung entweder gar nicht in die Praxis umgesetzt wird, d. h. daß diese Gesetzesvorschrift nicht effektiv wird, oder daß man so erhebliche Aufwendungen machen muß, um zunächst Personal zu schulen und auszubilden und neu einzustellen, daß sich der Effekt wirtschaftlich gar nicht rechtfertigt. Bei einem Gesamtjahresaufkommen an Ausgleichsabgabe von 1,6 Milliarden D-Mark ist das Jahresaufkommen der Hypothekengewinnabgabe mit nur 250 Millionen DM zu veranschlagen. Das ist nur ein geringer Prozentsatz des Ganzen. Es besteht kein Anlaß, in diesem Falle neue Schwierigkeiten zu machen, nachdem es vorher auch ohne diese Vorschrift ganz gut gegangen ist.

Präsident Dr. EHARD: Der Antrag müßte, wenn er behandelt werden sollte, eigentlich schriftlich eingebracht werden. Ich darf aber vielleicht einmal fragen, ob er sonst unterstützt wird. — Der Antrag wird unterstützt. Er geht also dahin, folgenden Satz in die Stellungnahme des Sonderausschusses aufzunehmen:

Von einer dinglichen Sicherung der Hypothekengewinnabgabe (§§ 85 bis 138) wird abgesehen.

Da der Antrag unterstützt wird, muß ich darüber abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen, die für die Übernahme des Satzes: „Von einer dinglichen Sicherung der Hypothekengewinnabgabe (§§ 85 bis 138 des Gesetzentwurfs) wird abgesehen“ in die Stellungnahme des Sonderausschusses sind, mit Ja, diejenigen, die dagegen sind, mit Nein zu stimmen.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Ja
Baden	Ja
Bayern	Ja

(A)	Bremen	Ja
	Hamburg	Nein
	Hessen	Nein
	Niedersachsen	Nein
	Nordrhein-Westfalen	Nein
	Rheinland-Pfalz	Ja
	Schleswig-Holstein	Nein
	Württemberg-Baden	Ja
	Württemberg-Hohenzollern	Ja

Präsident **Dr. EHARD**: Der Antrag ist mit 22 gegen 21 Stimmen angenommen.

Ich darf wohl annehmen, daß damit der erste Punkt der Tagesordnung erledigt ist. Zum Schluß möchte ich, weil es sich um eine außergewöhnliche Angelegenheit handelt, doch noch zwei Bemerkungen machen. Einmal ist es, glaube ich, angezeigt, daß wir dem **Sonderausschuß** und seinem **Arbeitsstab** für ihre Arbeit ganz besonderen Dank sagen. Wäre diese Arbeit nicht so ausgezeichnet und gründlich geleistet worden, dann wäre es nicht möglich gewesen, ein Gesetz von einer solchen Tragweite immerhin in etwa dreieinhalb Stunden im Plenum des Bundesrates zu erledigen. Ich sage das insbesondere auch deshalb, damit die Öffentlichkeit nicht einen falschen Eindruck gewinnt. Der Bundesrat hat sich in seinen Ausschüssen mit diesen Dingen sehr eingehend befaßt und hat sich auch schon einige Zeit vor dieser Plenarsitzung über die Arbeiten des Sonderausschusses genau Bericht erstatten lassen, so daß jedes Land in der Lage gewesen ist, sich eingehend mit der Sache zu befassen. Wenn also nicht eine so ausgezeichnete Zusammenarbeit vorhanden gewesen wäre, wäre es unmöglich gewesen, die Angelegenheit heute in einer so verhältnismäßig kurzen Zeit zu erledigen. Ich glaube, Ihr Einverständnis annehmen zu können, wenn ich den Herren des Sonderausschusses und des Arbeitsstabes unseren besonderen Dank zum Ausdruck bringe.

(B) Dann habe ich noch ein zweites zu bemerken. Bei einem Gesetzentwurf von einer so außerordentlichen Tragweite hat natürlich die Presse einen Anspruch darauf, unterrichtet zu werden. Ich bin der Meinung: diese Sache ist so kompliziert, daß man das nicht zwischen Tür und Angel machen kann. Es ist auch nicht ohne weiteres möglich, etwa nach Anhören der heutigen Debatte einen Bericht zu schreiben. Jemand, der sich nicht sehr eingehend mit diesen Dingen befaßt hat, weiß oft gar nicht, worum es sich eigentlich handelt. Ich schlage deshalb vor, Herrn Minister **Dr. Troeger** als besonderen Sachkenner auch innerhalb des Gebietes des Arbeitsstabes zu ersuchen, in einer **besonderen Pressekonferenz**, zu der er sich bereit gefunden hat, entsprechende Auskünfte an die Presse zu geben. Diese Pressekonferenz soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1951, um 17 Uhr in diesem Saal stattfinden. Die Presse hat naturgemäß ein erhebliches Interesse daran, nähere Auskunft zu bekommen, und zwar nicht nur so am Rande, sondern eingehend über die Grundsätze. Ich darf Ihr Einverständnis auch dazu annehmen.

Wir gehen nunmehr zum zweiten Punkt der Tagesordnung über:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (BR-Drucks. Nr. 29/51).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Bundestag hat

in seiner vorgestrigen Sitzung den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes verabschiedet. Er hat hierbei die Gesetzesfassung, die in Gestalt der Bundesratsdrucks. Nr. 29/51 am 12. Januar 1951 die Billigung des Finanzausschusses des Bundesrates gefunden hat und die die Vorschläge des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des Bundestages beinhaltet, verhältnismäßig geringfügig zugunsten der Verbraucherschaft geändert. Die **Abänderungen** bestehen erstens in der Streichung des Braunkohlenteers in § 1 Abs. 2 Ziff. 4 und in § 2 Abs. 1 Ziff. 4, zweitens in der Freistellung der Hochseefischerei, der in See gehenden und der von See kommenden Schiffe, der Binnenschifffahrt und der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger von einer Steuererhöhung — einschlägig ist Art. 3 Satz 3 und 4 —, drittens in der Erweiterung der Bestimmungen über Steuerlager und in der Ergänzung der Übergangsbestimmungen hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im freien Verkehr befindlichen Bestände, viertens in der Begrenzung der Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. März 1953.

Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz, das durch die Finanzlage des Bundes veranlaßt ist, erhöht für die bisher steuerbaren Mineralöle die Steuersätze und zieht eine Reihe bisher nicht steuerbarer Mineralöle und Mineralölprodukte zur Steuer heran. Es verteilt damit die notwendige Belastung auf einen möglichst breiten Personenkreis. Gegenüber der vom Bundesrat am 17. November 1950 beschlossenen Fassung des Gesetzes ist der **Kreis der Besteuerung unterliegenden Gegenstände** u. a. um Torfteer, Erdwachs, Zeresin, Wagenschmiere und Schmiermittel erweitert. Aus der Besteuerung herausgenommen wurde, wie bereits erwähnt, der Braunkohlenteer. (D)

Von den **Steuersätzen** sind gleich geblieben u. a. jene für Benzine, Gasöle, leichte Steinkohlenteeröle (Benzol) und für flüssige Gase. Erhöht wurden die Steuersätze für Leuchtöle (Petroleum), Paraffin, Weichparaffin, Vaseline und für Mineralöle, die bei der Aufarbeitung von alten Ölen hergestellt werden. Gesenkt wurden dagegen die Steuersätze für Schmieröle von 33 auf 23, für Heizöle von 5 auf 1, für Bitumen von 5 auf 2, für schwere Steinkohlenteeröle von 5 auf 1, für Teere von 6 auf 2, für Destillationsrückstände von 6 auf 2. Der bisher für Rohöle vorgesehene Satz von 33 wurde gestrichen.

In den Gesetzentwurf sind u. a. auch Bestimmungen über Steuerlager sowie eine Bestimmung eingefügt, daß rohes Erdöl im Inland nur an Herstellungsbetriebe abgegeben werden darf. In Art. 3 wurde eine Bestimmung über **Steuerabwälzung** eingefügt, welche eine **Erhöhung der Verbraucherschöpfpreise** für Benzin von 0,55 DM auf 0,65 DM, für Benzol von 0,63 auf 0,73 DM je Liter sowie für Dieselmotortreibstoff von 0,38 auf 0,45 DM je kg festlegt und eine Steigerung der durch das Gesetz zur Neuordnung der Treibstoffpreise aufrechterhaltenen Sonderpreise um 0,7 DM je kg vorsieht. Von einer Preiserhöhung ausgenommen bleiben, wie schon erwähnt, die Hochseefischerei, außerdem die in See gehenden und von See kommenden Schiffe, die Binnenschifffahrt und die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

Weitere nicht sehr bedeutsame Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, daß nicht mehr nur im Inland hergestelltes Mineralöl besteuert wird,

(A) sondern auch eingeführtes Mineralöl. Hinsichtlich dieser Einfuhr sollen weitgehend die entsprechenden Bestimmungen des Zollrechts gelten.

Von den durch Abs. 2 des Art. 2 neu aufgenommenen **Übergangsbestimmungen** ist hervorzuheben, daß eine Besteuerung der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes beim Endverbraucher vorhandenen Bestände nicht stattfinden soll, soweit letztere bis zum 17. Januar 1951 im normalen Wirtschaftsverkehr an den Endverbraucher gelangt sind. Schließlich wurde die **Geltungsdauer** des Gesetzes, wie schon erwähnt, bis 31. März 1953 begrenzt.

Das Bundesfinanzministerium hat geschätzt, daß sich das **Steueraufkommen** aus diesem Gesetz in der Fassung der Bundesratsdrucks. Nr. 29/51, die den Vorschlägen des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des Bundestags entspricht, gegenüber dem ursprünglichen Entwurf von jährlich 466 Millionen DM auf rund 433 Millionen DM vermindern wird. Die weitere Senkung, die durch die vorgestern gefaßten Beschlüsse des Bundestags eintreten wird, dürfte wohl nicht sehr erheblich sein. Hierbei ist allerdings darauf hinzuweisen, daß für die dem ursprünglichen Entwurf zugrunde liegenden Schätzungen der derzeitige Verbrauch maßgebend war, während den Schätzungen des Aufkommens nach der Fassung der Bundesratsdrucks. Nr. 29/51 entsprechend den Forderungen der Mineralölwirtschaft vom Bundesfinanzministerium offenbar der höhere amtliche Bedarf für 1951 zugrunde gelegt wurde. Insoweit könnte sich die Aufkommenschätzung gegebenenfalls als zu optimistisch herausstellen.

Der Finanzausschuß des Bundesrats ist angesichts der Entwicklung des Ausgabebedarfs des Bundeshaushalts im Restjahr 1950 und für das Rechnungsjahr 1951 der Auffassung, daß die vorgesehene gesetzliche Ausschöpfung der Mineralölsteuer unbedingt erforderlich ist. Aus diesen finanzpolitischen Erwägungen hat er in seiner Sitzung vom 12. Januar 1951 vorgeschlagen, gegen den Gesetzentwurf in der Fassung der Bundesratsdrucks. Nr. 29/51, die nunmehr, wie gesagt, vom Bundestag mit erheblichen Änderungen zugunsten der Verbraucher verabschiedet worden ist, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**.

Hinzu kommt noch folgendes. Der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Verkehr des Deutschen Bundesrats haben dem Bundesrat empfohlen, im Hinblick auf die entsprechende Entschliebung des Bundestags vom 17. Januar 1951 folgende **Entschliebung** zu fassen:

Bei der Anwendung des Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes wird von der Möglichkeit der Steuerermäßigung und Steuerbefreiung auf Grund der §§ 2 Abs. 2, 6 und 7 des Mineralölsteuergesetzes Gebrauch gemacht. Darüber hinaus ist die Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung auf die der Steuerpflicht bisher nicht unterworfenen Mineralöle im Sinne des Gesetzes sinngemäß auszudehnen, soweit diese als Roh- und Hilfsstoffe weiterverarbeitet werden.

Hier liegt also ein Auftrag vor, entsprechende Ermäßigungen bzw. Befreiungen zu gewähren. Dann heißt es weiter:

Die zur Zeit geltende Durchführungsverordnung ist entsprechend vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft umzugestalten, wobei die seit Erlass der Verordnung eingetretene

technische und wirtschaftliche Entwicklung der rohstoffverarbeitenden Industrie berücksichtigt und die Gefahr einer Verminderung des deutschen Exports oder der Steigerung des deutschen Importes infolge der Erhebung der Steuer verhindert werden sollen. (C)

Der Beschluß des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Verkehr des Deutschen Bundesrats geht nun dahin, den Herrn Bundesminister der Finanzen um die **mündliche Erklärung** zu bitten, daß er dieser Entschliebung entsprechen werde. Ich glaube, es empfiehlt sich nicht, die Entschliebung hier anzunehmen. Das empfiehlt sich insbesondere deshalb nicht, weil Zuständigkeitsfragen berührt werden, die durchaus nicht geklärt sind, die im Gegenteil nicht als im Sinne der zur Zeit geltenden Anschauungen gelegen erachtet werden können. Wenn es nämlich heißt, daß der Herr Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Wirtschaft diese Durchführungsbestimmungen im Sinne einer Befreiung oder Ermäßigung abändern soll, so liegt damit eine Begründung der Zuständigkeit des Bundeswirtschaftsministeriums vor, die meines Erachtens vom Standpunkt der Länder nicht anerkannt werden kann. Ich glaube aber, wir kommen um die Frage der Annahme der Entschliebung herum, wenn der Herr Bundesminister der Finanzen die Freundlichkeit haben würde, sich zu der Frage zu äußern, ob er grundsätzlich bereit ist, den Wünschen stattzugeben, die hinsichtlich der Durchführung von Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen bzw. hinsichtlich der Ausdehnung auf die bisher nicht der Steuer unterworfenen Mineralöle bestehen. In diesem Falle könnte auf die Entschliebung, die doch nur wünscht, daß der Herr Bundesminister der Finanzen eine diesbezügliche Erklärung abgibt, verzichtet werden. (D)

Dr. DUDEK (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Im Auftrag des Senats der Freien Hansestadt Hamburg muß ich den **Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses** stellen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es ist der Antrag gestellt worden, wegen dieses Gesetzes gemäß Art. 77 Abs. 2 GG den Vermittlungsausschuß anzurufen.

(van Heukelum: Mit welchem Ziel?)

— Mit welcher Begründung? Vielleicht darf ich zunächst fragen: wird außer von Hamburg und Niedersachsen der Antrag, den Vermittlungsausschuß anzurufen, unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Infolgedessen wird eine Mehrheit dafür nicht zu finden sein. Wünschen Sie eine Abstimmung, Herr Senator?

(Dr. Dudek: Nein!)

Vielleicht ist der Herr Bundesfinanzminister so liebenswürdig, sich zu äußern.

SCHÄFFER, Bundesminister der Finanzen: Meine Herren! Durch Ziff. 2 der Entschliebung des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Verkehr des Deutschen Bundesrates bin ich gebeten worden, eine mündliche **Erklärung** darüber abzugeben, ob ich dem Sinn der Entschliebung entsprechen wolle. Ich nehme als selbstverständlich an, daß, wenn der Bundesfinanzminister eine Erklärung abgibt, sie das volle Gewicht einer Entschliebung hat, so daß, wenn die Erklärung im Sinne der Entschliebung liegt, eine Entschliebung nicht mehr notwendig sein wird.

(A) Ich möchte folgendes feststellen. Die Bundesregierung hat nach dem Gesetz (§ 6 Abs. 2) und nach § 14 der Durchführungsverordnung die Möglichkeit, den Schwierigkeiten, die sich allenfalls aus dem Vollzug des Gesetzes für einzelne Wirtschaftskreise ergeben, durch Durchführungsverordnungen und Verwaltungsmaßnahmen abzuwenden. Ich kann den Herren versichern, daß mit den beteiligten **Wirtschaftsverbänden** bereits Fühlung genommen worden ist und daß — ich darf sagen — ein **restloses Einvernehmen** erzielt worden ist. Die Durchführungsverordnung, die den Wünschen der Wirtschaftsverbände Rechnung tragen soll, ist bereits in Ausarbeitung, und ich hoffe, daß sie in der nächsten Woche der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden kann.

Was die einzelnen Punkte betrifft, auf die besonderer Wert gelegt wird, so möchte ich folgendes erklären. **Seeschifffahrt und Hochseefischerel**, in See gehende und von See kommende Schiffe werden durch das Gesetz und durch die Gefahr einer Preiserhöhung insofern wohl überhaupt nicht betroffen, als sie ja das Recht haben, ihren Betriebsstoff aus den Zollfreilagern, also unversteuert, zu beziehen. Was die **Binnenschifffahrt** betrifft, so liegen insofern besondere Verhältnisse vor, als nach internationalem Abkommen, an die wir gebunden sind, die ausländischen Fahrzeuge der Binnenschifffahrt 48 Fahrstunden lang Treibstoff benutzen dürfen, den sie im Ausland getankt haben. Da dieser Treibstoff billiger ist oder wenigstens billiger sein kann, wäre das Konkurrenzverhältnis zwischen deutscher Binnenschifffahrt und ausländischer Binnenschifffahrt auf den deutschen Strömen, die hier in Frage kommen, gefährdet. Ich habe deshalb bereits vor einigen Tagen den Vertretern der deutschen Binnenschifffahrt die Erklärung abgegeben, daß sie diese **Verschiebung des Wettbewerbsverhältnisses** nicht zu fürchten brauchen, daß die beiden Ministerien, Bundesministerium für Wirtschaft und Bundesministerium der Finanzen, so vorgehen werden, daß den **deutschen Fahrzeugen der Binnenschifffahrt die Steuer rückvergütet** wird, so daß die Preishöhe für die deutsche Binnenschifffahrt die alte bleibt und durch die Steuer irgendeine Änderung nicht eintritt. Die Vertreter der Binnenschifffahrt waren mit dieser Regelung, die sich technisch auch durchführen läßt, vollkommen zufrieden. Ein ähnliches System wird bei der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger durchgeführt werden.

Also ich glaube versichern zu können, daß dem, was die Entschliebung wünscht, durch die Durchführungsverordnung, die bereits in Ausarbeitung ist und im Benehmen mit den Wirtschaftskreisen ausgearbeitet wird, voll Rechnung getragen wird. Ich hoffe, daß die mündliche Zusage, die ich hiermit gebe, die Herren befriedigt.

Weiter darf ich noch folgendes feststellen. Ich lege natürlich größten Wert darauf, daß dieses Gesetz möglichst rasch in Kraft tritt. Nachdem eine Fristverzögerung durch eine Genehmigung der Alliierten Hohen Kommisson nicht mehr eintreten kann, da diese Genehmigung vorsorglich auf mein Ersuchen schon erteilt ist, liegt es nur an Ihnen als der letzten Instanz, ob dieses Gesetz in Kraft treten kann. Ich bitte darum, einen dahingehenden Beschluß heute zu fassen.

Präsident Dr. EHARD: Zu dem letzteren darf ich sagen, daß jede Gefahr bereits gebannt ist; denn

die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist abgelehnt worden. Damit ist die Sache erledigt. (C)

Es bleibt jetzt für uns nur noch übrig, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der vorgeschlagene **Entschliebungsentwurf** angenommen werden soll. Dazu möchte ich Ihnen nun folgendes sagen. Nr. 1 und 2 sind m. E. durch die Erklärung des Herrn Bundesfinanzministers erledigt. Nr. 3 ist durch die eben erfolgte Entscheidung erledigt. Ich darf annehmen, daß darüber Einverständnis besteht. Es bleibt also nur noch Nr. 4 übrig, zu der wir Stellung nehmen müssen.

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren! Die **Entschliebung des Bundestags** vom 17. Januar 1951 ist in den beiden Punkten 2 und 3 nicht ganz klar und übersichtlich. In Ziff. 2 wünscht der Bundestag, daß nach dem 1. April 1951 die Preisbindungen für Vergaser- und Dieselmotortreibstoff aufgehoben werden. Die Bundesregierung wird daher ersucht, in ihrer Verlängerungsvorlage für das Treibstoffgesetz nur noch die Preise für die privilegierten Verbrauchergruppen festzusetzen. Ziff. 3 besagt:

Der Bundestag hat mit Befriedigung von der Erklärung des Bundeswirtschaftsministers Kenntnis genommen, daß mit dem Inkrafttreten des Mineralölsteuergesetzes das Zentralbüro für Mineralöl G.m.b.H. in Liquidation zu treten hat und diese Liquidation spätestens am 1. April 1951 abgeschlossen sein wird. Der Bundestag ersucht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang, die Endverbraucherbewirtschaftung von Dieselmotortreibstoff ebenfalls ab 1. April 1951 mit dem Ziele der Beendigung der Gesamtbewirtschaftung zum frühest möglichen Zeitpunkt aufzuheben. (D)

Die Auswirkungen dieser beiden Entschliebungspunkte sind nicht ganz klar, insbesondere nicht hinsichtlich der privilegierten Verbraucher. Bisher hat das Zentralbüro für Mineralöl G.m.b.H. die Klärung für die privilegierten Verbraucher herbeigeführt. Wird das Zentralbüro liquidiert, hört es also auf zu bestehen, dann entsteht eine Lücke. Wer soll nachher die privilegierten Verbraucher mit den preisbegünstigten Produkten ausstatten bzw. die Preisregelung vornehmen? In diesem Sinne muß sich also der Bundesrat seine Stellungnahme zu der Entschliebung des Bundestags noch vorbehalten.

Präsident Dr. EHARD: Die Situation ist wie folgt. Zunächst haben wir zu dem vom Bundestag beschlossenen Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Das haben wir getan. Anlässlich der Verabschiedung dieses Gesetzes hat nun der Bundestag eine Entschliebung gefaßt. Das ist sein gutes Recht. Wir haben eigentlich keine Veranlassung, dazu Stellung zu nehmen. Natürlich können wir bei der Verabschiedung des Gesetzes im Bundesrat auch unsererseits eine Entschliebung fassen. Ich muß aber sagen: es ist nicht sehr günstig, wenn man die Zustimmung zu einem Gesetz von einer Entschliebung, die angehängt wird, wenigstens implizite mit abhängig macht. Wenn es nicht sehr notwendig ist, würde ich empfehlen, seitens des Bundesrats eine Entschliebung zu diesem Gesetz, bezüglich dessen wir bereits beschlossen haben, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, nicht zu fassen.

(A) Wird im übrigen der Antrag des Herrn Ministers Andersen unterstützt?

(Zuruf: Der Antrag kommt vom Wirtschaftsausschuß!)

— Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann darf ich annehmen, daß die Sache damit erledigt ist. Das Gesetz ist in der Fassung des Bundestags angenommen. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist abgelehnt.

Herr Bundesfinanzminister, ich darf Ihnen das als Gabe des Bundesrats hiermit überreichen. Im übrigen möchte ich noch meinen Dank für das Entgegenkommen aussprechen, das allseitig gezeigt worden ist, nachdem wir die Vorlage erst im letzten Augenblick bekommen haben.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Industriekreditbank Aktiengesellschaft (BR-Drucks. Nr. 23/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Meine Herren! Der vorliegende Entwurf entspricht im wesentlichen den Bestimmungen der §§ 26 und 27 der 3. Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz vom 21. Dezember 1938. Durch das Gesetz wird der Industriekreditbank AG., die heute die Aufgaben der Deutschen Industriebank im Bundesgebiet wahrnimmt, nicht das Recht zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber gegeben. Diese Frage ist nämlich in dem Gesetz über den Kapitalverkehr vom 2. September 1949 geregelt. Es wird vielmehr nur entsprechend den Bestimmungen der 3. Durchführungsverordnung zum Aktiengesetz die **Bildung gesonderter**

(B) **Deckungsmassen** für die ausgegebenen Schuldverschreibungen vorgesehen. Diese gesetzliche Regelung ist schon mit Rücksicht auf die sich bisher bei der Unterbringung der Schuldverschreibungen, insbesondere bei Versicherungsgesellschaften, ergebenden Schwierigkeiten erforderlich.

Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** zu erheben.

Präsident Dr. EHARD: Es handelt sich um den ersten Durchgang eines Entwurfs der Bundesregierung. Vom Finanzausschuß wird empfohlen, keine Einwendungen zu erheben. Wird das Wort dazu gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Ich darf also annehmen, daß **Einwendungen gegen diesen Gesetzentwurf nicht vorgebracht** werden.

Es folgt Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 vom 23. Juni 1950 (BR-Drucks. Nr. 25/51).

Dr. WEITZ (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: In dem vorliegenden Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die vorläufige Haushaltsführung der Bundesverwaltung im Rechnungsjahr 1950 werden die Ermächtigungen des Gesetzes vom 23. Juni 1950 um einen weiteren Monat bis zum 31. März 1951 verlängert, da das Bundestag vorliegende Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 bis zum 28. Februar 1951 nicht verkündet sein wird. Der Finanzausschuß schlägt vor, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen** zu erheben.

Präsident Dr. EHARD: Es handelt sich auch hier (C) um den ersten Durchgang einer Vorlage der Bundesregierung. Vom Finanzausschuß wird vorgeschlagen, keine Einwendungen zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich darf also annehmen, daß **keine Einwendungen** erhoben werden.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des § 29 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände (Soforthilfegesetz) (BR-Drucks. Nr. 33/51).

Dr. RINGELMANN (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Bereits bei der Schaffung des Soforthilfegesetzes wurde die Frage, ob die im Rahmen der endgültigen Lastenausgleichsabsaben zu erwartende einmalige Vermögensabgabe dinglich auf dem Grundbesitz der Abgabepflichtigen gesichert werden sollte, erörtert. Schon damals wurden die Bedenken, die einer solchen Sicherung entgegenstehen, erkannt. Es wurde aber der Standpunkt vertreten, daß man in dieser Hinsicht der Regelung im endgültigen Lastenausgleich nicht vorgreifen solle. Für den Fall einer völligen Übergang dieser Frage im Soforthilfegesetz wurde jedoch mit der Möglichkeit gerechnet, daß die für Darlehensgewährungen in Betracht kommenden Stellen Zurückhaltung in hypothekarischen Beleihungen üben würden aus der Besorgnis heraus, daß im endgültigen Lastenausgleichs-gesetz wider Erwarten eine **dingliche Sicherung der Vermögensabgabe mit Vorrang** vor allen anderen Belastungen oder wenigstens mit Vorrang vor den nach dem Währungsstichtag eingetragenen Belastungen vorgeschrieben werden könnte: volkswirtschaftlich erwünschte **Aufbau-**maßnahmen würden dadurch gehemmt werden. Derartige Folgen auszuschließen, ist der Zweck des § 29 des Soforthilfegesetzes. Die Finanzämter wurden durch diese Vorschrift ermächtigt, für die Grundpfandrechte, die nach Inkrafttreten des Soforthilfegesetzes für volkswirtschaftlich erwünschte Investitionen bestellt werden, auf Antrag verbindliche Zusagen dahin zu erteilen, daß diesen Grundpfandrechten der Vorrang vor einer etwaigen künftigen dinglichen Sicherung der im Rahmen des Lastenausgleichs zu erwartenden Vermögensabgabe eingeräumt werden wird. Das Nähere wurde in § 67 der Ersten Durchführungsverordnung zum Soforthilfegesetz sowie in dem Runderlaß der Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 8. August 1949 und in zahlreichen Einzelerlassen geregelt. Der § 29 des Soforthilfegesetzes hat zu einer Fülle von Zweifelsfragen geführt, die bei der vorliegenden Fassung der Vorschrift nicht befriedigend gelöst werden können und sich außerordentlich wirtschaftshemmend auswirken. Das gilt ganz besonders für den Wiederaufbau zerstörter Gebäude und die erstmalige neue Bebauung von Grundstücken. Die bei der Anwendung des § 29 zur Mitwirkung berufenen Stellen, insbesondere die Behörden der Finanzverwaltungen und die Wirtschaftsministerien der Länder sind durch die Vorschrift mit einer Fülle unproduktiver Arbeit belastet worden. Deshalb wurde von vielen Seiten dringend die Aufhebung des § 29 gefordert. Im Sonderausschuß Lastenausgleich und im Finanzausschuß des Bundesrats haben sich die

A) Länder einstimmig für den alsbaldigen Erlaß eines Sondergesetzes zur Aufhebung der Vorschrift ausgesprochen.

In dem Entwurf eines Gesetzes über einen **Allgemeinen Lastenausgleich** ist von einer dinglichen Sicherung der einmaligen Vermögensabgabe abgesehen worden. Ihr wären im Falle des Eintragungszwangs, der sich, wie wir bereits gehört haben, über mehrere Millionen Objekte des Grundbesitzes erstrecken würde, die Grundbuchämter nicht gewachsen. Bei Anordnung einer dinglichen Sicherung in Höhe des auf das Grundstück entfallenden Teils der Vermögensabgabe ohne Grundbucheintragung würde außerdem die tatsächliche Belastung der Grundstücke völlig zweifelhaft sein. Eine derartige Regelung würde sich außerordentlich kredit-schädigend auswirken; denn manche Grundstücke unterliegen der Vermögensabgabe überhaupt nicht, z. B. bei gemeinnützigen Organisationen oder weil der Eigentümer am Währungsstichtag ein den Freibetrag überschreitendes Grundstücks-Reinvermögen nicht hatte. Bei sehr vielen anderen ist die Frage, welcher Teil der Vermögensabgabe auf das Grundstück entfällt, sehr schwer zu beantworten, insbesondere wegen der Höhe des Freibetrags, die vom Gesamtvermögen des Abgabepflichtigen abhängt, oder wegen der Verteilung von Schulden oder wenn die Vermögensabgabe infolge von Kriegsschäden des Abgabepflichtigen ermäßigt worden ist. Abgesehen hiervon würde die Einführung einer dinglichen Sicherung der Vermögensabgabe sich aufbauhemmend auswirken.

Diese Gründe wiegen so schwer, daß schon jetzt als feststehend angesehen werden kann, daß mit einer dinglichen Sicherung der zu erwartenden einmaligen Vermögensabgabe nicht zu rechnen ist. Wenn aber hiervon ausgegangen werden kann, hat der § 29 seinen Sinn verloren; denn er hat nur für den Fall Bedeutung, daß im endgültigen Lastenausgleichsgesetz eine dingliche Sicherung der Vermögensabgabe vorgeschrieben werden sollte. Es ist deshalb der Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des § 29 des Gesetzes zur Milderung dringender sozialer Notstände, also des Soforthilfegesetzes, vorgelegt worden, der in § 1 Abs. 1 besagt, daß § 29 des Soforthilfegesetzes und § 67 der Durchführungsverordnung aufgehoben werden. Es heißt dann weiter:

§ 1 gilt entsprechend in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und in dem bayerischen Kreise Lindau.

Diese letztere Bestimmung hängt damit zusammen, daß in den drei Ländern der französischen Besatzungszone und im bayerischen Kreise Lindau, der gleichfalls zur französischen Besatzungszone gehört, das für das ehemalige Vereinigte Wirtschaftsgebiet erlassene Soforthilfegesetz nicht gilt. Von diesen vier Gebieten sind besondere Soforthilfegesetze erlassen worden, die in der hier in Betracht kommenden Frage mit dem Recht des ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebiets übereinstimmen.

§ 1 Abs. 2 des Gesetzentwurfs bestimmt, daß eine allgemeine dingliche Sicherung der im Rahmen des endgültigen Lastenausgleichs zu erhebenden einmaligen Vermögensabgabe unterbleibt.

Nach § 2 des Entwurfs schließlich soll das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich bereits in der Sitzung vom 9. November 1950 für

die Aufhebung des § 29 ausgesprochen. Es liegt ein **Änderungsantrag des Finanzausschusses** zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung des § 29 des Soforthilfegesetzes vor (BR-Drucks. Nr. 33/51), in dem dem Bundesrat noch die folgenden Änderungen vorgeschlagen werden. Erstens sollen in § 1 Abs. 1 Satz 2 die in den Ländern Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und im bayerischen Kreise Lindau maßgebenden Paragraphen der einschlägigen Soforthilfegesetze aufgenommen werden. Zweitens soll § 1 Abs. 2 die soeben von mir erwähnte Fassung erhalten:

Eine allgemeine dingliche Sicherung der im Rahmen des endgültigen Lastenausgleichs zu erhebenden einmaligen Vermögensabgabe unterbleibt.

Ich bitte, dem Antrage des Finanzausschusses beizutreten.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird also vorgeschlagen, gegen den Entwurf im ersten Durchgang keine Einwendungen zu erheben, aber dem Antrage des Finanzausschusses, der keine sachliche Änderung bedeutet, zuzustimmen, nämlich in § 1 Abs. 1 Satz 2 für die Länder, die hier genannt sind, die maßgebenden Paragraphen besonders aufzunehmen, damit man genau weiß, was dort gilt, und den Abs. 2 etwas anders zu fassen, ohne daß damit eine sachliche Änderung eintritt. Wird das Wort dazu gewünscht? — Widerspruch erfolgt nicht. Dann darf ich annehmen, daß den **Vorschlägen des Finanzausschusses** beigetreten wird. Ich stelle das fest.

Ich rufe auf Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (BR-Drucks. Nr. 1088/50),

mit dem wir wegen des sachlichen Zusammenhangs vielleicht gleich auch Punkt 7 der Tagesordnung verbinden können:

Entwurf eines Wirtschaftsstrafgesetzes (BR-Drucks. Nr. 1089/50).

Hier wird es sich vor allen Dingen darum handeln, ob der Bundesrat sich mit diesen beiden Gesetzen heute auseinandersetzen soll und ob nicht mit Rücksicht auf die kurze Zeit zunächst einmal eine Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes mit etwaigen Änderungen beantragt werden soll. Aber ich will dem Berichterstatter, Herrn Ministerialrat Dr. Berger, nicht vorgreifen.

Dr. BERGER (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren Minister und Senatoren! Die beiden Gesetze, die nunmehr zur Beratung anstehen, das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und das Wirtschaftsstrafgesetz, gehören so eng zusammen, daß sie, wenigstens in ihren Grundzügen, nur einheitlich beraten werden können. Das Wirtschaftsstrafgesetz in seiner jetzt gültigen Fassung tritt am 31. März 1951 außer Kraft. Daher muß das von ihm behandelte Gebiet gesetzlich geregelt werden. Die Notwendigkeit einer weiteren gesetzlichen Regelung ist außer Streit. Die Bundesregierung will nun nicht etwa das bisher geltende Wirtschaftsstrafgesetz verlängern, wobei Verbesserungen nach den inzwischen gemachten Erfahrungen und Veränderungen entsprechend den etwa ver-

(A) änderten Verhältnissen eingeflochten werden könnten. Die Bundesregierung geht vielmehr einen ganz neuen Weg. Sie legt nunmehr zwei neue Geszentwürfe vor. Derjenige über das Wirtschaftsstrafrecht enthält als Nebenstrafgesetz lediglich die sachlich-rechtlichen Vorschriften über die Änderung von Wirtschaftsverstößen, ferner die für Wirtschaftsdelikte vorgesehenen Nebenfolgen wie Berufsverbot, Betriebsschließung, öffentliche Bekanntmachung und Abführung des Mehrerlöses, ferner einige Sondervorschriften über das Verfahren nebst Übergangs- und Schlußvorschriften.

Dagegen sind die bisher nur für die wirtschaftsstrafrechtlichen Tatbestände geltenden allgemeinen Vorschriften aus dem bisherigen Wirtschaftsstrafrecht ausgesondert und in einem selbständigen Gesetz über Ordnungswidrigkeiten zusammengefaßt worden. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Abgrenzung des Verwaltungsunrechts von der kriminellen Straftat und um Mischtatbestände, die sowohl Ordnungswidrigkeit, also Verwaltungsunrecht, wie Straftat sein können, sowie um die Vorschriften über das Verfahren. Dieses Gesetz soll nunmehr gewissermaßen als allgemeiner Teil für alle übrigen Strafrechtsgesetze gelten, in denen Tatbestände des Verwaltungsunrechts und Mischtatbestände künftig geregelt werden; denn eine solche Zuweisung von bisher kriminellem Unrecht unter den Geltungsbereich des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten soll erst die künftige Gesetzgebung bringen.

Der Rechtsausschuß hat über diese neuartige Regelung beraten. **Verfassungsrechtliche Bedenken gegen das besondere Gesetz über Ordnungswidrigkeiten** gingen im wesentlichen in folgender Richtung. In Art. 74 Ziff. 1 GG ist nur für das gerichtliche Verfahren die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes festgelegt. Hier aber handelt es sich gerade nicht um ein gerichtliches Verfahren, sondern um ein **Verwaltungsverfahren**, für das nach Art. 84 Abs. 1 GG grundsätzlich die Länder zuständig sind. Jedenfalls bedarf es insoweit der Zustimmung des Bundesrats. Besonders eingehend aber wurden im Rechtsausschuß die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der vorgeschlagenen Regelung erörtert, insbesondere nach der Richtung, ob für eine solche grundsätzliche Neuerung die Zeit bereits reif sei. Dabei ist im besonderen darauf hingewiesen worden, es sei mit größter Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen, daß die beiden Entwürfe angesichts der Fülle der in ihnen aufgeworfenen Rechtsprobleme und der starken Überlastung des Rechtsausschusses des Bundestages **keinesfalls rechtzeitig**, d. h. bis zum 31. März 1951, verkündet werden könnten. Alsdann aber würde ohnehin ein Gesetz zur Verlängerung des bisherigen gesamten Wirtschaftsstrafgesetzes erforderlich werden, und die Beschleunigung hätte lediglich den großen Nachteil, daß der Entwurf dem Bundestag zugeleitet wird, ohne daß sämtliche beteiligten Landesverwaltungen — und von diesem Gesetz werden nahezu alle Verwaltungsbereiche betroffen — Gelegenheit gehabt haben, bei einer gründlichen Vorbereitung eingehend mitzuwirken und der Neuregelung damit die feste Grundlage zu geben, die für eine gedeihliche Arbeit in der Praxis unbedingt erforderlich ist.

Damit hängt aufs engste die weitere Frage zusammen, ob denn die Zeit für die geplante Neuregelung bereits reif ist. Gewiß, die bisherigen Vorschriften mögen sich in der Praxis durchaus be-

währt haben. Aber diese Bewährung konnte sich naturgemäß nur bei den verschiedenen Wirtschaftsverwaltungen erweisen. Ob sie auch für alle anderen Verwaltungsbereiche, z. B. Innere Verwaltung, Polizei, Verkehr, gelten sollen, ist eine offene Frage.

Beispielsweise hatte der Regierungsentwurf vorgesehen, daß bei jeder Zuwiderhandlung **Gegenstände**, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, neben der Strafe oder Geldbuße **eingezogen** werden können. Dasselbe sollte für die zum Begehen der Zuwiderhandlung gebrauchten Gegenstände, insbesondere für die verwendeten Verpackungs- oder Beförderungsmittel gelten. Wenn also in Zukunft auf dem Gebiete des Verkehrs die zahlreichen bisherigen Verstöße gegen die Verkehrsdisziplin als Verwaltungsunrecht normiert werden könnten, so könnte bei jeder noch so leichten Zuwiderhandlung bereits das benutzte Fahrrad oder das Auto entschädigungslos eingezogen werden, und zwar wohlgerne durch eine Verwaltungsbehörde. Selbstverständlich hat der Rechtsausschuß insoweit eine Änderung vorgeschlagen. Aber ich führe diese Tatsache nur an, um hervorzuheben, wie sehr das Gesetz einer grundsätzlichen Überarbeitung nach allen Verwaltungsbereichen hin bedurft hätte und wie bedenklich es ist, ohne weiteres auch auf andere Bereiche das zu übertragen, was sich auf bestimmten Gebieten der Wirtschaftsverwaltung als richtig erwiesen hat.

Ähnlich liegt es bei der Frage der **Irrtumsregelung**. Die von uns allen bereits in mehrfachen Fällen erlebte Inflation an Bewirtschaftungs-, Ernährungs- und preisrechtlichen Gesetzen mußte in der Tat zu der — übrigens bereits aus der Zeit des ersten Weltkrieges stammenden — Regelung drängen, daß von Strafe oder Geldbuße frei bleibt, wer sich in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen oder die Anwendbarkeit einer rechtlichen Vorschrift befunden hat. Ob das aber auch in allen anderen Verwaltungsbereichen gelten soll, in denen zwar gleichfalls zahlreiche Tatbestände des leichten Verwaltungsunrechts geregelt sind, in denen diese Tatbestände aber eine gewissermaßen altbewährte Tradition ohne häufige Änderungs- oder Ergänzungsnotwendigkeiten haben, das gerade ist die Frage. Weil hier der Rechtsausschuß die Dinge aus der Gesamtschau gesehen und eine Nachprüfung verlangt hat, während die wirtschaftlich orientierten Ausschüsse des Bundesrats mehr ihre Spezialgebiete gesehen haben dürften und daraus die Bewährung des bisherigen Wirtschaftsstrafrechts folgern, ergeben sich offensichtlich auch die zahlreichen voneinander abweichenden Vorschläge der Ausschüsse.

Im übrigen läßt der Entwurf schon jedes für die künftige Gesetzgebung maßgebende **Unterscheidungsmerkmal von kriminellem Unrecht und Verwaltungsunrecht** vermissen. Gerade das aber ist für die sogenannten **Mischtatbestände** erforderlich, d. h. für diejenigen Handlungen, die sowohl kriminelle Straftaten wie Ordnungswidrigkeiten sind und bei denen es auf den einzelnen Fall ankommt, um zu entscheiden, in welche dieser beiden Kategorien sie einzureihen sind. Schließlich wurde erklärt, man wende sich von den Grundsätzen des Rechtsstaats zu stark ab, wenn man allgemein zu dem Grundsatz übergehe, daß ein Teil der Strafgewalt den verschiedensten Verwaltungsbehörden überantwortet werde. Diese verschiedenen Verwaltungsbehörden seien dann Klä-

A) ger und Richter in einer Person; ihre notwendig einseitige Einstellung müsse zu Unzuträglichkeiten führen. Hieran ändere auch die Möglichkeit nichts, daß auf Antrag das Gericht den Bußgeldbescheid nachprüfe. Dieses Verfahren sei mit geringeren Sicherheiten ausgestattet als das Verfahren nach der Strafprozeßordnung. Das ganze Gesetz sei also zu wenig durchdacht.

Der Rechtsausschuß hat sich nach Prüfung aller dieser Probleme die Frage vorgelegt, ob er zur Zeit nicht eine Ablehnung des Gesetzes sowie dessen weitere eingehende Prüfung zusammen mit der Bundesregierung, infolgedessen vorerst eine **befristete Verlängerung des alten Wirtschaftsstrafgesetzes** vorschlagen sollte. Ein entsprechender Antrag ist im Rechtsausschuß bei Stimmgleichheit abgelehnt worden, wobei jedoch zu beachten ist, daß nach dem Stimmengewicht der Länder sich eine Mehrheit für die Ablehnung ausgesprochen hat.

Da aber geschäftsordnungsmäßig der Antrag auf Ablehnung des Gesetzes im Ausschuß abgelehnt worden ist, legt der Rechtsausschuß dem Bundesrat nunmehr seine **Änderungsvorschläge** vor. Dabei handelt es sich zum Teil um grundsätzliche Anregungen, da angesichts der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit weder eine abschließende Prüfung noch eine Formulierung möglich war. Sie finden die Vorschläge und Anregungen vereinigt mit den Vorschlägen der anderen beteiligten Ausschüsse, nämlich des Wirtschafts-, Agrar-, Verkehrsausschusses und des Ausschusses für innere Angelegenheiten, in dem Ihnen vorliegenden Nachtrag zu den Bundesratsdrucksachen Nr. 27/51 und Nr. 28/51. Dabei sind jeweils sowohl für das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wie für das Wirtschaftsstrafrechtsgesetz, also für A und B des Nachtrags, zunächst diejenigen Vorschläge sämtlicher Ausschüsse unter I zusammengestellt, denen bisher von keiner Seite des Bundesrates widersprochen worden ist. Es handelt sich zum Teil um sachlich-rechtliche, zum Teil um redaktionelle Änderungen. Da insoweit im wesentlichen Übereinstimmung bestehen dürfte, brauche ich hierauf nicht näher einzugehen. Alsdann finden Sie jeweils bei A und B unter II diejenigen Ausschußvorschläge zusammengestellt, die von anderen Ausschüssen abgelehnt werden und die einer Erläuterung bedürfen.

Beim Gesetz über Ordnungswidrigkeiten erklärt der **Rechtsausschuß** zunächst unter A II Nr. 12 die **gesetzliche Regelung über den Irrtum für bedenklich** und regt damit eine erneute Überprüfung an. Sämtliche anderen Ausschüsse lehnen diese Überprüfung ab, insonderheit mit der Begründung, daß die bisherige Regelung sich bewährt habe. Sodann empfiehlt der Rechtsausschuß unter Nr. 13 eine **Angleichung an § 153 StPO** für diejenigen Fälle, in denen die Verwaltungsbehörde nach ihrem Ermessen an Stelle einer Geldbuße eine Verwarnung aussprechen kann oder bei Ordnungswidrigkeiten, die unter Berücksichtigung aller Umstände ohne Bedeutung sind, von Geldbuße oder Verwarnung absehen muß. Der Rechtsausschuß verlangt, daß das Ermessen, welches nicht nachgeprüft werden kann, wenn es zugunsten des Beschuldigten ausfällt, der Sache nach begrenzt wird, also etwa auf Fälle, in denen die Schuld gering oder die Strafe unbedeutend ist. Die Regelung des Entwurfs dagegen läßt alle beliebigen Ermessensmaßstäbe zu, den politischen genau so wie den wirtschaftlichen, den Maßstab etwa, daß der Behörde zuviel Verwal-

tungsarbeit entstehen würde, wenn sie alle kleinen entsprechenden Fälle bestrafen würde, und denjenigen, daß eine Beunruhigung der Bevölkerung etwa bei Wahlkämpfen durch derartige Bestrafungen zu befürchten sei. Eine solche Möglichkeit hält der Rechtsausschuß für um so gefährlicher, als hier Verwaltungsbehörden und nicht Gerichte die Entscheidung treffen. Sämtliche anderen Ausschüsse lehnen jedoch eine derartige **Ermessensbeschränkung** der Verwaltungsbehörden ab. Der Rechtsausschuß schlägt ferner unter Nr. 14 vor, Bedenken dagegen zu erheben, daß die Einstellung des Verfahrens keiner **gerichtlichen Kontrolle** unterliegt. Hier befürchtet der Rechtsausschuß Gefahren, wenn Verwaltungsbehörden selbständig ein Verfahren gegenüber bestimmten Beschuldigten einzustellen in der Lage sind, ohne daß ihre Entscheidung nachgeprüft werden kann, insbesondere dann, wenn sich die Gefahr aus ortsnahen Beziehungen ergibt. Das gleiche gilt für die **Erzwingungshaft**. In beiden Fällen lehnen jedoch die anderen Ausschüsse die Empfehlungen des Rechtsausschusses ab.

Zum Wirtschaftsstrafgesetz machen unter Nr. 16 bis 19 der Agrarausschuß und teilweise auch der Wirtschaftsausschuß Vorschläge, die gegenüber dem Regierungsentwurf eine Strafverschärfung, die Einführung eines neuen Straftatbestandes — das Unterlassen der Erteilung von Rechnungen — und als zusätzliche Nebenfolge auch die Zwangsverpachtung vorsehen. Der Rechtsausschuß lehnt diese Vorschläge ab, weil er derartige Strafverschärfungen nicht für erforderlich und aus rechtspolitischen Gründen nicht für zweckmäßig hält.

Schließlich bedürfen einer Erörterung diejenigen Fälle, in denen zu denselben Vorschriften von den verschiedenen Ausschüssen abweichende Vorschläge gemacht werden. Sie finden sie jeweils unter A und B bei III.

Zunächst das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten! Hier schlägt der Rechtsausschuß — vorwiegend aus verfassungsrechtlichen Gründen — vor, daß, wenn schon das Gesetz für alle Verwaltungsbereiche gelten soll, dies nur der Fall sein soll, soweit Bundesgesetze in Frage stehen, also soweit die Zuwiderhandlungen auf Sachgebieten begangen werden, für die der Bund von seiner Gesetzgebung Gebrauch macht.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke Ihnen vielmals, Herr Ministerialrat.

Dr. STRAUSS, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz: Herr Präsident! Meine Herren! Die Fassung des Antrages des Herrn Berichterstatters bereitet uns einiges Kopfzerbrechen. Das **Wirtschaftsstrafgesetz** ist seinerzeit von Wirtschaftsrat und Länderrat in Frankfurt in der Auffassung angenommen worden, daß es sich um eine **Übergangsmaßnahme** handle, die später in endgültige Gesetzesform übergeführt werden müsse. Ich glaube aber, daß sowohl Länderrat als auch Wirtschaftsrat mit Form und Inhalt des damaligen ersten Versuches durchaus zufrieden waren. Wir hatten aus diesem Grunde das Gesetz bis zum 31. März 1950 befristet. Die Fülle von Arbeiten, die der Bundesregierung und dem Bundesrat zu Beginn ihrer Tätigkeit in Bonn oblagen, machte es unmöglich, bereits zu diesem Termin einen neuen Gesetzentwurf einzubringen. Die Bundesregierung hat im Bundestag und im Rechtsausschuß des Bundestages, als sie um eine einjährige Verlängerung

(A) des Gesetzes bat, die Erklärung abgegeben, daß sie im Laufe des Jahres einen endgültigen Gesetzentwurf vorlegen werde.

Wir haben, um die Dinge gründlich vorzubereiten, nicht nur — wie seinerzeit in Frankfurt — eine besondere Kommission, bestehend aus Angehörigen der Fachverwaltungen, der Landesjustizverwaltungen und der Wissenschaft, gebildet, sondern wir haben nach Abschluß der Arbeiten dieser Kommission auch noch Konferenzen mit den Landesfachverwaltungen, vor allem mit den Landesjustizverwaltungen stattfinden lassen. Das hat Zeit gekostet. Zu unserem sehr großen Bedauern ist infolgedessen die Regierungsvorlage über diese beiden Gesetze entgegen unseren Wünschen erst zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt Ihnen, dem Bundesrat, zugegangen.

Ich begreife vollkommen, daß trotz aller eingehenden Vorverhandlungen bei dieser neuartigen, schwierigen, aber auch interessanten Materie der Wunsch besteht, die Gespräche zwischen den Verwaltungen und den Bundesressorts noch zu vertiefen. Ich würde mich auch dafür einsetzen, daß dem Gedanken des **Initiativentwurfs des Bundesrats** Folge gegeben und — vorbehaltlich natürlich der Entscheidung der Bundesregierung — die Vorlage mit einer Empfehlung der Bundesregierung dem Bundestag zugeleitet wird, mit Rücksicht auf die Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit vorerst einmal dafür zu sorgen, daß das **Gesetz verlängert** wird, und zwar entsprechend den Vorschlägen des Bundesrats.

Dagegen halte ich es nicht für angängig, daß die durchaus wohldurchdachten und, wie ich schon hervorgehoben habe, in den beteiligten Behörden von Bund und Ländern eingehend durchberatenen

(B) beiden Regierungsvorlagen nun von der Bundesregierung zurückgezogen werden. Wie in anderen Fällen, so hat auch hier die Dreiwochenfrist nicht ausgereicht, um zu der notwendigen Abklärung zwischen der zuständigen Bundesbehörde und den Landesverwaltungen zu gelangen. Das Bundesjustizministerium, das sonst jedem Konformismus abhold ist, bekennt sich allerdings zu einer Art von Konformismus: es wünscht — und es hat diesen Wunsch bisher auch immer erfüllen können —, die von ihm einzubringenden Gesetzesvorlagen in **Übereinstimmung mit den Landesjustizverwaltungen** einzubringen und in seinen Anschauungen mit denen der Landesjustizverwaltungen einig zu gehen. Wir hatten auf Grund der Vorverhandlungen geglaubt, daß dieser Wunsch auch im vorliegenden Falle bereits erfüllt sei. Wir verstehen bei der Neuartigkeit und Schwierigkeit der Materie durchaus, daß innerhalb des Bereiches beider Gesetze noch Fragen offengeblieben sind, hinsichtlich deren wir uns noch gegenseitig zusammenraufen müssen. Ich bin aber fest überzeugt, daß das wie in sonstigen Fällen auch in diesem Falle gelingt, kann allerdings nicht unterlassen, zu bemerken, daß die eben erfolgte Berichterstattung den Eindruck erweckt, als handle es sich um eine übergroße Fülle von Fragen. Aus den Beratungen im Rechtsausschuß habe ich einen anderen Eindruck gewonnen. Die von dem Herrn Berichterstatter erörterten Fragen haben in den Beratungen der Ausschüsse zum mindesten teilweise bereits ihre Abklärung gefunden. In anderen Fragen wird das Bundesjustizministerium bereit sein, der Auffassung des Rechtsausschusses des Bundesrates zu folgen. Insbesondere zu der einen verfassungsrecht-

lich umstrittenen Frage bin ich von dem Herrn Bundesminister der Justiz ermächtigt, zu erklären, daß sich das Bundesjustizministerium die Auffassung des Rechtsausschusses des Bundesrates — es handelt sich um § 3 — zu eigen macht.

Es fragt sich also jetzt nur, — ohne daß ich auf Einzelheiten der beiden Entwürfe eingehen möchte —, wie wir einen Weg finden, um das Ziel praktisch zu erreichen: Annahme des Verlängerungsgesetzes durch den Bundestag und gleichzeitig Weiterverfolgung der beiden Vorlagen der Bundesregierung mit der Möglichkeit, daß die Auffassung des Bundesrates in vollem Umfange zur Geltung kommt. Meine Bitte an Sie geht dahin, zu überlegen, ob in dem Antrage des Herrn Berichterstatters nicht von der Bitte an die Bundesregierung, die Gesetzentwürfe zurückzuziehen, abgesehen werden kann. Schon im Hinblick auf die Zusage an den Bundestag im vorigen Jahr glaube ich nicht, daß die Bundesregierung zu einer Zurückziehung in der Lage ist. Aber wir können eines tun. Indem wir zeitlich dem **Initiativantrag des Bundesrats den Vorzug geben**, muß er ja von den Bundestagsausschüssen zuerst behandelt werden. Dadurch gewinnen wir automatisch Zeit. Außerdem besteht auch für uns die Möglichkeit, die beiden Entwürfe in den Ausschüssen zurückhaltend zu behandeln. Ich bin fest davon überzeugt, daß die Ausschüsse von sich aus auf einen dahingehenden, von uns geäußerten Wunsch eingehen werden. Wir könnten dann sofort beginnen, mit dem Rechtsausschuß des Bundesrats oder, wenn es gewünscht wird, mit den Landesjustizverwaltungen über die zwischen uns noch offenen Fragen weiter zu verhandeln. So könnte eine Stellungnahme des Bundesrates erarbeitet werden, die wir dem Bundestag zuleiten, so daß der Bundesrat auch formell die Möglichkeit haben würde, seine Auffassung dem Bundestag mitzuteilen.

Im übrigen möchte ich mich der Hoffnung hingeben, daß unsere Verhandlungen wie früher auch in diesem Falle so laufen, daß auch wir in der Lage sein werden, die Auffassung des Bundesrates gegenüber den Bundestagsausschüssen als unsere eigene zu vertreten. Ich würde daher nochmals anregen, eine gewisse Änderung der Fassung des Antrags eintreten zu lassen, die es ermöglicht, ohne Unterbrechung des Gesetzgebungsweges für die beiden Vorlagen der Bundesregierung die Übereinstimmung zwischen dem Bundesressort und dem Bundesrat herbeizuführen und diese übereinstimmende Auffassung dann auch gegenüber dem Bundestag zu vertreten.

Dr. KOCH (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Am 31. März 1951 wird das Wirtschaftsstrafgesetz auslaufen. Irgend etwas muß daher geschehen. Der zweckmäßigste Vorschlag dürfte wohl der sein, im Bundesrat die Initiative zur Verlängerung dieses Gesetzes zu ergreifen. Ich würde aber empfehlen, es nicht allzu lange zu verlängern. Es hat schon viel zu lange in der gegenwärtigen etwas kümmerlichen Form bestanden. Man sollte es also nur um etwa 6 Monate verlängern. In der Zwischenzeit wird die Möglichkeit bestehen, gewissen Schwierigkeiten, die das Wirtschaftsstrafgesetz neuer Fassung und das Ordnungswidrigkeitsgesetz noch beinhalten, im Benehmen mit der Bundesjustizverwaltung zu beseitigen. Es wäre daher wohl angezeigt, die Angelegenheit in der Weise zu erledigen, daß der Bundesrat den Antrag auf Ver-

(A) längerung des Wirtschaftsstrafgesetzes um 6 Monate stellt und außerdem eine Empfehlung an die Bundesregierung gibt, beide Entwürfe bis zum Abschluß einer erneuten eingehenden Beratung mit sämtlichen Länderverwaltungen einstweilen zurückzustellen. Dadurch würde Zeit gewonnen werden, um evtl. noch eine glättende Arbeit durchzuführen, und es würde auch keine Lücke entstehen. Ich möchte aber meinen Ausführungen hinzufügen, daß aus dem Bericht, der hier gegeben worden ist, mehr Kritik sprach, als Bayern für berechtigt hält. Diese beiden neuen Gesetzentwürfe enthalten sehr Wertvolles und grundsätzlich Wichtiges.

Präsident Dr. EHARD: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Wir müssen also nun Stellung nehmen. Zunächst ist vom Land Hessen der Antrag vorgelegt worden, der von anderer Seite unterstützt wird, von einer Stellungnahme abzusehen und der Bundesregierung zu empfehlen, beide Entwürfe bis zum Abschluß einer erneuten eingehenden Beratung mit den Länderverwaltungen einstweilen zurückzustellen, aber gleichzeitig einen Initiativentwurf auf Verlängerung des Wirtschaftsstrafgesetzes einzubringen. Mit diesem Antrag werden noch einige sachliche Änderungen verbunden, die aus den Beratungen der Ausschüsse herausgewachsen und mit übernommen worden sind. Ich glaube, das ist der weitestgehende Antrag; er muß also zunächst zur Abstimmung gestellt werden.

(B) Dr. TROEGER (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren! Es ist mir zweifelhaft, ob es möglich ist, die Bundesregierung zu bitten, ihre beiden Gesetzentwürfe zurückzustellen. Zweifellos läuft doch z. Zt. die Frist, binnen deren sich der Bundesrat zu erklären hat. Deshalb war vorgesehen, zu beschließen, die Bundesregierung möge die Gesetzentwürfe zurückziehen, damit die Erklärungsfrist später noch einmal in Lauf gesetzt wird. Wenn man jetzt nur bittet, die Gesetzentwürfe zurückzustellen, dann läuft die Frist ab, und der Bundesrat hat formell — insofern kann ich dem Herrn Staatssekretär Dr. Strauß nicht folgen — nicht mehr die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Informell hätte er die Möglichkeit, und es ist natürlich sehr dankenswert, wenn der Vertreter des Bundesjustizministeriums sagt, daß darin für uns kein Unterschied liegen soll; denn so möchte ich seine Ausführungen verstanden haben. Insofern könnte man vielleicht dem Wunsch der Bundesregierung Rechnung tragen. Aber ich bin mir nicht ganz sicher, ob man es tun soll.

Das Kabinett in Hessen ist der Meinung: wenn man schon verlängert, dann sollte man drei besonders empfindliche Schwächen des augenblicklichen Gesetzes beseitigen. Der von Hessen vorgeschlagene § 18 a soll die strafrechtliche Sicherheit dafür schaffen, daß die vom Produzenten festgesetzten Preise bei Markenartikeln auch bis zum Konsumenten eingehalten werden. Die zweite Änderung betrifft § 19 (Preistreiberei), wo den Ergebnissen und Erfahrungen der Rechtsprechung Rechnung getragen werden sollte. Drittens wird eine gewisse Ergänzung dahingehend gewünscht, daß schon die Aufforderung zum Preisverstoß unter dieses Wirtschaftsstrafrecht fallen soll. Ich glaube, daß das Letztere nicht von sehr großer praktischer Bedeutung ist. Über den Inhalt dieser drei Änderungsvorschläge haben sich die beteilig-

ten Ausschüsse des Bundesrates im wesentlichen geeinigt. Nur im Agrarausschuß sind wohl einige Sonderauffassungen vertreten worden, die aber im Rechtsausschuß und im Wirtschaftsausschuß keine Billigung gefunden haben und die vielleicht etwas breiter erörtert werden sollten, wenn man die gesamte Gesetzesmaterie neu ordnet.

Ich würde also in erster Linie darum bitten, daß wir doch noch einmal ganz formell mit dem Gesetz befaßt werden, und möchte deshalb an der ursprünglichen Fassung des Antrages Hessen festhalten, die Bundesregierung zu ersuchen, die Entwürfe zurückzuziehen, und zwar mit der ausgesprochenen Absicht, daß sie vom Bundesrat noch einmal in aller Form behandelt werden können.

Dr. MÜLLER (Württemberg-Hohenzollern): Herr Präsident! Meine Herren! Es sollte m. E. nach der Erklärung des Herrn Staatssekretärs Dr. Strauß nicht allzu schwer sein, eine Einigung zwischen Bundesrat und Bundesjustizministerium über die weitere Behandlung dieser Entwürfe zustande zu bringen. Selbst wenn wir nicht so, wie es tatsächlich der Fall ist, von der Loyalität des Bundesjustizministeriums hinsichtlich seiner Zusage überzeugt wären, kann eigentlich irgendein Nachteil nicht entstehen; denn auch das Bundesjustizministerium ist sich ja darüber im klaren, daß, wenn der Bundesrat nicht mehr eingeschaltet werden würde, wir bei der Rückkunft der Entwürfe vom Bundestag den Vermittlungsausschuß anrufen könnten, und das würde eine umfassende Arbeit geben, die wir uns doch wohl alle gegenseitig schenken wollen. Ich möchte daher vorschlagen, dem Antrage des Landes Hessen zu entsprechen und zunächst der Verlängerung zuzustimmen, im übrigen aber zu beschließen, von einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und zu dem Entwurf eines Wirtschaftsstrafgesetzes mit der Maßgabe abzusehen, daß der Bundesrat bereit ist, mit der Bundesregierung über die endgültige Gestaltung der Entwürfe weiter zu verhandeln. In Ziff. 2 wäre dann zu sagen:

Der Bundesrat bringt gemäß Art. 76 Abs. 1 des Grundgesetzes den nachstehenden Initiativgesetzentwurf ein.

Das wäre wohl die zweckmäßigste Lösung.

Dr. LAUFFER (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Herren! Die Frage, ob die Dreiwochenfrist aus Art. 76 GG verlängerungsfähig ist oder nicht, ist unter den Eingeweihten ja strittig. Wenn aber das Bundesjustizministerium erklärt, wie das in einem andern Falle, nämlich bei dem Gesetz nach Art. 131 geschehen ist, daß die Bundesregierung auch eine nach Ablauf der Frist eingehende Stellungnahme des Bundesrates als vollwertiges Gesetzgebungsmaterial dem Bundestag zuleiten wird, dann brauchen wir heute nicht Stellung zu nehmen. Ich möchte daher in Modifizierung dessen, was Herr Staatspräsident Dr. Müller vorgeschlagen hat, anregen, daß der Bundesrat heute beschließt, die Vorlagen an die Ausschüsse zurückzuverweisen. Dann sind sie doch an derjenigen Stelle, wo die notwendigen Verhandlungen mit dem Bundesjustizministerium geführt werden können.

(van Heukelum: Doch nur an den Rechtsausschuß!)

— Vielleicht auch noch an den Wirtschaftsausschuß! Das Präsidium, dem ja geschäftsordnungsmäßig die

(D)

(A) Zuweisung an die Ausschüsse möglich ist, mag nachher entscheiden, wieweit es nach der Lage der Dinge geboten ist, die divergierenden Meinungen der verschiedenen Ausschüsse aufeinander abzustimmen.

Das andere, was ich noch sagen möchte, ist eine Bitte an Hessen. Hessen hat in seinem Entwurf zu § 19 die Fassung übernommen, die der Wirtschaftsausschuß erarbeitet hat. Diese Fassung ist — ich bitte, das sagen zu dürfen — sprachlich und juristisch-technisch ziemlich scheußlich. Ich finde die Vorschrift, wie sie der Agrarausschuß formuliert hat, die in dem Vorschlag des Ständigen Beirats auf Seite 7 unter „§ 12“ steht und die genau dasselbe besagt, wesentlich besser, schöner und klarer. Nur auf eines darf ich hinweisen. In § 19 heißt es: „die nachweisbaren betriebsnotwendigen Kosten“. Man kann aber doch die Nachweisbarkeit eines Umstandes nicht zur Voraussetzung der Strafbarkeit machen. Ich glaube also, daß es wesentlich besser wäre, § 19 in der Fassung zu übernehmen, wie er in den Vorschlägen des Ständigen Beirats steht. Praktisch ist es genau dasselbe; die Fassung ist aber sprachlich wesentlich besser.

Präsident Dr. EHARD: Wir wollen nun aber nicht in die Einzelheiten gehen, sondern zunächst grundsätzlich einen Beschluß darüber herbeiführen, was der Wille des Bundesrates ist. Hessen beantragt, zu beschließen, daß der Bundesrat von einer Stellungnahme absieht und der Bundesregierung empfiehlt, beide Entwürfe zurückzuziehen. Dann ist von Herrn Staatspräsident Dr. Müller folgender Vorschlag gemacht worden.

(Dr. Gebhard Müller: Ich schließe mich dem Antrag des Herrn Dr. Lauffer an!)

(B) — Somit bleibt nur noch der andere Antrag, die Entwürfe an den Rechtsausschuß zurückzuweisen.

(Dr. Klein: Und an den Wirtschaftsausschuß!)

Nun ist die Sache so, daß der Ausschuß mit den Dingen nicht sehr viel anfangen kann. Es müßten vielmehr die Länderverwaltungen, also der Bundesrat, eingeschaltet werden.

(Zuruf: Der Rechtsausschuß kann ja erst in Tätigkeit treten, wenn sich die Kabinette damit befaßt haben!)

Wird der Antrag von Hessen vielleicht zurückgezogen?

(Dr. Troeger: Ich bin mit der Verweisung an die Ausschüsse einverstanden!)

Unser Beschluß könnte also lauten:

Der Bundesrat sieht von einer Stellungnahme zu dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und zu dem Entwurf eines Wirtschaftsstrafgesetzes zunächst ab. Er verweist die Entwürfe an den Rechtsausschuß zurück.

Besteht über diese Formulierung Einverständnis? (Zurufe: Rechts- und Wirtschaftsausschuß!)

Dr. SCHLÜGL (Bayern): Die Entwürfe müssen an die zuständigen Ausschüsse zurückverwiesen werden; denn § 19 ist in der Fassung, die der Rechtsausschuß vorgeschlagen hat, in der Praxis wirklich nicht anzuwenden. Ich würde also bitten, die zuständigen Ausschüsse einzuschalten.

Präsident Dr. EHARD: Meine Herren, ich nehme doch an, daß der Rechtsausschuß gewissermaßen der federführende Ausschuß ist und daß er wie

bisher auch die anderen Ausschüsse mit heranzieht. (C) Wenn wir sagen: „die zuständigen Ausschüsse“, dann wird sofort gefragt, welches der federführende Ausschuß ist. Einer muß es ja schließlich machen. Ich meine, es würde genügen — es haben nie Differenzen nach dieser Richtung hin bestanden —, wenn wir sagen: „Er verweist die Entwürfe an den Rechtsausschuß zurück“. Würde damit Einverständnis bestehen, daß wir so formulieren? — Dann hätten wir also Nr. 1 des hessischen Antrages in dieser Form geändert.

Nun heißt es in Nr. 2 des hessischen Antrages: Anstelle dieser beiden Entwürfe bringt der Bundesrat gemäß Ar. 76 Abs. 1 GG den nachstehenden Gesetzentwurf ein.

Zunächst müssen wir uns grundsätzlich darüber einigen — was ja damit wohl schon geschehen ist —, daß wir einen Initiativgesetzentwurf auf Verlängerung des Gesetzes einbringen. Darüber wird wohl Einigkeit bestehen.

Es wäre vielleicht nur noch die Frage zu prüfen, auf wie lange die Verlängerung vorgeschlagen werden soll.

(Zuruf: Auf ein Jahr!)

Es ist vorhin vorgeschlagen worden, die Verlängerung auf 6 Monate zu bemessen. Ich fürchte: das ist zu knapp; wir müssen noch einmal verlängern, und das ist dann doppelt unangenehm. Wird der Antrag, nur auf 6 Monate zu verlängern, von sonst jemand unterstützt? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß grundsätzlich erstens über die Einbringung eines Initiativgesetzentwurfs und zweitens über die Verlängerung auf ein Jahr Einverständnis besteht.

In dem Entwurf, den das Land Hessen vorlegt, ist nun gleichzeitig beantragt, einige sachliche Ergänzungen vorzunehmen. § 18 a ist von den zuständigen Ausschüssen übereinstimmend in dieser Form vorgeschlagen worden. § 19 ist gegen den Vorschlag des Agrarausschusses beantragt worden. Im übrigen hatten sich die Ausschüsse geeinigt. Nun darf ich zunächst fragen: sollen grundsätzlich — ohne jetzt einmal die Einzelheiten zu betrachten — Änderungen dieser Art in den Initiativgesetzentwurf mit aufgenommen werden? Ich nehme an, daß darüber Einverständnis besteht, möchte aber fragen, ob ein Widerspruch dagegen eingelegt wird. — Das ist nicht der Fall. (D)

Dann können wir uns den Einzelheiten zuwenden. Zunächst § 18 a! Darüber besteht Einverständnis unter den Ausschüssen. Er lautet:

Preisüberschreitung bei Markenartikeln.

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender für Waren ein Entgelt fordert, vereinbart oder annimmt, das einen vom Hersteller für den Verkauf dieser Waren an den letzten Verbraucher allgemein bekanntgemachten Preis überschreitet.

Nachdem sich die Ausschüsse über die Formulierung geeinigt haben, darf ich wohl annehmen, daß kein Widerspruch gegen die Übernahme dieser Fassung erhoben wird.

Nun kommen wir zu § 19. Hierzu hat der Rechtsausschuß einen Vorschlag in der Form gemacht, wie er Ihnen in dem Antrag Hessen vorliegt. Vom Agrarausschuß ist Einspruch eingelegt und eine andere Formulierung vorgeschlagen worden. Die

(A) Fassung des Agrarausschusses findet sich in der Drucksache, die überschrieben ist „Deutscher Bundesrat — Ständiger Beirat — Vorschläge des Beirates“ auf Seite 7 unter „§ 12 (Preistreiberei)“. Es wird behauptet, sie sei verständlicher. Sehr übersichtlich ist die in dem hessischen Antrag vorgeschlagene Formulierung ja nicht. Die andere Fassung ist wenigstens unterteilt. Darf ich fragen, welcher Formulierung der Vorzug gegeben wird?

(Zurufe: Der des Agrarausschusses und des Ständigen Beirates!)

Dann darf ich zunächst, wenn diese Meinung, wie es scheint, überwiegt, darüber abstimmen lassen, ob § 19 Abs. 1 so übernommen werden soll, wie ihn der Ständige Beirat im Anschluß an den Vorschlag des Agrarausschusses auf Seite 7 seiner Vorlage unter „§ 12“ formuliert hat:

Preistreiberei.

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig in Ausübung eines Gewerbes oder Berufs oder in unbefugter Betätigung wie ein Gewerbetreibender für Güter oder Leistungen des lebenswichtigen Bedarfs unangemessene Entgelte fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt.

Besteht gegen diesen ersten Absatz eine Erinnerung? — Ich stelle **Annahme** fest.

Dann kommt Abs. 2 in der Fassung des Agrarausschusses bzw. des Beirates:

Unangemessen kann insbesondere ein Entgelt sein, das

- a) gesunkene Preise der vorhergehenden Wirtschaftsstufe nicht berücksichtigt;
- (B) b) trotz annähernd unveränderter Preise der vorhergehenden Wirtschaftsstufe eine erhöhte Gewinnspanne enthält;
- c) bei gestiegenen Preisen der vorhergehenden Wirtschaftsstufe den Hundertsatz der Gewinn- und Handelsspanne nicht ausreichend herabsetzt;
- d) die Kosten der Gütererzeugung oder -verteilung in einer Höhe berücksichtigt, die auf Grund einer Vernachlässigung der auch volkswirtschaftlich gebotenen Sparsamkeit ungerechtfertigt ist;
- e) durch Änderung eines bei ausgeglichener Marktlage geübten innerbetrieblichen Kosten- und Gewinnausgleichs erhöht worden ist.

Darf ich fragen, ob ein Widerspruch gegen diese Formulierung des Abs. 2 erhoben wird?

(Zuruf: Ja!)

— Dann muß ich darüber abstimmen lassen, ob die eben vorgetragene Formulierung oder die in dem Antrag des Landes Hessen enthaltene Formulierung gewählt werden soll. Ich lasse erst, da der hessische Antrag, wie mir scheint, der weitergehende Antrag ist, über den hessischen Antrag abstimmen. Über den Abs. 1 sind wir uns ja einig. Es handelt sich nur noch um den Abs. 2. Wer bereit ist, die Formulierung des Abs. 2 nach dem hessischen Antrag zu übernehmen, den bitte ich, mit Ja, die anderen mit Nein zu stimmen. Ich glaube, es ist am einfachsten, wenn wir so abstimmen. Ich meine den hessischen Antrag auf Seite 2 „§ 19, Preistreiberei“, Abs. 2.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin	Nein
Baden	Ja
Bayern	Nein
Bremen	Ja
Hamburg	Ja
Hessen	Ja
Niedersachsen	Nein
Nordrhein-Westfalen	Nein
Rheinland-Pfalz	Nein
Schleswig-Holstein	Ja
Württemberg-Baden	Nein
Württemberg-Hohenzollern	Nein

(C)

Präsident Dr. EHARD: 26 Nein, 17 Ja! Damit ist diese Formulierung abgelehnt. Darf ich annehmen, daß die andere Formulierung zu Abs. 2, die wir eben besprochen haben, übernommen wird?

(Zustimmung.)

Dann bleibt noch der Abs. 3 der Fassung des Beirates:

Angemessen ist ein Entgelt nicht schon deshalb, weil der in ihm enthaltene Gewinn üblich war oder ist.

Es wird wohl keine Erinnerung dagegen bestehen, daß dieser Absatz hinzugenommen wird.

(Zustimmung.)

Ich darf also feststellen, daß zu § 19 die in der Beiratsdrucksache enthaltene Formulierung übernommen wird.

Wir kommen zu § 20 a in der Formulierung des hessischen Antrags:

Eine Zuwiderhandlung im Sinne dieses Abschnittes begeht, wer öffentlich oder gegenüber einem größeren Personenkreis zu einem Verhalten auffordert, das einen Verstoß gegen die §§ 18 bis 20 darstellt.

Wird dagegen eine Erinnerung erhoben? Ich darf annehmen, daß § 20 a übernommen werden kann.

§ 105 Abs. 2 — das betrifft also die Verlängerung — soll nach dem hessischen Antrag folgende Formulierung erhalten:

Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1949 in Kraft und am 31. März 1952 außer Kraft.

Ich darf annehmen, daß dagegen keine Erinnerung besteht.

Weiter wird in dem Antrag Hessens als Art. 2 folgende Fassung vorgeschlagen:

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

Es ist ja wohl selbstverständlich, daß das Gesetz zu dem Zeitpunkt in Kraft tritt, zu dem das andere abläuft. Auch dazu darf ich Ihr Einverständnis annehmen. Damit sind die Tagesordnungspunkte Nr. 6 und 7 erledigt.

Ich rufe auf Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Energienotgesetzes (BR-Drucks. Nr. 5/51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll die bis zum 31. März 1951 befristete Geltungsdauer des Gesetzes über Notmaßnahmen auf dem Gebiete der Elektrizitäts- und Gasversorgung um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Vorarbeiten für ein neues Gesetz, das dieses Energienotgesetz ablösen soll, können

- (A) vor Ablauf des zur Zeit geltenden Gesetzes nicht abgeschlossen werden.

Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt, Einwendungen gegen den Gesetzentwurf nach Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben, aber die Erwartung auszusprechen, daß eine nochmalige Verlängerung des Gesetzes nicht mehr erforderlich wird.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke Ihnen vielmals, Herr Berichterstatter. Es wird also vorgeschlagen, keine Einwendungen zu erheben. Wird das Wort dazu gewünscht? — Wird eine gegenteilige Meinung vertreten? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich annehmen, daß Einwendungen gegen dieses Gesetz nicht erhoben werden.

Ich rufe den nächsten Punkt der Tagesordnung auf:

Entwurf einer Verwaltungsanordnung über das Inkrafttreten der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Güterverkehrs-Änderungsgesetzes im Lande Rheinland-Pfalz (BR-Drucks. Nr. 24 51).

Dr. ANDERSEN (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Güterfernverkehrs-Änderungsgesetzes, mit denen sich der Ihnen vorliegende Entwurf befaßt, gelten nicht für das Land Rheinland-Pfalz. Der Entwurf will sie nunmehr auch in diesem Lande in Kraft setzen. Nachdem der Bundesrat in seiner Sitzung vom 27. Januar 1950 den Verwaltungsvorschriften zugestimmt hat und das Land Rheinland-Pfalz Bedenken gegen die Anordnung nicht erhoben hat, empfiehlt der Ausschuß für Verkehr, der Anordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

- (B) Es sind Bedenken geltend gemacht worden, ob die Anordnung von der Bundesregierung erlassen werden könne oder ob sie nicht, ähnlich wie die kürzlich behandelte Beschriftungsverordnung, vom Bundesminister für Verkehr zu erlassen sei. Diese Bedenken erscheinen im Hinblick auf Art. 84 Abs. 2 GG gegenstandslos. Dort ist vorgesehen, daß die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen kann. Ich bitte daher, der Empfehlung des Ausschusses für Verkehr zu entsprechen.

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird beantragt, zuzustimmen. Hier handelt es sich um eine Zustimmung nach Art. 80 Abs. 2 GG. Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall. Wird ein Widerspruch gegen den Vorschlag, zuzustimmen, vorgebracht? — Das ist auch nicht der Fall. Dann darf ich die einhellige Zustimmung feststellen.

Es folgt Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut und mit Gemüsesaatgut (BR-Drucks. Nr. 1087/50).

Dr. SCHLÖGL (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Herren! Der Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut war durch die Dritte Anordnung über die Bewirtschaftung und Marktregelung von Saatgut, durch die sogenannte Saatgutanordnung vom 9. August 1949, geregelt. Für den Verkehr mit Gemüsesaatgut gilt noch die Anordnung über den Verkehr mit Gemüse-

saaten vom 23. Juni 1940. Die Saatgutanordnung vom 9. August 1941 ist am 31. Dezember 1950 außer Kraft getreten. Die Anordnung über den Verkehr mit Gemüsesaaten vom 23. Juni 1940 enthält jedoch keine Strafvorschrift.

Für den Verkehr mit landwirtschaftlichem Saatgut und Gemüsesaatgut ist nicht nur nach Auffassung der Obersten Landesbehörden für Landwirtschaft, sondern auch der beteiligten Wirtschaftskreise eine genügende Rechtsgrundlage dringend erforderlich. Ohne eine solche Regelung besteht die Gefahr, daß den Saatgutbeziehern minderwertiges Saatgut geliefert wird. Der Ihnen vorliegende Verordnungsentwurf faßt nun die jetzt noch erforderlichen Vorschriften beider vorgenannten Verordnungen zusammen und bietet die Gewähr, daß auf diesem Gebiet keine Unordnung entstehen kann.

Der Agrarauschuß empfiehlt dem Deutschen Bundesrat im Benehmen mit dem Rechtsausschuß, dieser Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Darüber hinaus schlägt der Agrarauschuß dem Deutschen Bundesrat vor, bei der Notifizierung folgendes zum Ausdruck zu bringen:

Das von der Bundesregierung seit langem vorbereitete Saatgutgesetz, dessen Erlaß dringlich ist, ist den gesetzgebenden Körperschaften bislang nicht vorgelegt worden. Der Deutsche Bundesrat hält eine unverzügliche Vorlage dieses Entwurfs für unumgänglich. Sollte der Erlaß der Vorschriften dieses Gesetzes über den Züchterschutz noch keine endgültige Form gefunden haben, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die Saatgutverkehrsvorschriften unverzüglich erlassen werden können. Es sollte daher baldigst ein Entwurf vorgelegt werden, der sich auf die Saatgutverkehrsvorschriften beschränkt. (D)

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Nun handelt es sich auch hier um eine Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf. Es wird empfohlen, zuzustimmen. Dabei werden einige Änderungen vorgeschlagen, die aber nur formelle Fassungsverbesserungen sind, soweit ich sehe. Darf ich nun fragen, ob das Wort dazu gewünscht wird, ob Einverständnis darüber besteht, zuzustimmen, aber gleichzeitig diese Änderungen, die als Verbesserungen mitgeteilt werden sollen, zu übernehmen? — Da ein Widerspruch nicht erfolgt, darf ich wohl Ihre Zustimmung hierzu feststellen.

Außerdem soll der Bundesrat bei der Notifizierung das zum Ausdruck bringen, was Sie auf Seite 2 der Drucks. Nr. 30 51 finden und was der Herr Berichterstatter vorgetragen hat. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich auch hier Zustimmung an.

Es folgt Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Verwendbarkeitsdauer von Rotlaufkulturen (BR-Drucks. Nr. 1/51).

Dr. SCHLÖGL (Bayern), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Herren! Im März 1944 hat man aus kriegsbedingten Gründen die Verwendbarkeitsdauer von Rotlaufkulturen von 4 auf 6 Wochen erhöht. Es hat sich aber gezeigt, daß 6 Wochen alte Rotlaufkulturen einen starken Verlust ihrer wirksamen

(A) Eigenschaften zeigen. Außerdem liegen die Gründe, die seinerzeit zu einer Erhöhung der Verwendbarkeitsdauer von Rotlaufkulturen geführt haben, nicht mehr vor. Mit der Ihnen unterbreiteten Verordnung soll deshalb die **Verwendbarkeitsdauer wieder auf vier Wochen** begrenzt werden. Es sollen also auch hier wieder normale Verhältnisse geschaffen werden. Ich bitte, der Verordnung zuzustimmen.

Präsident **Dr. EHARD**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Es wird vorgeschlagen, der Verordnung zuzustimmen. Es handelt sich um eine **Zustimmungsverordnung nach Art. 80 Abs. 2 GG**. Wird ein Widerspruch erhoben? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich wohl einhellige **Zustimmung** annehmen.

Wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Bestimmung von 4 Verwaltungsratsmitgliedern und 4 Stellvertretern für den Verwaltungsrat für die Einfuhrstelle für Zucker (BR-Drucks. Nr. 32/51).

Dr. SCHLÜGL (Bayern), Berichterstatter: Meine sehr geehrten Herren! Nach § 8 Abs. 4 Ziff. 3 des Zuckergesetzes hat der Bundesrat vier Vertreter der Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft als Verwaltungsratsmitglieder zu bestimmen. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat demzufolge mit Schreiben vom 7. Dezember 1950 gebeten, diese vier Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter zu benennen. Der Agrarausschuß empfiehlt dem Deutschen Bundesrat, die auf der Bundesratsdrucksache Nr. 32/51 genannten Herren zu benennen.

(B)

Präsident **Dr. EHARD**: Es wird also vorgeschlagen, die Mitglieder und Stellvertreter, wie sie in der Bundesratsdrucks. Nr. 32/51 aufgeführt sind, zu benennen. Wird ein Widerspruch erhoben oder eine Änderung vorgeschlagen? — Das ist nicht der Fall. Dann darf ich wohl die einstimmige **Annahme dieser Vorschläge** annehmen.

Es folgt noch als letzter Punkt der Tagesordnung Punkt 13:

Entwurf einer Entschließung zur Erstellung eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesarbeits- und Bundessozialgerichtes (BR-Drucks. Nr. 3/51).

APEL (Bremen), Berichterstatter: Meine Herren! Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik bittet Sie, die Bundesregierung zu ersuchen, die obersten Bundesgerichte, wie sie in Art. 96 GG vorgesehen sind, für den Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit und der Sozialgerichtsbarkeit beschleunigt zu errichten. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat Ihnen eine diesbezügliche Entschließung in der BR-Drucks. Nr. 3 vom 18. Januar — es gibt auch eine Nr. 3 vom 12. Januar — vorgelegt und bittet um Zustimmung.

Präsident **Dr. EHARD**: Der Entwurf, der jetzt neu bearbeitet ist, liegt Ihnen in der Bundesratsdrucks. Nr. 3/51 vor. Es wird vorgeschlagen, den Entwurf in dieser Form **anzunehmen** und an die Bundesregierung weiterzugeben. Wird dazu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Wird eine Einwendung gegen die Formulierung erhoben? — Das ist auch nicht der Fall. Ich darf also annehmen, daß einstimmig **so beschlossen** ist.

Damit ist die Tagesordnung erschöpft. Darf ich fragen, ob noch irgendeine weitere Erörterung, eine Ergänzung, ein weiterer Antrag oder ein neues Gesetz gewünscht werden?

(Heiterkeit.)

— Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann danke ich Ihnen vielmals für Ihre Ausdauer und darf damit die heutige Sitzung schließen. Wir brauchen in der nächsten Woche keine Sitzung zu halten, aber in vierzehn Tagen, also am 2. Februar 1951 um 15 Uhr wird wieder eine Sitzung abgehalten werden müssen, wenn nicht irgendeine Änderung eintritt.

(D)

(Ende der Sitzung 18.09 Uhr.)